

Wilhelm Weber

**DIE KATHOLISCHE
SOZIALLEHRE**

**Eine Absage an Sozialismus und
„Systemüberwindung“**

Thesen und Texte

BKU (Bund Katholischer Unternehmer) in Zusammenarbeit mit

Ordo socialis

Original (published in German):

Wilhelm Weber:

DIE KATHOLISCHE SOZIALLEHRE

Eine Absage an Sozialismus und „Systemüberwindung“

Thesen und Texte

Zusammenstellung und Einleitung von Wilhelm Weber

Published by: Bund Katholischer Unternehmer in Kooperation mit ORDO SOCIALIS

Digitalization sponsored and organized by:

ORDO SOCIALIS

Academic Association for the Promotion of Christian Social Teaching

Wissenschaftliche Vereinigung zur Förderung der Christlichen Gesellschaftslehre e.V.

The members of the board are published in the website: www.ordosocialis.de

Head Office: Georgstr. 18 • 50676 Köln (Cologne) • Germany

Tel: 0049 (0)221-27237-0 • Fax: 0049 (0)221-27237-27 • E-mail: gf@ordosocialis.de

Digitalized by Svetoslav Obretenov, 2008

Lay-out and supervision: Dr. Clara E. Laeis, Managing Director, 2008

**The rights of publication and translation are reserved and can be granted upon request.
Please contact ORDO SOCIALIS.**

INHALTSVERZEICHNIS

EINLEITUNG	5
THESEN.....	9
I. Kapitalistische Wirtschaftsweise — Marktwirtschaft und Wettbewerb	9
II. Eigentum — Eigentumsstreuung.....	12
III. Die menschliche Arbeit (Arbeit als „Ordnungsprinzip“).....	14
IV. Kapital und Arbeit („Mitbestimmung“).....	15
V. Unternehmer und Unternehmergeinn (Management)	17
TEXTE ZUR KIRCHLICHEN SOZIALVERKÜNDIGUNG	19
I. Enzyklika „Rerum novarum“ (Leo XIII: „Über die Arbeiterfrage“) vom 15. Mai 1891.....	19
II. Enzyklika „Quadragesimo anno“ (Pius XL: „Über gesellschaftliche Ordnung, ihre Wiederherstellung und ihre Vollendung nach dem Heilsplan der Frohbotschaft“) vom 15. Mai 1931	22
III. A. F. Utz, J. F. Groner, Aufbau und Entfaltung des gesellschaftlichen Lebens. Soziale Summe Pius' XII., Freiburg (Schweiz), 1954—1961.....	28
IV. Enzyklika „Mater et Magistra“ (Johannes XXIII.: „Über die jüngsten Entwicklungen des gesellschaftlichen Lebens und seine Gestaltung im Licht der christlichen Lehre“) vom 15. Mai 1961	45
V. Enzyklika „Pacem in terris“ (Johannes XIII.: „Über den Frieden unter allen Völkern in Wahrheit, Gerechtigkeit, Liebe und Freiheit“) vom 11. April 1963.....	52
VI. Der Unternehmer in der christlichen Sozialordnung. Ansprache Papst Pauls VI. an die Teilnehmer des XL Nationalkongresses des christlichen Unternehmerverbandes Italiens (UCID) am 8. Juni 1964; nach Kathpress-Dokumentation, Nr. 136	53

VII. Pastoralkonstitution „Gaudium et Spes" des Zweiten Vatikanischen Konzils; verkündet und promulgiert am 7. Dezember 1965	54
VIII. Enzyklika „Populorum progressio" (Paul VI.: „Über die Entwicklung der Völker") vom 26. März 1967	58
IX. Apostolisches Schreiben „Octogesima adveniens" (Paul VI. an Kardinal Maurice Roy, Präsident des Laienrates und der Päpstlichen Kommission „Justitia et Pax" zu 80-Jahr-Feier von „Rerum novarum") vom 14. Mai 1971	61
STICHWORTVERZEICHNIS	63

EINLEITUNG

Christen, in zunehmender Zahl Theologen und leider vereinzelt auch Kirchenführer, haben in den letzten Jahren in grob fahrlässiger Weise ein wertvolles Instrument christlicher Welt- und Gesellschaftsinterpretation aus der Hand gegeben: Die katholische Soziallehre!

Die zunehmende Desorientierung vieler Theologen und Christen im „Warenhaus der Ideologien“ und ihr teilweise unkritisches Einschwenken auf den Sozialismus und den Marxismus erklärt sich zu einem großen Teil daraus, dass vor allem Theologen das sozialphilosophische und sozialtheologische Denken der christlichen Tradition in erschreckendem Ausmaß abhanden gekommen ist. Ende der fünfziger Jahre, vor dem Godesberger Programm der SPD, schien etwas anzuheben, was man damals — auch im katholischen Lager — euphorisch als „Entideologisierung“ und als „Wende zum pragmatischen Denken“ feierte. Die alten ideologischen Gräben schienen für eine Zeit zugeschüttet zu sein. Nicht mehr „letzte“ Begründungen, sondern ein politischer Konsens auf der Grundlage „vorletzter“, „mittlerer Axiome“ sollte alle Menschen guten Willens im politischen Raum einen. Es war die hohe Zeit der „Koexistenz“ auf allen Gebieten.

In diesen wenigen Jahren bildete sich jedoch ein geistiges Vakuum, ein ideologischer Hohlraum in unserer Gesellschaft. Aus diesem Hohlraum wurde aber — das zeigt sich erst jetzt allmählich in vollem Ausmaß — effektiv und auf die Dauer nicht der Kulturliberalismus und der Sozialismus vertrieben, sondern das Christentum und der soziale Katholizismus. Die Folge war oder ist, wie jetzt immer deutlicher zum Vorschein kommt, dass der vom Christentum und vom sozialen Katholizismus freigegebene Raum — grob fahrlässig freigegebene Raum — nunmehr zusätzlich vom Kulturliberalismus und vom Sozialismus okkupiert wird. Das Infame bei dem ganzen Vorgang liegt aber darin, dass auch die beim Auszug des Christentums aus unserer Gesellschaft zurückgelassenen Worthülsen einstmals mit religiösen Inhalten gefüllter Vokabeln und Ausprägungen christlich-kultischer Symbolik gezielt missbraucht werden: „Habt Erbarmen mit diesem Volke“, Menschenwürde, Solidarität, Freiheit, „Qualität des Lebens“.

Die hohe Zeit der „Entideologisierung“ ist schneller vorüber gegangen als sie gekommen war. Die „vielen alten Götter“ (Max Weber) entsteigen ihren Gräbern und bedrohen wieder unser Leben. Aber wo ist jetzt im katholischen Raum die breite geistige Front, die diesen alten Göttern die Stirn bieten könnte? In den theologischen Hochschulen studiert man kaum noch eine Philosophie, die es mit den neuen (alten!) Modeideologien aufnehmen könnte. Das Salz vieler Lehrender ist schal geworden, womit soll man es nun selber salzen? Und damit erklärt es sich mühelos, warum viele moderne Theologen eine geradezu bedrückende Hilflosigkeit gegenüber dem Sozialismus und Marxismus an den Tag legen. In Lateinamerika zogen vor einigen Jahren Theologen aus, um eine „Theologie der Befreiung“ (Teologia de la liberacion) zu entwerfen. Was ist daraus geworden? Was konnte unter heutigen Verhältnissen eigentlich nur daraus werden? Ein auf dem Marxismus basierendes Revolutionskonzept!

An dem desolaten Zustand der katholischen Soziallehre — nicht ihrer Substanz, sondern ihrer mangelnden Wirksamkeit im kirchlich-theologischen Raum und in der öffentlichen Diskussion! — tragen nicht zuletzt solche Theologen Schuld, die sich für sie besonders hätten verantwortlich fühlen müssen. Sie haben die katholische Soziallehre allmählich theologisch und philosophisch total enerviert, indem sie sie entweder auf ein „System offener Sätze“ (H. J. Wallraff) zu reduzieren suchten, in die man dann inhaltlich hineinpacken kann, was man gerade für opportun hält, oder aber sie auf das Niveau des Godesberger Programms der SPD heruntergezogen, das angeblich „nicht mehr und nicht weniger als ein kurzgefasstes

Repetitorium der katholischen Soziallehre" sein soll (O. v. Nell-Breuning). Wenn dem so ist, warum sich dann mit den anspruchsvollen Sozialzyklen der Päpste befassen, wenn man dasselbe leichter und kürzer im Godesberger Programm der SPD haben kann?

Wie sehr im sozialen Katholizismus die Kraft, sich geistig mit dem Sozialismus auseinanderzusetzen, nachgelassen hat, dafür dürfte folgende Entwicklung bei einem bedeutenden Vertreter des theoretischen Sozialkatholizismus in Deutschland seit 1950 als Beispiel dastehen.

Im Jahre 1874 hatte August Bebel gegen den „roten Pastor“ Wilhelm Hohoff (1848 - 1923) scharfsinnig bemerkt: „Der sogenannte gute Kern im Christentum ... ist nicht christlich, sondern allgemein menschlich“. Damit traf Bebel eine äußerst erstaunliche und gerade für heute hochaktuelle Feststellung: Wenn das Christentum sich sozialistisch gebärden will, dann muss es sich säkularisieren, das heißt verweltlichen, in der Form eines diesseitigen Humanismus, einer allgemeinen Menschenfreundlichkeit.

Genau dies war auch die Interpretation katholischer Sozialtheologen — bis zu den jüngsten Fraternisierungsversuchen zwischen Christen und Sozialisten. Die „Grundwerte“ des Sozialismus (Menschenwürde, Freiheit, Gerechtigkeit) wurden vom katholischen Theologen höchstens als „Säkularisate“ (Max Weber), das heißt als in den allgemeinen Sprachgebrauch eingegangene Worthülsen betrachtet, denen durch geistige Erosion inzwischen jeder ursprünglich religiöse Sinngehalt abhanden gekommen ist. Dies galt noch vor gut zwanzig Jahren, als O. v. Nell-Breuning sich zu den „Grundwerten“ des Sozialismus wie folgt äußerte: „Alle drei Grundwerte sind dem Sozialismus mit dem Christentum gemeinsam. Allerdings wird der erste von ihnen — die Menschenwürde — von der großen Mehrzahl der Sozialisten nur unvollkommen erfasst, indem sein Kronjuwel, die Gottebenbildlichkeit, nicht beachtet oder doch nicht gewürdigt wird. Die beiden anderen Grundwerte aber — Freiheit und Gerechtigkeit — erliegen allzu häufig unseliger Vereinseitigung, ja Verfälschung, die die Freiheit bis zum ethischen (praktischen) Materialismus entwürdigen kann und, wo kein lebendiger christlicher Glaubensgeist sich dem entgegenstellt, erfahrungsgemäß in der Tat mehr oder weniger tief hinabzieht. Selbst führende sozialistische Theoretiker (Heimann, Weisser, Ortlieb) halten dafür, eine rein humanitäre Ethik als Grundlage des Sozialismus, losgelöst von der christlichen Religion, werde sich auf die Dauer nicht zu halten vermögen“ (Art. „Sozialismus“, in: Wörterbuch der Politik, H. V/2: Gesellschaftliche Ordnungssysteme, Freiburg i. Br. 1951. Sp. 392).

Die Verfälschung der Freiheit zum „ethischen Libertinismus“ erfährt heute ihre Probe aufs Exempel bei Sozialisten und Sozialdemokraten vor allem im Zusammenhang mit den Erörterungen um die Straf rechtsreform (Pornographie, Abtreibung), wo man durch einen Aufstand in die völlige subjektive Beliebigkeit des einzelnen den Begriff einer sozial äußerst gefährlichen Freiheit bis zum Exzess durchexerzieren will.

Man fragt sich aber, wie ein führender Sozialtheologe, der noch 1951 die Fragwürdigkeit sozialistischer Grundwerte durchaus zutreffend diagnostizierte, nunmehr in einem sozialistischen Parteiprogramm des Jahres 1959 „nicht mehr und nicht weniger als ein kurzgefasstes Repetitorium der katholischen Soziallehre“ sehen will, auch wenn dies einschränkend für den „gesellschaftspolitischen Teil des Godesberger Grundsatzprogramms“ behauptet wird; denn dieser Teil hängt ja nicht in der Luft, sondern von der Interpretation der seine Postulate tragenden Grundwerte ab. Die Grundwerte aber sollen laut demselben Programm in einem ideologisch schwer verdaubaren Brei, nämlich „in christlicher Ethik, im Humanismus und in der klassischen Philosophie“ verwurzelt sein.

Dass die „klassische Philosophie“ nur eine irreführende Travestie für jene (vom Sozialismus allein als authentische Interpretation zugelassene) Spielart von Links-Hegelianismus ist, die wir heute im Klartext Marxismus nennen, wissen nur Eingeweihte. Dass ferner der Hinweis auf die „christliche Ethik“ mehr als ein bloßer Verbaltrick sein sollte, wird man den Vätern des Programms ebenfalls kaum abnehmen können. Eine schmale Brücke zur christlichen Ethik bliebe allenfalls über den „Humanismus“ übrig, der als die dritte Wurzel des Sozialismus bezeichnet wird. Damit wird aber erneut deutlich, dass die „Grundwerte“ des Sozialismus eben doch nur „Säkularisate“ sind, aus ehemals christlichen Wertbegriffen durch religiöse Erosion übriggebliebene Begriffs-Hülsen, in die man hineinpacken kann, was man will, und dann de facto auch hineinpackt.

Wer, entgegen früherer aus christlicher Glaubens- und Sozialtradition begründeter Ansicht, sich allmählich damit abgefunden hat, die „Grundwerte“ des Sozialismus als bloße Begriffshülsen zu akzeptieren, und wer andererseits die katholische Soziallehre nur noch als ein „System offener Sätze“ interpretieren will, der kann in der Tat nicht mehr plausibel in Zweifel ziehen, weshalb man nicht in den ausgebrannten Hülsen des Godesberger Programms eine Inkarnation der katholischen Soziallehre sehen kann und darf und in der katholischen Soziallehre eine Inkarnation des Godesberger Programms. In zwei leere Gefäße kann man in der Tat hineinfüllen, was man will. Der Kreis zwischen Sozialismus und katholischer Soziallehre hat sich so (!) in der Tat geschlossen!

Da die geistigen Grundlagen der christlichen Sozialtradition abhanden gekommen sind, halten Theologen und Christen begierig Ausschau nach neuen Legitimationen. An ernstzunehmenden sozialen Philosophien bieten sich zurzeit im Wesentlichen zwei rivalisierende Richtungen an: einmal die sogenannte „kritische Theorie“ („Frankfurter Schule“), die sich mit Namen wie Th. W. Adorno, M. Horkheimer, H. Marcuse und J. Habermas verbindet, zum anderen der sogenannte „kritische Rationalismus“, der vor allem aus der angelsächsischen Welt kommt (K. R. Popper, H. Albert).

Prof. Steinbuch bemerkt in seinem neuesten Buch „Kurskorrektur“, dass beide Schulen Scheuklappen entgegengesetzter Art haben. Die „kritische Theorie“ ist fixiert auf Ansprüche, Wünsche, Hoffnungen des Menschen, ohne nach deren Realisierbarkeit zu fragen. Sie ist daher weitgehend ideologisch und utopistisch! Wohl hat sie gewisse unübersehbare „Erfolge“ darin gehabt, einen Großteil unserer Universitäten in Tollhäuser zu verwandeln, aber sie ist bis heute den Beweis schuldig geblieben, dass sie echte Orientierungen für die Zukunft anzubieten hat. Der „kritische Rationalismus“ hat ebenso Scheuklappen, weniger gegenüber der Realität, als vielmehr gegenüber den Erwartungen, Wünschen, Überzeugungen und Idealen der Menschen. Er ist von einer ideologischen Prüderie, die schon wieder unmenschlich, weil wirklichkeitsfremd ist. Und so weiß auch er keine Orientierungen für die Zukunft zu bieten.

Gegenüber dem geistigen Vakuum, das der „kritische Rationalismus“ produziert, ist die „kritische Theorie“ bedeutend attraktiver. Zwar ist das Grundmuster dieser Theorie (Gleichheit durch Freiheit bzw. Freiheit durch Gleichheit auf dem Wege der Emanzipation aus allen Zwängen und Bindungen) sehr simplizistisch und einleuchtend; aber das ist gerade seine Stärke. Es kommt dem Bedürfnis gerade vieler Intellektueller nach einer Entlastung von kognitivem Stress in der immer komplexer werdenden Gesellschaft entgegen. Daher seine Attraktivität bei Studenten und bei vielen Akademikern, die mangels Zeit für geistige Weiterbildung und Reflexion besonders ideologieanfällig sind und daher begierig nach solchen vereinfachenden Bildern und Modellen wie denen der „kritischen Theorie“ greifen.

Im Vergleich zu solchen vereinfachenden Mustern ist die katholische Soziallehre in der Tat viel anspruchsvoller. Sie versucht sich der komplexen Realität zu stellen wie sie ist, indem sie keine verkürzte Idee vom Menschen voraussetzt, wie es der „hobelnde und stanzende Sozialismus“ (K. Steinbuch) tut. Die katholische Soziallehre ist auch kein bloßes „System offener Sätze“, in die man — je nach ideologischem Standpunkt — hineinpacken kann, was persönlichen Ansichten besonders entgegenkommt. Im Gegenteil: Wer sich die Mühe macht, auch nur die großen sozialen Botschaften der Päpste einigermaßen aufmerksam zu studieren, der wird bald feststellen, dass es eine immense Fülle von konkreten Aussagen gibt, jedenfalls für die Gegenwartsdiskussion konkret genug, um wenigstens den „Systemüberwindern“ im katholischen Lager, vorab gewissen Theologen, handfest entgegenzutreten zu können.

Im Folgenden ist der Versuch unternommen worden, wesentliche Aussagen der katholischen Soziallehre seit „Rerum novarum“ (1891) bereitzustellen, die sich mit besonders kontrovertierten Fragen der heutigen Gesellschaftskritik befassen. Diese Aussagen können sich gegenüber der „Arroganz der Hilflosigkeit“, als welche H.-D. Ortlieb die unkritische Verfallenheit mancher Systemüberwinder an vereinfachende Ideologien und Utopien sozialistischer Herkunft treffend kennzeichnet, durchaus sehen lassen. Etwas mehr Selbstbewusstsein mit ihrer Soziallehre täte Christen nicht nur gut; sie haben sogar allen Grund dazu!

THESEN

I. Kapitalistische Wirtschaftsweise — Marktwirtschaft und Wettbewerb

These 1: Die kirchliche Sozialverkündigung anerkennt die sog. „kapitalistische Wirtschaftsweise“ (Trennung von Kapital und Arbeit, überbrückt durch den Lohn-Arbeits-Vertrag) als sittlich vertretbar. Sie hat ihre Vorzüge und Nachteile (QA 100^{26 *}, 101²⁷, 103²⁸). Die Verkehrtheit dieser Wirtschaftsweise beginnt da, wo das Kapital die Wirtschaft einseitig nach seinem Gesetz und zu seinem Vorteil ablaufen lässt, ohne Rücksicht auf den Menschen, ohne Rücksicht auf das Gemeinwohl (QA 101²⁷, 103^{28 **}).

These 2: Klassenkämpferische Ideen werden entschieden abgelehnt. Einträchtige Zusammenarbeit zwischen den „Klassen“ (RN, QA) wird gefordert (RN 15⁴, 18⁵; QA 69²⁴ 88²⁵).

These 3: Der Lohnvertrag ist nicht in sich schlecht; sein Ersatz durch einen Gesellschaftsvertrag kann deshalb nicht gefordert werden. Doch verdienen Bemühungen Lob, die eine gewisse Annäherung des Lohnarbeitsverhältnisses an ein Gesellschaftsverhältnis („Mitbesitz“, „Mitverwaltung“, „Gewinnbeteiligung“, QA) „nach Maßgabe des Tunlichen“ erstreben (QA 64²², 65²³; U—G 736⁵¹, 3374⁷³; MM 84¹⁰²; vgl. auch unter IV, These 11).

These 4: „Im Bereich der Wirtschaft kommt der Vorrang der Privatinitiative der einzelnen zu, die entweder für sich allein oder in vielfältiger Verbundenheit mit anderen zur Verfolgung gemeinsamer Interessen tätig werden“ (MM 51⁹³; U—G 3347⁶², 3378⁷⁴). Die Sorge des Staates für die Wirtschaft „muss dergestalt sein, dass sie den Raum der Privatinitiative der einzelnen Bürger nicht nur nicht einschränkt, sondern vielmehr ausweitet“ (MM 55⁹⁷). Die gesellschaftliche Tätigkeit darf bei der Organisation der Produktion nur eine „unterstützende“ (subsidiäre) Funktion haben und die Tätigkeit des Individuums nur ergänzen (U—G 3255⁵⁶, 3348⁶³, 6143⁸⁴). Das Entscheidende ist der Mensch und sein Persönlichkeitswert, den keine berufliche oder gesetzgeberische Institution schaffen oder ersetzen kann (U—G 6108⁸²).

These 5: Die Bedeutung des Wettbewerbs wird anerkannt, allerdings nur als ein bedeutendes Steuerungsinstrument unter anderen, keineswegs als das einzige. Wettbewerb hat überhaupt keinen finalen, sondern nur funktionalen Charakter. Wettbewerb ist innerhalb der gehörigen Grenzen berechtigt und gut (QA 88²⁶, 110³³). Seine Vorteile: er fördert den weiteren Fortschritt und belohnt die Anstrengung. Deshalb sehen die Industrieländer darin in gewissem Sinne ein Gesetz der Gerechtigkeit. Der Wettbewerb muss in Grenzen gehalten werden, die

* Falle die Ziffer 100, entspricht der Ziffer des betreffenden Textteils in den offiziellen Texten des Lehramtes; die Indexziffer, im vorliegenden Falle 26, verweist auf die durchlaufende Nummerierung der Texte im Dokumententeil, um das Auffinden für den Leser zu erleichtern.

** Die hier und im folgenden verwendeten Sigla bedeuten:

GS = Pastoralconstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils (1965)

MM = Mater et Magistra (1961)

OA = Octogesima adveniens (1971)

PP = Populorum progressio (1967)

PT = Pacem in terris (1963)

QA = Quadragesimo anno (1931)

RN = Rerum novarum (1891)

U-G = Utz-Groner, Aufbau und Entfaltung des gesellschaftlichen Lebens, Soziale Summe Pius* XII., Freiburg (Schweiz), o. J.

ihn gerecht und sozial, also menschlich machen (PP 58¹⁴⁸, 61¹⁵⁰). Der Konkurrenzgedanke verliert allmählich seinen negativen Sinn und behält nur noch seine positive und im Übrigen notwendige (!) Seite, die des Wettbewerbs (U—G 5733⁷⁷). Die Forderungen der Konkurrenz sind eine normale Folgerung aus der menschlichen Freiheit und Erfindungskraft (U—G 6138⁸³).

These 6: Eine naturalistisch-liberalistische Wirtschaftsauffassung wird abgelehnt, da sie der Idee der Volkswirtschaft als eines vom Menschen zu steuernden gesellschaftlichen Kulturgeschehens widerspricht. Auch hinter der „kollektivistischen Organisation des Produktionsprozesses“ steht diese falsche Auffassung (QA 88²⁵; U—G 6094⁸⁰; MM 11⁹²; GS 65¹³⁶).

These 7: Die Idee eines völlig ungezügelter Wettbewerbs basiert auf der falschen naturalistischen Auffassung von der Wirtschaft. Diese Art von Wettbewerb hat Schiffbruch erlitten und durch Vermachtung der Wirtschaft teilweise zu ihrer Selbstaufhebung geführt. Der völlig unbehinderte Wettbewerb ist ein starker Motor ohne ausreichende Steuerungsvorrichtung. Insbesondere das Problem der zeitlichen und sachlichen Prioritäten kann er nicht befriedigend, wenn überhaupt, lösen. Völlig freier Wettbewerb führt leicht zur Durchsetzung von Interessengruppen, die den Staat vor ihren Karren zu spannen suchen (QA 88²⁵, 109³²; MM 11⁹², 58⁹⁹; PP 26¹⁴⁵, 58¹⁴⁸). Im Handel mit wenig entwickelten Ländern ist er problematisch (PP 58¹⁴⁸, 60¹⁴⁹, 61¹⁵⁰). Wettbewerb ist eine Kultur-, keine Naturpflanze.

These 8: Die kirchliche Sozialverkündigung hat in der Vergangenheit und in der Gegenwart oft Gelegenheit gehabt, mit der Wirtschaft ins Gericht zu gehen und Auswüchse des „Kapitalismus“ zu tadeln (QA 109³²). Es hat nicht an Ausbeutung gefehlt (QA 107³¹; MM 58⁹⁹), an Ungerechtigkeiten und mörderischen Kämpfen, deren Folgen heute noch zu spüren sind (PP 26¹⁴⁵). Der „Kapitalismus“ hat teilweise zu einer ungeheuren Zusammenballung von Wirtschaftsgütern in den Händen weniger geführt, die sich häufig unter dem Deckmantel anonymer Formen ihren sozialen Pflichten zu entziehen wissen (QA 107³¹; U—G 733⁴⁹). Die Deckung echten Bedarfs und die Weckung scheinbarer und zweifelhafter Bedürfnisse durch raffinierte Reklame im Interesse des Gewinns klaffen oftmals auseinander (U—G 2424⁵³; U—G 2832⁵⁵; OA 9¹⁵¹)

These 9: Der Staat ist kraft seiner Gemeinwohlverpflichtung dazu gehalten, die Wirtschaft im Sinne des Gemeinwohls zu beeinflussen. Welcher „technischer“ Verfahren er sich dabei bedient (Rahmenplanung, „konzertierte Aktion“, „planification“, marktkonforme und/oder -inkonforme Eingriffe, Fiskalpolitik, Zangenbewegung mehrerer Interventionsverfahren), kann von der kirchlichen Sozialverkündigung nicht mehr entschieden werden. Eines muss allerdings unbedingt beachtet werden: die private Initiative darf nicht zerstört, sie soll vielmehr im Gegenteil gefördert werden: „Wo die Privatinitiative der einzelnen fehlt, herrscht politisch die Tyrannei, da geraten aber auch manche Wirtschaftsbereiche ins Stocken, da fehlt es an tausenderlei Verbrauchsgütern und Diensten, auf die Leib und Seele angewiesen sind“ (MM 57⁹⁸; QA 110³³; U—G 722⁴⁷, 6108⁸², 6143⁸⁴; MM 52⁹⁴, 53⁹⁵, 54⁹⁶, 55⁹⁷, 57⁸⁸, 58⁹⁹; GS 65¹⁸⁶; PP 60¹⁴⁹).

These 10: Die kirchliche Sozialverkündigung hat seit Leo XIII. bis in die Gegenwart zahlreichen Pressionen widerstanden, den „Kapitalismus“ als solchen zu verurteilen. Sie weiß, dass alles, was sie über die Bedeutung der privaten Initiative im Wirtschaftsleben gesagt hat, logisch und realiter nur in einer — allerdings sozialtemperierten — „kapitalistischen Wirtschaftsweise“ möglich ist. Sie hat, zumindest für einige entwickelte Industrieländer, diesen sozialen Wandel der kapitalistischen Wirtschaft ausdrücklich und lobend anerkannt und tadelt diejenigen, die diesen Wandel nicht wahrhaben wollen (U—G 3264⁵⁷). Es wird

lobend auf die Sozialpolitik, auf den Ausbau des Arbeitsrechts und auf andere gesetzgeberische Maßnahmen zugunsten der Arbeiter hingewiesen (U—G 3264⁵⁷). Den unverbesserlichen und unbelehrbaren Kritikern wird unverblümt beschieden, dass sie weit hinter der heutigen sozialen Wirklichkeit zurückstehen. (Ansprache Papst Pauls' VI. an den christlichen Unternehmerverband Italiens vom 8. 6. 1964¹³⁵). Nach der Überwindung des hemmungslosen Liberalismus droht heute die Gefahr des gegenteiligen Exzesses (U—G 6423⁹¹).

These 11: Viele Christen lassen sich heute durch den Sozialismus blenden. Sie lassen oftmals das nötige Unterscheidungsvermögen vermissen und weigern sich, die weiterhin wirksamen ideologischen Elemente des Sozialismus, die mit dem christlichen Glauben unvereinbar sind, zur Kenntnis zu nehmen (OA 31¹⁵³). Andere Christen suchen sogar ein Arrangement mit dem Marxismus, indem sie — auf verschiedene Ausdrucksweisen des Marxismus hinweisend — das allen konkreten Marxismen gemeinsame ideologische Band übersehen (OA 32¹⁵⁴, 34¹⁵⁵).

II. Eigentum — Eigentumsstreuung

These 1: Privateigentum steht dem Menschen von Natur aus zu. Kaum eine andere Wahrheit wird von der kirchlichen Sozialverkündigung so oft und so nachdrücklich eingeschärft (RN 7², 9³, 19⁶; QA 44⁹, 45¹⁰, 49¹⁴; U—G 506³⁷, 628⁴², 709⁴⁴, 732⁴⁸, 734⁵⁰, 4399⁷⁶; MM 108¹¹⁸, 109¹¹⁹, 112¹²², 114¹²⁴; PT 21¹³²). Es wird durch die Autorität des Evangeliums bestätigt (MM 121¹²⁸).

These 2: Privateigentum ist die Voraussetzung privater Initiative und Unternehmungslust im Wirtschaftsleben (U—G 734⁵⁰, 3265⁵⁸; MM 109¹¹⁹); es grenzt die Verantwortlichkeiten gegeneinander ab (U—G 507³⁸, 3265⁵⁸) und ist deshalb auch an Produktionsmitteln zu fordern (QA 53¹⁸; U—G 6093⁷⁹; MM 113¹²³, pT 211³²). Wo keine freie Wirtschaft besteht, ist es auch um die politischen Freiheiten schlecht bestellt (MM 109¹¹⁹, HO¹²⁰).

These 3: Privateigentum trägt zur Selbstdarstellung der Person bei (GS 71¹⁴¹), schützt Freiheit und Würde des Menschen und fördert die Familie (RN 9³; U—G 507³⁸, 732⁴⁸; MM 111¹²¹, 112¹²²; PT 21¹³²; GS 71¹⁴¹) und ist ein Element der Gesellschaftsordnung (U—G 734⁵⁰, 736⁵⁰). — Heute haben die Ansprüche an die Träger der Sozialversicherung die ehemalige Sicherheitsfunktion privaten Vermögens in großem Maße übernommen (MM 105¹¹⁵; GS 71¹⁴²). Doch sollte daneben die zusätzliche Sicherung aus Eigentum und Vermögen nicht zu gering veranschlagt werden (U—G 4399⁷⁶; GS 71¹⁴¹).

These 4: Privateigentum ist vornehmlich Frucht der menschlichen Arbeit, das Produkt angespannter Tätigkeit der Kräfte des Körpers und des Geistes (RN 7²; QA 52¹⁷; U—G 732⁴⁸; MM 112¹²²).

These 5: Gott hat die Erde mit allem, was sie enthält, dem ganzen Menschen-Geschlechte zur Nutznießung übergeben (RN 7²; QA 45¹⁰; U—G 506³⁷; GS 69¹⁴⁰; PP 22¹⁴²). Das steht jedoch dem Privateigentum nicht entgegen (RN 7²).

These 6: Der Gemeinwidmung der irdischen Güter muss jedwede rechtliche Eigentumsgestaltung dienen, d. h. auch das Privateigentum hat neben seiner individuellen eine soziale Funktion (RN 7², 19⁶; QA 45¹⁰, 50¹⁵; U—G 6093⁷⁹; MM 119¹²⁶, 120¹²⁷; PT 22¹³³; GS 69¹⁴⁰, 71¹⁴¹; PP 22¹⁴², 23¹⁴³). Der Sozialfunktion des Eigentums wird durch Investitionstätigkeit hervorragend gedient (QA 51¹⁶; U—G 3349⁶⁴).

These 7: Dem Staat obliegt es, über die Gemeinwohlorientierung des Eigentumsgebrauchs zu wachen (QA 49¹⁴; U—G 736⁵¹, 6094⁸⁰; MM 104¹¹⁴; GS 71¹⁴¹). Das Eigentumsinstitut als solches darf er nicht aufheben, weil er damit ein Naturrecht verletzen würde (QA 49¹⁴). Die Individualfunktion des Privateigentums darf nicht ausgehöhlt werden (QA 46¹¹, 47¹², 48¹³). Deshalb sind auch konfiskatorische Belastungen normalerweise nicht erlaubt (QA 49¹⁴).

These 8: Privateigentum ist für niemand ein unbedingtes und unumschränktes Recht (PP 23¹⁴³). Notfalls ist eine Enteignung gegen angemessene Entschädigung indiziert, wenn privater Besitz (insbesondere Grundbesitz) dem Gemeinwohl schädlich im Wege steht (U—G 736⁵¹; GS 71¹⁴¹; PP 24¹⁴⁴).

These 9: Aus der Bedeutsamkeit für den einzelnen wie für die Gesellschaft ergibt sich, dass Eigentum und Vermögen möglichst breit gestreut werden sollten, auch am volkswirtschaftlichen Kapital (QA 61²⁰, 62²¹; U—G 316³⁶, 510³⁹, 710⁴⁵, 3349⁶¹; MM 113¹²³,

114¹²⁴, 115¹²⁵). Deshalb hat die Kirche stets eine unverhältnismäßig große Anhäufung irdischer Güter in den Händen einiger weniger Überreicher beklagt (RN 2¹; U—G 315³⁵, 709⁴⁴, 734⁵⁰).

These 10: Unbefriedigende Eigentumsverhältnisse und insbesondere missbräuchlicher Umgang mit dem Eigentum geben dem Gegner einen willkommenen Vorwand, das Recht als solches in Frage zu stellen (U—G 6096⁸¹, 6337⁸⁹, 6338⁹⁰; GS 71¹⁴¹).

III. Die menschliche Arbeit (Arbeit als „Ordnungsprinzip“)

These 1 : Arbeit ist angespannte Tätigkeit aller in der Produktion Beschäftigten, der leitenden wie der ausführenden Kräfte (QA 53¹⁸). Aus der Arbeit der Werktätigen geht der Wohlstand der Völker hervor (RN 27⁷; QA 53¹⁸). Vor Unterschätzung der geistigen Arbeit muss gewarnt werden (U—G 1682⁵²).

These 2: Es ist falsch, der (ausführenden) Arbeit eine Alleinursächlichkeit am Ertrag zuzuschreiben und dementsprechend den ganzen Ertrag für die Arbeit zu fordern (QA 53¹⁸, 55¹⁹; GS 67¹³⁸). Im Übrigen ist ein gerechter Lohn zu zahlen, Diskriminierungen sind zu unterlassen (PT 20¹³¹; GS 67¹³⁸).

These 3: Der Mensch hat ein Recht auf Arbeit (GS 67¹³⁸) und die Pflicht zur Arbeit (ebenda). Aufgabe der staatlich geeinten Gesellschaft ist es, möglichst viele Arbeitsgelegenheiten zu freier Wahl zu schaffen (U—G 3293⁶⁰; PT 18¹²⁹; GS 67¹³⁸).

These 4: Es sind menschenwürdige, d. h. persongerechte Arbeitsbedingungen zu schaffen. Dazu ist der Ausbau eines Arbeitsrechts erforderlich. Besondere Rücksicht ist auf Frauen, Mütter und Jugendliche zu nehmen (RN 27⁷; U—G 515⁴¹; MM 83¹⁰¹, 100¹¹⁰; PT 19¹³⁰; GS 67¹³⁸).

These 5: Die menschliche Arbeit hat den Vorrang vor allen anderen Faktoren des Wirtschaftslebens, die nur werkzeuglicher Natur sind (MM 107¹¹⁷; GS 67¹³⁸). Arbeit und Berufsausbildung werden heute sehr hoch geschätzt, Einkommen aus Arbeit erfreut sich teilweise höherer Wertschätzung als Einkommen aus Besitz (MM 107¹¹⁷).

These 6: Die menschliche Arbeit ist von Gott gesegnet (PP 27¹⁴⁶). Sie hat eine unantastbare Ehre (U—G 254³⁴). Sie soll frei sein und von den unmittelbar Beteiligten organisiert werden (Tariffreiheit) (U—G 514⁴⁰; PP 28¹⁴⁷). Sie ist Ausdruck menschlicher Persönlichkeit und trägt zur Persönlichkeitsentfaltung bei (U—G 254, 515⁴¹; MM 82¹⁰⁰; GS 67¹³⁸; PP 27¹⁴⁶). Sie ist sittlich ambivalent, sie kann zu rein egoistischen Zwecken (Geldgier, Habsucht) oder zu altruistischen Zwecken geleistet werden (MM 92¹⁰⁴; PP 28¹⁴⁷).

These 7: Die menschliche Arbeit wird manchmal in unvertrebbarer Weise mystifiziert (PP 27¹⁴⁶).

IV. Kapital und Arbeit („Mitbestimmung“)

These 1: Der Begriff der „(aktiven) Teilnahme“ aller Bürger an den verschiedenartigen Äußerungen des menschlichen Lebens, im politischen, kulturellen, wirtschaftlichen und nicht zuletzt im religiösen Bereich, hat auf dem Zweiten Vatikanum eine zentrale Rolle gespielt (vgl. Dekret über das Laienapostolat, Nr. 2; Pastoralkonstitution, Nr. 68; Konstitution über die Heilige Liturgie, Nr. 48, vgl. auch Nr. 19 und 33; Dekret über die zeitgemäße Erneuerung des Ordenslebens, Nr. 14). Die Forderung nach dieser Teilnahme und Teilhabe ergibt sich aus dem Prinzip, dass die menschliche Person „Wurzelgrund, Träger und Ziel aller gesellschaftlichen Institutionen ist“ (GS 25), oder, wie es an anderer Stelle heißt, weil „der Mensch Urheber, Mittelpunkt und Ziel aller Wirtschaft“ (GS 63) ist.

These 2: Es lässt sich nicht ein für allemal ausmachen, welche Art des Wirtschaftens der Menschenwürde am meisten entspricht (MM 84¹⁰²).

These 3: Wer produktiv tätig ist, hat ein natürliches Bedürfnis, auf den Gang der Dinge gestaltend Einfluss nehmen zu können (MM 82¹⁰⁰).

These 4: Eine Ordnung des Betriebslebens, die der Würde des Menschen zu nahe tritt und sein Verantwortungsgefühl abstupfen lässt, widerspricht der Gerechtigkeit (MM 83¹⁰¹).

These 5: Die Übertragung weitergehender Verantwortung im Unternehmen an den Arbeiter entspricht der menschlichen Natur (MM 93¹⁰⁵). Deshalb fordern die Arbeiter mit Recht aktive Teilnahme (*actuosa participatio*) am Leben des sie beschäftigenden Unternehmens (MM 91¹⁰³; GS 68¹³⁹). Man soll sie ihnen gewähren (U—G 3345⁶¹, 3374⁷³; MM 91¹⁰³). Die Forderung entspricht der Freiheit des Menschen (GS 68¹³⁹).

These 6: Im Einzelnen

- sollte bei Erledigung der Angelegenheiten und beim Ausbau des Unternehmens die Stimme der Arbeiter gehört und seine Mitverantwortung angespornt werden (U—G 3374⁷⁵; MM 92¹⁰⁴);
- sollte der Arbeiter in seiner Tätigkeit nicht völlig dem Willen eines anderen untergeordnet sein (MM 92¹⁰⁴);
- sollte der Arbeiter kein stummer Befehlsempfänger sein (MM 92¹⁰⁴);
- sollte der Arbeiter sich bei der Zuweisung seines Arbeitsplatzes und bei der Gestaltung seiner Arbeitsweise nicht passiv verhalten müssen (MM 92¹⁰⁴);
- müssen die Arbeiter in die Lage versetzt werden, in ihrem Unternehmen verantwortungsvollere Aufgaben zu übernehmen (MM 96¹⁰⁶).

These 7: Wie die Teilnahme näher bestimmt werden soll, ist nicht ein für allemal auszumachen (MM 91¹⁰³; GS 68¹³⁹). Das muss aus der konkreten Lage des einzelnen Unternehmens bestimmt werden (MM 84¹⁰²), wobei das Großunternehmen besondere Probleme aufwirft (U—G 3374⁷³).

These 8: Auch über die Grenzen ihres Unternehmens hinaus sollen die Arbeiter in den für sie bedeutsamen Institutionen ihre Stimme zu Gehör bringen und ihre Interessen angemessen vertreten können (MM 97¹⁰⁷, 98¹⁰⁸, 99¹⁰⁹; GS 68¹³⁹). Ein lobenswertes Instrument des Arbeitsfriedens sind Gesamtarbeitsverträge (MM 97¹⁰⁷). Der Streik darf nur als äußerstes Mittel zur Verteidigung der Rechte der Arbeitnehmer eingesetzt werden. Ein rein politischer

Streik ist abzulehnen. Immer muss auch das Gesamtwohl im Auge behalten werden OA 14¹⁵²).

These 9: Der Staat hat dafür Sorge zu tragen, dass Bedingungen geschaffen werden, die die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten seitens der Arbeiter ermöglichen (U—G 3374⁷³; PT 63¹³⁴). Allerdings liegen Pflicht und Recht, die Arbeit des Volkes zu organisieren, zunächst bei den unmittelbar Beteiligten: bei den Arbeitgebern und bei den Arbeitnehmern (Tarifhoheit und -freiheit) (U—G 514⁴⁰). — Aus christlich-sozialem Gedankengut gespeiste Gewerkschaften und solche Persönlichkeiten, die sich unter dem Einfluss dieses Gedankengutes in anderen Berufsgenossenschaften und Gewerkschaften betätigen, verdienen lobende Anerkennung (MM 100¹¹⁰, 101¹¹¹, 102¹¹²).

These 10: Der Lohn-Arbeitsvertrag tritt der Würde des Menschen nicht zu nahe und verletzt nicht die grundlegende Gleichheit der Menschen (U—G 3266⁵⁹). Aus der Natur des Lohnarbeitsvertrages lässt sich kein Miteigentumsrecht „und daraus folgend“ (!) ein (wirtschaftliches) Mitbestimmungsrecht abfolgern (U—G 628⁴², 3266⁵⁹, 3373⁷²). „Grundsätzlich gesehen, gibt es also kein eigentliches Recht des Arbeiters auf Beteiligung an der Leitung (!) des Betriebes“ (U—G 3374⁷³).

These 11: Begrüßenswert ist der Einbau gesellschaftsvertraglicher Elemente in den Lohn-Arbeitsvertrag (U—G 711⁴⁶, 736⁵¹, 3374⁷⁸; MM 84¹⁰²; vgl. auch zu I, These 3). Das beanspruchte Recht auf wirtschaftliche Mitbestimmung liegt jedoch außerhalb des Rahmens dieser möglichen Maßnahmen (U—G 3266⁵⁹).

These 12: Bei aller Beteiligung der Arbeiter an der Unternehmensgestaltung ist eine Vermischung der Aufgaben der verschiedenen Funktionsträger (der Eigentümer, der leitenden und der ausführenden Kräfte) sorgfältig zu vermeiden (GS 68¹³⁹). Die Einheitlichkeit der Leitung des Unternehmens darf nicht darunter leiden (MM 92¹⁰⁴; GS 68¹³⁹).

These 13: Mitbestimmung findet ihre Grenze an der Bedrohung des Privateigentums und seiner Befugnisse (U—G 628⁴²). Wirtschaftliche Mitbestimmung ist ganz besonders dann problematisch, wenn sie durch unternehmensfremde („anonyme“) Organisationen „mittelbar oder unmittelbar“ ausgeübt wird (U—G 3266⁵⁹, 3365⁷⁰, 3373⁷²). Sie birgt analoge Gefahren und Bedenken in sich wie eine Sozialisierung (U—G 3266⁵⁹ in Verb. mit 3265⁵⁸).

V. Unternehmer und Unternehmergeinn (Management)

These 1: Die Kirche hat sich seit ihren frühen Zeiten für den Kaufmanns- (Unternehmer-) Beruf interessiert. Sie weiß um den hohen sittlichen Wert (und die Gefahren) dieses Berufes (U—G 2528⁵⁴ ; Ansprache Papst Pauls VI. an die UCID¹³⁵). Der Berufsstand des Unternehmers ist unentbehrlich (Ansprache an die UCID, ebenda). Es ist Ausdruck und Würde der menschlichen Person, im Bewusstsein eigener Verantwortung wirtschaftliche Unternehmungen zu betreiben (PT 20¹³¹).

These 2: Die manchmal reservierte Haltung der Kirche (z. B. im Zusammenhang mit der Wuchergesetzgebung) hatte zum Ziel, Gewinn und wirkliche Leistung des Kaufmanns (Unternehmers) in ein richtiges Verhältnis zueinander zu bringen (U—G 2528⁵⁴). Johannes XXIII. beklagt, „dass in den wirtschaftlich fortgeschrittenen Ländern Leistungen von geringerer Bedeutung oder fraglichem Wert nicht selten hohe und höchste Entgelte erzielen, die ausdauernde und werteschaaffende Arbeit ganzer Schichten arbeitsamer und ehrbarer Bürger dagegen allzu niedrig entgolten wird" (MM 70).

These 3: Die Funktion des privaten Unternehmers verkörpert in überragender Weise den Geist freien Unternehmertums, dem die bedeutenden Fortschritte auf industriellem Gebiet zu verdanken sind (U—G 6175⁸⁶). Der Staat soll die Voraussetzungen für die Entfaltung privaten Unternehmergeistes im Rahmen der sittlichen Ordnung und des Gemeinwohls schaffen (U—G 3378⁷⁴).

These 4: Die kirchliche Sozialverkündigung hat stets jene Unternehmensformen am meisten geschätzt, in denen privater Unternehmergeist sich am optimalsten entfalten kann (U—G 3379⁷⁵).

These 5: Die kirchliche Sozialverkündigung hält daran fest, dass auch der Großbetrieb — „soweit nicht zwingende Gründe des Gemeinwohls entgegenstehen" — im Bereich der freien Initiative belassen werden kann (U—G 3379⁷⁵). Um das den Arbeitern verständlich zu machen, müssen ihnen die Schattenseiten des staatlichen Superkapitalismus bewusst werden, und sie müssen auch im Großbetrieb ihre Verantwortung angemessen zum Ausdruck bringen können (ebenda).

These 6: Vom Unternehmer, insbesondere vom Inhaber eines kleineren oder mittleren Unternehmens, wird erwartet, dass er wirkliche Führungsqualitäten besitze und Vertrauen zu schaffen vermöge (U—G 6177⁸⁸). Dies erfordert vielseitige Begabung, einen wendigen Charakter und eine großzügige innere Einstellung (ebenda).

These 7: Die private Unternehmung ist ihrer Natur nach keine Gesellschaft, so dass die Beziehungen der in ihr tätigen Glieder nach den Regeln der austeilenden Gerechtigkeit, bestimmt werden müssten (U—G 3348⁶³).

These 8: „Der Eigentümer der Produktionsmittel, wer immer es sei — Privateigentümer, Produktionsgenossenschaft oder Stiftung —, muss, stets innerhalb der Grenzen des öffentlichen Wirtschaftsrechts, Herr seiner wirtschaftlichen Entschlüsse bleiben" (Pius XII.) (U—G 3349⁶⁴).

These 9: Wenngleich die Wirtschaft in erster Linie das Betätigungsfeld privater Initiative ist, kann doch in gewissen Fällen aus Gemeinwohlgründen eine Wirtschaftsführung durch die öffentliche Hand geboten sein („Sozialisierungs-Bescheid") (QA 114, 115). Falsch jedoch

wäre es, die Wirtschaft grundsätzlich als Aufgabe des Staates zu betrachten und daher durchgehende Verstaatlichung zu fordern (U—G 3347⁶²).

These 10: Der Gewinn kann nicht das „fast“ ausschließliche Ziel des Unternehmens sein, wenn damit unmenschliche Ausbeutung, Versklavung des Menschen unter die Maschine und der Verlust unersetzlicher menschlicher Werte verbunden sind. Auch wenn Gewinn und wirkliche Leistung zu sehr auseinander klaffen, geschieht Unrecht (U—G 6092⁷⁸; MM 70).

These 11: Zu übermäßiges Bedachtsein auf eigene Vorteile trübt manchmal den Blick für die Wahrnehmung von Gleichgewichtsstörungen und Ungerechtigkeiten (U—G 6177⁸⁸).

These 12: Aufgabe des Unternehmers ist es in erster Linie, zu investieren und Arbeitsplätze zu schaffen (U—G 3293⁶⁰, 3349⁶⁴). Wer dazu in der Lage ist, es aber unterlässt oder gar dringend benötigtes Kapital seiner Volkswirtschaft entzieht oder vorenthält, schädigt das Gemeinwohl (GS 65).

These 13: Der einzelne Unternehmer muss sich in den Sinn- und Ordnungszusammenhang der gesamten Volkswirtschaft einordnen (U—G 3379⁷⁵, 6092⁷⁸, 6176⁸⁷).

These 14: Die wahren Interessen des Unternehmens und des Arbeitnehmers fallen nur scheinbar auseinander. Im tiefsten Grunde stimmen sie überein. Es kommt darauf an, die rein wirtschaftlichen Gesichtspunkte der Produktion Überlegungen unterzuordnen, die von der spirituellen Natur des Menschen, von seinen berechtigten geistigen Anliegen ausgehen. Aktives Interesse des Arbeiters an seinem Unternehmen ist zu wecken (U—G 6170⁸⁵). Durch eine menschliche Gestaltung des Betriebslebens dient der Unternehmer langfristig auch seinen eigenen Interessen (U—G 3366⁷¹).

These 15: Die kirchliche Sozialverkündigung lobt den Zusammenschluss christlich gesonnener Unternehmer, denen es neben der technisch-wirtschaftlichen Organisation ihrer Unternehmungen um eine optimale menschliche Gestaltung des Betriebs- und Wirtschaftslebens geht (U—G 3357⁶⁵—3366⁷¹; vgl. auch GS 72).

TEXTE ZUR KIRCHLICHEN SOZIALVERKÜNDIGUNG

I. Enzyklika „Rerum novarum“ (Leo XIII: „Über die Arbeiterfrage“) vom 15. Mai 1891

1. RN 2

In der Umwälzung des vorigen Jahrhunderts wurden die alten Genossenschaften der arbeitenden Klassen zerstört, keine neuen Einrichtungen traten zum Ersatz ein, das öffentliche und staatliche Leben entkleidete sich zudem mehr und mehr der christlichen Sitte und Anschauung, und so geschah es, dass die Arbeiter allmählich der Herzlosigkeit reicher Besitzer und der ungezügelter Habgier der Konkurrenz isoliert und schutzlos überantwortet wurden. Ein gieriger Wucher kam hinzu, um das Übel zu vergrößern, und wenn auch die Kirche zum öfteren dem Wucher das Urteil gesprochen, fährt dennoch Habgier und Gewinnsucht fort, denselben unter einer anderen Maske auszuüben. Produktion und Handel sind fast zum Monopol von wenigen geworden, und so konnten wenige übermäßig Reiche einer Masse von Besitzlosen ein nahezu sklavisches Hoch auflegen.

2. RN 7

Dass aber Gott der Herr die Erde dem ganzen Menschengeschlecht zum Gebrauch und zur Nutznießung übergeben hat, dies steht durchaus nicht dem Sonderbesitz entgegen. Denn Gott hat die Erde nicht in dem Sinne der Gesamtheit überlassen, als sollten alle ohne Unterschied Herren über dieselbe sein, sondern insofern, als er selbst keinem Menschen einen besonderen Teil derselben zum Besitze angewiesen, vielmehr dem Fleiße der Menschen und den von den Völkern zu treffenden Einrichtungen die Ordnung der Eigentumsverhältnisse unter ihnen anheimgegeben hat. Übrigens wie immer unter die einzelnen verteilt, hört der Erdboden nicht auf, der Gesamtheit zu dienen, denn es gibt keinen Menschen, der nicht von dessen Ertragnis lebt. Wer ohne Besitz ist, bei dem muss die Arbeit dafür eintreten, und man kann sagen, die Beschaffung aller Lebensbedürfnisse geschehe durch Arbeit, entweder durch die Bearbeitung des eigenen Bodens oder durch Arbeit in irgendeinem anderen Erwerbszweig, dessen Lohn zuletzt nur von der Frucht der Erde kommt und mit der Frucht der Erde vertauscht wird.

Es ergibt sich hieraus wieder, dass privater Besitz vollkommen eine Forderung der Natur ist. Die Erde spendet zwar in großer Fülle das, was zur Erhaltung und zumal zur Vervollkommnung des irdischen Daseins nötig ist; aber sie kann es nicht aus sich spenden, d.h. nicht ohne Bearbeitung und Pflege durch den Menschen.

Indem der Mensch an die Gewinnung der Güter der Natur körperlichen Fleiß und geistige Sorge setzt, macht er sich eben dadurch den bearbeiteten Teil zu Eigen; es wird dem letzteren sozusagen der Stempel des Bearbeiters aufgedrückt. Also entspricht es durchaus der Gerechtigkeit, dass dieser Teil sein eigen sei und sein Recht darauf unverletzlich bleibe.

3. RN 9

Betrachten wir nunmehr den Menschen als geselliges Wesen, und zwar zunächst in seiner Beziehung zur Familie, so stellt sich das Recht des einzelnen auf Privatbesitz noch deutlicher dar. Wenn ihm dieses, sofern er Einzelwesen ist, zukommt, so kommt es ihm noch mehr zu in Rücksicht auf das häusliche Zusammenleben. In Bezug auf die Wahl des Lebensstandes ist es der Freiheit eines jeden anheimgegeben, entweder den Rat Jesu Christi zum enthaltsamen Leben zu befolgen oder in die Ehe zu treten. Kein menschliches Gesetz kann dem Menschen das natürliche und ursprüngliche Recht auf die Ehe entziehen; keines kann den Hauptzweck dieser durch Gottes heilige Autorität seit der Erschaffung eingeführten Einrichtung irgendwie

einschränken. „Wachset und mehret euch.“ Mit diesen Worten war die Familie gegründet. Die Familie, die häusliche Gesellschaft, ist eine wahre Gesellschaft mit allen Rechten derselben, so klein immerhin diese Gesellschaft sich darstellt; sie ist älter als jegliches andere Gemeinwesen, und deshalb besitzt sie unabhängig vom Staate ihre innewohnenden Rechte und Pflichten. Wenn nun jedem Menschen, wie gezeigt, als Einzelwesen die Natur das Recht, Eigentum zu besitzen, verliehen hat, so muss sich dieses Recht auch im Menschen, insofern er Haupt einer Familie ist, finden; ja das Recht besitzt im Familienhaupte noch mehr Energie, weil der Mensch sich im häuslichen Kreise gleichsam ausdehnt.

4. RN 15

Ein weiterer Grundfehler bei der Behandlung unserer Frage ist die Vorstellung, dass die eine Schicht gleichsam von selbst in einem Gegensatz gegen die andere Schicht sei, gerade so, als ob die Natur die besitzende und die nichtbesitzende Klasse zu einem andauernden Zweikampf bestimmt habe. Dies widerspricht ganz und gar jeder Vernunft und Wahrheit. Im Gegenteil, wie im Körper die verschiedenen Glieder zu einem Zustand der Ordnung zusammenwirken — man spricht dann von Symmetrie — so hat die Natur auch das Leben des Staates derart eingerichtet, dass jene zwei Klassen einträchtig zusammenwirken und in ihrer gegenseitigen Entsprechung eine Gleichgewichtslage der Gesellschaft herbeiführen sollen. Die eine bedarf durchaus der anderen; das Kapital bedarf der Arbeit und die Arbeit des Kapitals.

5. RN 18

Die Kirche will durch noch eingehendere Förderungen es dahin bringen, dass beide Teile sich zu enger Gemeinschaft und zu einem freundschaftlichen Verhältnis zusammenschließen.

6. RN 19

Eine wichtige und tiefgreifende Lehre verkündet die Kirche sodann über den Gebrauch des Reichtums, eine Lehre, welche von der heidnischen Weltweisheit nur dunkel geahnt wurde, die aber von der Kirche in voller Klarheit hingestellt und, was mehr ist, in lebendige praktische Übung umgesetzt wird. Sie betrifft die Pflicht der Wohltätigkeit, das Almosen. Diese Lehre hat die Unterscheidung zwischen rechtem Besitz und rechtem Gebrauch des Besitzes zur Voraussetzung.

Das Privateigentum gründet sich, wie wir gesehen haben, auf die natürliche Ordnung, und dieses Recht zu gebrauchen, ist nicht bloß erlaubt, sondern es ist auch im gesellschaftlichen Dasein eine Notwendigkeit. „Es ist erlaubt“, so drückt der hl. Thomas es aus, „dass der Mensch Eigentum besitze, und es ist zugleich notwendig für das menschliche Leben.“ Fragt man nun, wie der Gebrauch des Besitzes beschaffen sein müsse, so antwortet die Kirche mit dem nämlichen heiligen Lehrer: „Der Mensch muss die äußern Dinge nicht wie ein Eigentum, sondern wie gemeinsames Gut betrachten und behandeln, insofern nämlich, als er sich zur Mitteilung derselben an Notleidende leicht verstehen soll. Darum spricht der Apostel: ‚Befiehl den Reichen dieser Welt, . . . dass sie gerne geben und mitteilen.‘“ Gewiss ist niemand verpflichtet, dem eigenen notwendigen Unterhalt oder demjenigen der Familie Abbruch zu tun, um dem Nächsten beizuspringen. Es besteht nicht einmal die Verbindlichkeit, des Almosens wegen auf standesgemäße und geziemende Ausgaben zu verzichten. „Denn niemand ist“, um wieder mit St. Thomas zu sprechen, „verpflichtet, auf unangemessene Weise zu leben.“ Ist der Besitz jedoch größer, als es für den Unterhalt und ein standesgemäßes Auftreten nötig ist, dann tritt die Pflicht ein, vom Überflusse den notleidenden Mitbrüdern Almosen zu spenden. „Was ihr an Überfluss habet, das gebet den Armen“, heißt es im Evangelium. Diese Pflicht ist allerdings nicht eine Pflicht der Gerechtigkeit, den Fall der äußersten Not ausgenommen, sondern der christlichen Liebe, und darum könnte sie auch nicht auf gerichtlichem Wege erzwungen werden. Sie erhält indes eine Bekräftigung, mächtiger als die durch irdische Gesetzgeber und Richter, von **Seiten** des ewigen Richters der Welt, der

durch vielfache Aussprüche die Mildtätigkeit empfiehlt: „Es ist seliger geben, als nehmen“, und der Gericht halten wird über Spendung und Verweigerung der Almosen an seine Armen, so als wäre sie ihm geschehen: „Was ihr einem der geringsten meiner Brüder getan habt, das habt ihr mir getan.“ Das Gesagte lässt sich also kurz so zusammenfassen: Wer irgend mit Gütern von Gott dem Herrn reichlicher bedacht wurde, seien es leibliche und äußere, seien es geistige Güter, der hat den Überfluss zu dem Zweck erhalten, dass er ihn zu seinem eigenen wahren Besten und zum Besten der Mitmenschen wie ein Diener der göttlichen Vorsehung benütze. „Wem also Einsicht verliehen ist“, sagt der hl. Gregor der Große, „der verwende sie zu nutzbringender Unterweisung, wer Reichtum erhalten hat, sehe zu, dass er mit der Wohltätigkeit nicht säume; wer in praktischen Dingen Erfahrung und Übung besitzt, verwende sein Können zum Besten der Mitmenschen.“

7. RN27

Aber auch die Beschaffung der irdischen Mittel, „deren Vorhandensein und Gebrauch zur Ausübung der Tugend unerlässlich ist“, gehört ebenso zu einem gut eingerichteten Staate. Zur Herstellung dieser Güter ist nun die Tätigkeit der Arbeiter besonders wirksam und notwendig, sei es, dass sie ihre Geschicklichkeit und Hand auf den Feldern oder an der Werkbank betätigen. Ja auf diesem Gebiete ist ihre Kraft und Wirksamkeit so groß, dass es eine unumstößliche Wahrheit ist, nicht anderswoher als aus der Arbeit der Arbeiter entstehe Wohlhabenheit im Staate. Es ist also eine Forderung der Billigkeit, dass man sich seitens der öffentlichen Gewalt des Arbeiters annehme, damit er von dem, was er zum allgemeinen Nutzen beiträgt, etwas empfängt, so dass er in Sicherheit hinsichtlich Wohnung, Kleidung und Nahrung ein weniger schweres Leben führen kann. Daraus folgt, dass alles zu fördern ist, was irgendwie der Lage der Arbeiterschaft nützen kann. Wenn der Staat hierfür Sorge trägt, so fügt er dadurch niemand Nachteil zu, er nützt vielmehr sehr der Gesamtheit, die ein offenes Interesse daran hat, dass ein Stand, welcher dem Staate so notwendige Dienste leistet, nicht im Elend seine Existenz friste.

II. Enzyklika „Quadragesimo anno“ (Pius XI: „Über gesellschaftliche Ordnung, ihre Wiederherstellung und ihre Vollendung nach dem Heilsplan der Frohbotschaft“) vom 15. Mai 1931

8. QA 15

Wir wollen ... mit der Wirtschaft von heute ins Gericht gehen und über den Sozialismus das Urteil sprechen, um die wahre Ursache der gegenwärtigen Störung der gesellschaftlichen Ordnung aufzudecken. .

9. QA 44

Um zum einzelnen überzugehen, so beginnen Wir mit dem Eigentum, bzw. dem Eigentumsrecht. Es ist Euch erinnerlich, Ehrw. Brüder und geliebte Söhne, wie Leo XIII. sei. Anged. gegen den damaligen Sozialismus das Eigentum unerschrocken verteidigte, indem er dartat, wie die Abschaffung des Sondereigentums statt der Arbeiterschaft zu nützen, ihr größtes Unglück sein würde. Da nichtsdestoweniger einige — gewiss sehr zu Unrecht! — Papst und Kirche verleumderisch der Begünstigung der besitzenden Kreise zum Nachteil der Enterbten bezichtigen, da ferner auch unter Katholiken einige Zweifel über die wirkliche und lautere Lehre Leos* XIII. entstanden sind, so erachten Wir es für angezeigt, die Lehre des Papstes, die keine andere als die der Kirche ist, gegen solche Verleumdung in Schutz zu nehmen und gegenüber irriger Auslegung klarzustellen.

10. QA 45

Zunächst muss allem Streit entrückt sein: Weder Leo noch die unter Leitung des kirchlichen Lehramtes wirkenden Theologen haben jemals die Doppelseitigkeit des Eigentums, das ist seine individuelle und seine soziale, seine dem Einzelwohl und seine dem Gesamtwohl zugeordnete Seite verkannt oder in Zweifel gezogen. Im Gegenteil, einmütig lehren sie, das Sondereigentumsrecht sei von der Natur, ja vom Schöpfer selbst dem Menschen verliehen, einmal damit jeder für sich und die Seinen sorgen könne, zum andernmal, damit mittels dieser Institution die vom Schöpfer der ganzen Menschheitsfamilie gewidmeten Erdengüter diesen ihren Widmungszweck wirklich erfüllen: beides hat die Einhaltung einer festen und eindeutigen Ordnung zur unerlässlichen Voraussetzung.

11. QA 46

Zwei gefährliche Einseitigkeiten sind daher mit Bedacht zu meiden. Auf der einen Seite führt die Leugnung oder Abschwächung der Sozialfunktion des Eigentumsrechts zum Individualismus oder mindestens in seine Nähe; auf der anderen Seite treibt die Verkennung oder Aushöhlung seiner Individualfunktion zum Kollektivismus oder lässt wenigstens dessen Standpunkt bedenklich streifen. Bleibt dieser außer acht, so geht es auf abschüssiger Bahn reißend jenem moralischen, juristischen und sozialen Modernismus zu, auf den Wir schon im Rundschreiben zum Antritt Unseres Pontifikates warnend hingewiesen haben (Rundschreiben Ubi arcano, 23. Dezember 1922). Das sollen vor allem jene umstürzlerischen Geister sich merken, die ohne Scham der Kirche Schimpf antun durch die verleumderische Anklage, sie habe in die Lehre ihrer Theologen einen angeblich heidnischen Eigentumsbegriff sich einschleichen lassen, der durch einen anderen zu ersetzen sei, dem sie in bemerkenswerter Unwissenheit die Bezeichnung „christlich“ beilegen.

12. QA 47

Um die hitzigen Erörterungen über das Eigentum und die mit ihm verbundenen Pflichten in die gehörigen Schranken zu weisen, sei an die Spitze gesetzt, was schon Leo XIII. als Grundstein aufgestellt hat: Eigentumsrecht und Eigentumsgebrauch sind wohl zu

unterscheidende Dinge (vgl. Rundschreiben *Rerum novarum*, n. 19). Die Achtung der Grenzen von Mein und Dein, die Ausschließlichkeit jedes Rechtes, die den Einbruch aus den Grenzen des eigenen Rechtsbereiches heraus in den Rechtsbereich des andern wehrt, gehört der Verkehrsgerechtigkeit an; der sittlich geordnete Gebrauch des Eigentums durch den Eigentümer dagegen gehört nicht dieser Tugend an, sondern ist Gegenstand anderer Tugenden und kann daher „im Klagewege nicht erstritten werden“ (vgl. Rundschreiben *Rerum novarum*, n. 19). Zu Unrecht vertreten daher einige den Satz, die Grenzen des Eigentums und seines sittlich geordneten Gebrauchs seien ein und dasselbe; noch viel weniger bewirkt Missbrauch oder Nichtgebrauch des Eigentums die Verwirkung oder den Verlust des Rechtes.

13. QA48

Ein nützliches und verdienstvolles Werk tun daher jene, die unbeschadet der Liebe und Eintracht sowie der Reinheit der von der Kirche allzeit festgehaltenen Lehrüberlieferung sich bemühen um die genauere Erforschung der inneren Wesensart dieser Pflichten sowie der Grenzen, die durch die Erfordernisse des menschlichen Gemeinschaftslebens sowohl dem Eigentumsrecht selbst als dem Gebrauch und der Nutzung der Eigentumssache gezogen werden. In Täuschung und Irrtum aber ist befangen, wer immer die individuelle Seite des Eigentums so weit auszuhöhlen trachtet, dass tatsächlich nichts mehr von ihr übrig bleibt.

14. QA 49

Dass beim Eigentumsgebrauch nicht nur an den eigenen Vorteil zu denken, sondern auch auf das Gemeinwohl Bedacht zu nehmen ist, folgt ohne weiteres aus der bereits betonten Doppelseitigkeit des Eigentums mit seiner Individual- und Sozialfunktion. Sache der Staatsgewalt ist es, die hier einschlagenden Pflichten, wo das Bedürfnis besteht und sie nicht bereits durch das Naturgesetz hinreichend bestimmt sind, ins Einzelne gehend zu umschreiben. Der Staat kann also — immer im Rahmen des natürlichen und göttlichen Gesetzes — mit Rücksicht auf wirkliche Erfordernisse des allgemeinen Wohles genauer im Einzelnen anordnen, was die Eigentümer hinsichtlich des Eigentumsgebrauches dürfen, was ihnen verwehrt ist. Ja, wie Leo XIII. treffend bemerkt, hat Gott der menschlichen Geschicklichkeit und den staatlichen Einrichtungen die Umschreibung des Sondereigentums anheimgegeben (Rundschreiben *Rerum novarum*, n. 7). In der Tat erweist die Geschichte — das sind Unsere eigenen Worte —, dass, wie die übrigen grundlegenden Bestandstücke des gesellschaftlichen Lebens, so auch das Eigentum nicht unwandelbar ist: „Wie verschiedene vergegenständlichte Formen hat doch das Eigentum angenommen, angefangen von seiner urzeitlichen Gestalt bei den wilden Völkern, deren vereinzelt Zeugen noch in unseren Tagen anzutreffen sind, bis zum Eigentum in der patriarchalischen Zeit und Erscheinungsform und schrittweise weiter in den verschiedenen Formen der Tyrannis (Wir nehmen das Wort in seinem klassischen Sinn); dann durch die feudalen Gestaltungen hindurch, endlich unter den Abwandlungen der monarchischen Verfassung und zuletzt in allen einander ablösenden Erscheinungsformen der jüngsten Zeit!“ (Ansprache an den Generalrat der Katholischen Aktion in Italien, 16. 5. 1926.) Selbstverständlich darf die Staatsgewalt nicht willkürlich verfahren. Das naturgegebene Recht auf Sondereigentum, eingeschlossen das Erbrecht, muss immer unberührt und unverletzt bleiben, da der Staat es zu entziehen keine Macht hat: „der Mensch ist ja älter als der Staat“ (Rundschreiben *Rerum novarum*, n. 6); auch „die häusliche Gemeinschaft geht begrifflich und sachlich der staatlichen Gemeinschaft voraus“ (Rundschreiben *Rerum novarum*, n. 10). Darum hatte schon Leo XIII. betont, der Staat dürfe das Vermögen seiner Bürger nicht durch steuerliche Überlastung aufzehren. „Denn das Recht auf Sondereigentum, das nicht durch Menschenatzung, sondern von der Natur verliehen ist, kann der Staat nicht aufheben, vielmehr nur seine Handhabung regeln und mit dem Gemeinwohl in Einklang bringen“ (Rundschreiben *Rerum novarum*, n. 35). Indem jedoch die Staatsgewalt das Sondereigentum auf die Erfordernisse des Gemeinwohls abstimmt, erweist sie den Eigentümern keine Feindseligkeit, sondern einen Freundschaftsdienst; denn sie

verhütet auf diese Weise, dass die Einrichtung des Sondereigentums, vom Schöpfer in weiser Vorsehung zur Erleichterung des menschlichen Lebens bestimmt, zu unerträglichen Unzuträglichkeiten führt und so sich selbst ihr Grab gräbt. Das heißt nicht, das Sondereigentum aufheben, sondern es schirmen; das ist keine Aushöhlung des Eigentums, sondern seine innere Festigung.

15. QA 50

Desgleichen sind die freien Einkünfte, d. h. diejenigen, die zur angemessenen und würdigen Lebenshaltung nicht benötigt werden, keineswegs dem Belieben des Menschen anheimgegeben. Die strenge Pflicht der Mildtätigkeit, der Wohltätigkeit im weiteren Sinne, der Großzügigkeit den besitzenden Kreisen immer wieder einzuschärfen, werden die Heilige Schrift und die Heiligen Väter der Kirche nicht müde.

16. QA51

Die Verwendung sehr großer Einkünfte zur Schaffung von Arbeits- und Verdienstgelegenheit im großen Stile aber muss, wofern nur die Arbeit der Erzeugung wirklich werthechter Güter dient, nach den Grundsätzen des Englischen Lehrers als eine ausgezeichnete und hervorragend zeitgemäße Übung der Tugend der Großzügigkeit gelten (vgl. S. Thomas, S. th. 2, 2, q. 9, a. 134).

17. QA 52

Ursprünglicher Eigentumserwerb vollzieht sich — das ist die einhellige Überlieferung aller Zeiten wie auch die Lehre Unseres Vorgängers Leo — durch Besitzergreifung herrenlosen Gutes und durch Bearbeitung. Allen gegenteiligen Behauptungen zum Trotz geschieht niemand ein Unrecht durch die Besitzergreifung einer dem Zugriff sich anbietenden, herrenlosen Sache; was sodann die Arbeit betrifft, so besitzt natürlich nur diejenige, die der Mensch im eigenen Namen ausübt und soweit sie eine Umgestaltung oder Wertsteigerung an ihrem Gegenstande hervorbringt, eigentumschaffende Kraft.

18. QA53

Ganz anders die Arbeit, die gegen Entgelt, in fremden Dienst gestellt, an fremder Sache geleistet wird. Auf diese Arbeit trifft vor allem zu, was Leo XIII. als „lauterste Wahrheit“ bezeichnet, nämlich dass „aus keiner anderen Quelle als aus der Arbeit der Werktätigen der Wohlstand der Völker stamme“. Sehen wir denn nicht mit eigenen Augen diese Fülle von Gütern, die den menschlichen Reichtum ausmachen, in der arbeitenden Hand entstehen und aus ihr hervorgehen, mag nun diese Hand ohne Rüstzeug in Tätigkeit treten oder durch Werkzeug und Maschine ihre Wirkkraft ungeahnt verlängern! Ja, es ist unverkennbar; alle Völker, die aus Not und Elend zu hohem und blühendem Wohlstand emporgestiegen sind, danken dies einer ungeheuren Arbeitsanspannung aller Volksgenossen — sowohl leitender als ausführender Arbeit. Aber ebenso offensichtlich müsste die äußerste Kraftanstrengung nutzlos und gegenstandslos sein, ja, wäre sie gar nicht einmal möglich gewesen, hätte nicht zuvor der Schöpfer des Alls, Gott, in seiner Güte diesen Völkern natürliche Reichtümer, Naturschätze und Naturkräfte, in Fülle gespendet. An ihnen und mittels ihrer die Geistes- und Körperkräfte auswirken und üben, das heißt ja: arbeiten. Nun soll aber nach dem Fingerzeig der Natur, der uns Gottes Willen zu verstehen gibt, die Nutzung dieser natürlichen Ausstattung an Produktionsmitteln in geordneter Weise vor sich gehen; diese Ordnung aber besteht in der Einrichtung des Sondereigentums. Soweit daher jemand nicht gerade sein Eigentum bearbeitet, müssen der Produktionsfaktor Arbeit des einen und die sachlichen Produktionsmittel des anderen eine Verbindung eingehen, da kein Teil ohne den anderen etwas ausrichten kann.

Gerade diesen Fall hatte Leo XIII. vor Augen, wenn er schrieb: „So wenig das Kapital ohne die Arbeit, so wenig kann die Arbeit ohne das Kapital bestehen.“ Es widerstreitet daher den Tatsachen, einem der beiden, dem Kapital oder der Arbeit, die Alleinursächlichkeit an dem Ertrag ihres Zusammenwirkens zuzuschreiben; vollends widerspricht es der Gerechtigkeit, wenn der eine oder der andere Teil auf diese angebliche Alleinursächlichkeit pochend das ganze Erträgnis für sich beansprucht.

19. QA 55

Zu der in ihrem Recht verkürzten Arbeiterschaft stießen die sogenannten Intellektuellen. Jenem angeblichen Naturgesetz der Wirtschaft stellten sie ein ebenso aus der Luft gegriffenes sittliches Postulat entgegen; alle Erträgnisse oder Überschüsse, nach Abzug lediglich des Mindestbedarfs für Kapitalerhaltung und Kapitalerneuerung, gebühre kraft Rechts dem Arbeiter. Viel bestechender als die sozialistische Forderung der Verstaatlichung oder Vergesellschaftung der Produktionsmittel, bedeutet diese falsche Lehre eine um so größere Gefahr, je leichter sie sich in arglose Gemüter einschleicht; ein süßes Gift, das viele gierig schlürften, die der offen sozialistischen Verfügung unzugänglich waren.

20. QA 61

Darum ist mit aller Macht und Anstrengung dahin zu arbeiten, dass wenigstens in Zukunft die neugeschaffene Güterfülle nur in einem billigen Verhältnis bei den besitzenden Kreisen sich anhäufe, dagegen in breitem Strom der Lohnarbeiterschaft zufließe. Gewiss nicht, damit der Arbeiter von der Arbeit ablasse — ist doch der Mensch zur Arbeit geboren wie der Vogel zum Fluge, sondern damit er durch Sparsamkeit seine Habe mehre, durch ihre sorgsame Verwaltung mit größerer Leichtigkeit und Sicherheit die Familienlasten bestreite und der Daseinsunsicherheit, die so recht eigentlich Proletarierschicksal ist, überhoben, nicht bloß den Wechselfällen des Lebens gerüstet gegenüberstehe, sondern noch über dieses Leben hinaus die beruhigende Gewissheit habe, dass seine Hinterbliebenen nicht ganz unversorgt dastehen.

21. QA 62

All dies hat schon Unser Vorgänger Leo XIII. nicht etwa bloß angedeutet, sondern klar und deutlich ausgesprochen. Durch Unser gegenwärtiges Rundschreiben drängen Wir erneut und verstärkt darauf. Gehe man doch endlich mit Entschiedenheit und ohne weitere Säumnis an die Ausführung! Täusche sich niemand! Nur um diesen Preis lassen sich öffentliche Ordnung, Ruhe und Frieden der menschlichen Gesellschaft gegen die Mächte des Umsturzes mit Erfolg behaupten.

22. QA 64

Zunächst kann nicht der Lohnvertrag in sich als ungerecht bezeichnet und sein Ersatz durch den Gesellschaftsvertrag gefordert werden. Eine solche Behauptung ist nicht nur völlig unhaltbar, sondern zugleich schwer ehrenrührig für Unsern Vorgänger, der in seinem Rundschreiben den Lohnvertrag nicht nur gelten lässt, sondern sich eingehend mit seiner gerechten Ausgestaltung befasst.

23. QA 65

Für den heutigen Stand der gesellschaftlichen Wirtschaft mag immerhin eine gewisse Annäherung des Lohnverhältnisses an ein Gesellschaftsverhältnis nach Maßgabe des Tunlichen sich empfehlen. Erfreuliche Anfänge sind ja bereits gemacht zum beiderseitigen nicht geringen Vorteil der Arbeitnehmer wie der Produktionsmittelbesitzer. Arbeiter und Angestellte gelangen auf diese Weise zu Mitbesitz oder Mitverwaltung oder zu irgendeiner Art Gewinnbeteiligung.

24. QA 69

Der innige Bund von Intelligenz, Kapital und Arbeit gewährleistet der menschlichen Schaffenskraft ihre Fruchtbarkeit.

25. QA 88

So wenig die Einheit der menschlichen Gesellschaft gründen kann auf der Gegensätzlichkeit der Klassen, ebensowenig kann die rechte Ordnung der Wirtschaft dem freien Wettbewerb anheimgegeben werden. Das ist ja der Grundirrtum der individualistischen Wirtschaftswissenschaft, aus dem all ihre Einzelirrtümer sich ableiten: in Vergessenheit oder Verkennung der gesellschaftlichen wie der sittlichen Natur der Wirtschaft glaubte sie, die öffentliche Gewalt habe der Wirtschaft gegenüber nichts anderes zu tun, als sie frei und ungehindert sich selbst zu überlassen; im Markte, das heißt im freien Wettbewerb, besitze diese ja ihr regulatives Prinzip in sich, durch das sie sich viel vollkommener selbst reguliere, als das Eingreifen irgendeines geschaffenen Geistes dies je vermöchte. Die Wettbewerbsfreiheit — obwohl innerhalb der gehörigen Grenzen berechtigt und von zweifellosem Nutzen — kann aber unmöglich regulatives Prinzip der Wirtschaft sein. Die Erfahrung hat dies, nachdem die verderblichen individualistischen Theorien in die Praxis umgesetzt wurden, bis zum Übermaß bestätigt. Daher besteht die dringende Notwendigkeit, die Wirtschaft wieder einem echten und durchgreifenden regulativen Prinzip zu unterstellen. Die an die Stelle der Wettbewerbsfreiheit getretene Vermachtung der Wirtschaft kann aber noch weniger diese Selbststeuerung bewirken: Macht ist blind; Gewalt ist stürmisch. Um segensbringend für die Menschheit zu sein, bedarf sie selbst kraftvoller Zügelung und weiser Lenkung; diese Zügelung und Lenkung kann sie sich aber nicht selbst geben. Höhere und edlere Kräfte müssen es sein, die die wirtschaftliche Macht in strenge und weise Zucht nehmen: die soziale Gerechtigkeit und die soziale Liebe!

26. QA 100

Es ist Euch bewusst, Ehrwürdige Brüder und geliebte Söhne, dass Unser Vorgänger in seinem Rundschreiben besonders jene Wirtschaftsweise im Auge hatte, bei der es im allgemeinen andere sind, die die Produktionsmittel, und andere, die die Arbeit zum gemeinsamen Wirtschaftsvollzuge beistellen, wie er es kurz und treffend kennzeichnet: „So wenig das Kapital ohne die Arbeit, so wenig kann die Arbeit ohne das Kapital bestehen“ (vgl. Rundschreiben Rerum novarum, n. 15).

27. QA 101

Dieser Wirtschaftsweise bemüht sich Leo die rechte Ordnung zu geben; daraus folgt, dass sie als solche nicht zu verdammen ist. Und in der Tat, sie ist nicht in sich schlecht. Die Verkehrtheit beginnt vielmehr erst dann, wenn das Kapital die Lohnarbeiterschaft in seinen Dienst nimmt, um die Unternehmungen und die Wirtschaft insgesamt einseitig nach seinem Gesetz und zu seinem Vorteil ablaufen zu lassen, ohne Rücksicht auf die Menschenwürde des Arbeiters, ohne Rücksicht auf den gesellschaftlichen Charakter der Wirtschaft, ohne Rücksicht auf Gemeinwohl und Gemeinwohlgerechtigkeit.

28. QA 103

. . . die kapitalistische Wirtschaftsweise, . . . (die) tatsächlich auch den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen des außerkapitalistischen Raumes ihr Gepräge aufdrückt, sie mit ihren Vorzügen, nicht minder aber auch mit ihren Nachteilen und Schäden maßgebend beeinflusst.

29. QA 105

Am auffallendsten ist heute die geradezu ungeheure Zusammenballung nicht nur an Kapital, sondern an Macht und wirtschaftlicher Herrschaftsgewalt in den Händen einzelner, die sehr oft

gar nicht Eigentümer, sondern Treuhänder oder Verwalter anvertrauten Gutes sind, über das sie mit geradezu unumschränkter Machtvollkommenheit verfügen.

30. QA 106

Zur Ungeheuerlichkeit wächst diese Vermachtung der Wirtschaft sich aus bei denjenigen, die als Beherrscher und Lenker des Finanzkapitals unbeschränkte Verfügung haben über den Kredit und seine Verteilung nach ihrem Willen bestimmen. Mit dem Kredit beherrschen sie den Blutkreislauf des ganzen Wirtschaftskörpers; das Lebenselement der Wirtschaft ist derart unter ihrer Faust, dass niemand gegen Ihr Geheiß auch nur zu atmen wagen kann.

31. QA 107

Diese Zusammenballung von Macht, das natürliche Ergebnis einer grundsätzlich zügellosen Konkurrenzfreiheit, die nicht anders als mit dem Überleben des Stärkeren, d. i. allzu oft des Gewalttätigeren und Gewissenloseren, enden kann, ist das Eigentümliche der jüngsten wirtschaftlichen Entwicklung.

32. QA 109

Die letzten Auswirkungen des individualistischen Geistes sind es, die Ihr, Ehrw. Brüder und gel. Söhne, vor Augen habt und beklagt: der freie Wettbewerb hat zu seiner Selbstaufhebung geführt; an die Stelle der freien Marktwirtschaft trat die Vermachtung der Wirtschaft; das Gewinnstreben steigerte sich zum zügellosen Machtstreben. Dadurch kam in das ganze Wirtschaftsleben eine furchtbare, grausenerregende Härte. Dazu traten die schweren Schäden einer Vermengung und unerfreulichen Verquickung des staatlichen und des wirtschaftlichen Bereichs. Als einen der schwersten Schäden nennen Wir die Erniedrigung der staatlichen Hoheit, die unparteiisch und allem Interessenstreit entrückt, einzig auf das gemeine Wohl und die Gerechtigkeit bedacht, als oberste Schlichterin in königlicher Würde thronen sollte, zur willenlos gefesselten Sklavin selbstsüchtiger Interessen. Im zwischenstaatlichen Leben aber entsprang der gleichen Quelle ein doppeltes Übel: hier ein übersteigerter Nationalismus und Imperialismus wirtschaftlicher Art, dort ein nicht minder verderblicher und verwerflicher finanzkapitalistischer Internationalismus oder Imperialismus des internationalen Finanzkapitals, das sich überall da zu Hause fühlt, wo sich ein Beutefeld auftut.

33. QA 110

Der freie Wettbewerb, innerhalb der gehörigen Schranken gehalten, mehr noch die wirtschaftliche Macht, sind der öffentlichen Gewalt in allem, was deren Amtes ist, entschieden unterzuordnen.

III. A. F. Utz, J. F. Groner, Aufbau und Entfaltung des gesellschaftlichen Lebens. Soziale Summe Pius' XII., Freiburg (Schweiz), 1954—1961

*Die Grundelemente des Gemeinschaftslebens —
Rundfunkbotschaft vom 24. 12. 1942*

34. U—G 254

Wer will, dass der Stern des Friedens über dem menschlichen Gemeinschaftsleben aufgehe und leuchte, der gebe der Arbeit den ihr von Anfang an durch Gott bestimmten Platz. Als notwendiges Mittel zu jener von Gott zu seiner Ehre gewollten Beherrschung der Welt, besitzt jede Arbeit ihre unantastbare Ehre und ist zugleich zu innerst verknüpft mit der Entfaltung der Persönlichkeit. Diese hohe Einschätzung von der Würde der Arbeit wird nicht im Geringsten gemindert durch ihre Mühe und Last, die als Folge der Erbschuld im Gehorsam gegen Gottes Willen zu tragen ist.

*Die religiös-sozialen Aufgaben des katholischen Mannes
Ansprache an die Männer der Kath. Aktion Italiens anlässlich des 25jährigen
Jubiläums der Vereinigung: 7. 9. 1947*

35. U—G 315

Gewiss bringt der natürliche Lauf der Dinge es mit sich — und das ist weder wirtschaftlich noch sozial anormal —, dass die Güter der Erde innerhalb gewisser Grenzen ungleich verteilt sind. Aber die Kirche widersetzt sich einer Anhäufung dieser Güter in den Händen von verhältnismäßig wenigen übermäßig Reichen, während weite Kreise des Volkes zu Armut und zu einer menschenunwürdigen wirtschaftlichen Lage verurteilt sind.

36. U—G316

Eine gerechtere Verteilung des Reichtums ist deshalb ein hohes soziales Ziel, würdig Eurer Anstrengungen. Seine Erreichung setzt jedoch voraus, dass die einzelnen und die Gemeinwesen für die Rechte und Bedürfnisse der anderen das gleiche Verständnis zeigen, das sie für ihre eigenen Rechte und Bedürfnisse besitzen. Diesen Sinn in Euch zu pflegen und auch bei den anderen zu erwecken, ist eine der vornehmsten Aufgaben der Männer der Katholischen Aktion.

Die soziale Frage heute. Radiobotschaft an Pfingsten 1. 6. 1941

37. U—G 506

In der Tat hat jeder Mensch als vernunftbegabtes Lebewesen von Natur grundsätzlich das Recht der Nutzung an den materiellen Gütern der Erde, wenn es auch den Bemühungen der Menschen und den Rechtsformen der Völker überlassen bleibt, die Verwirklichung dieses Rechtes näher zu regeln. Dieses grundsätzliche individuelle Nutzungsrecht kann durch nichts, auch nicht durch andere unbezweifelbare friedliche Rechte auf die äußeren Güter aufgehoben werden. Denn zweifellos fordert zwar die gottgegebene Naturordnung das Privateigentum und den freien zwischenmenschlichen Güterverkehr durch Tauschen und Schenken, sowie die Ordnungsbefugnis der öffentlichen Gewalt über diese beiden Einrichtungen. Trotz alledem aber bleibt doch dies alles dem natürlichen Zweck der Erdengüter unterstellt und darf keineswegs von jenem ursprünglichen Nutzungsrecht aller losgelöst werden. Es hat vielmehr dazu zu dienen, eine zweckentsprechende Verwirklichung dieses Rechtes zu ermöglichen. So allein kann und so soll erreicht werden, dass Besitz und Gebrauch der materiellen Güter dem menschlichen Zusammenleben fruchtbaren Frieden und lebensvolle Festigkeit, nicht kämpf-

und neidgeladene, nur auf dem erbarmungslosen Spiel von Macht und Ohnmacht beruhende, stets schwankende Beziehungen bringen.

38. U—G 507

Das naturgegebene Nutzungsrecht an den Erdengütern steht in engster Beziehung zur Persönlichkeitswürde und zu den Persönlichkeitsrechten des Menschen. Es gibt mit den genannten Auswirkungen dem Menschen die sichere materielle Grundlage, die ihm für die Erfüllung seiner sittlichen Pflichten von höchster Bedeutung ist. Denn durch die Wahrung jenes Nutzungsrechts wird der Mensch instand gesetzt, in rechtmäßiger Freiheit jenen Bereich dauernder Obliegenheiten und Entscheidungen auszufüllen, für den er unmittelbar vor dem Schöpfer verantwortlich ist: er hat nämlich die ganz persönliche Pflicht, sein leibliches und geistiges Leben zu erhalten und zu entwickeln, um so das religiös-sittliche Ziel zu erreichen, das Gott allen Menschen gesetzt und als oberste Norm gegeben hat, eine Norm, die vor allen anderen Pflichten immer und in jeder Lage bindet.

39. U—G 510

Daraus, geliebte Söhne und Töchter, könnt Ihr aber auch sehr deutlich ersehen, dass der wirtschaftliche Reichtum eines Volkes nicht eigentlich in der Fülle der in ihrem Wert rein materiell zählbaren Güter an sich liegt, sondern darin, dass diese Fülle wirklich und wirksam die hinreichende materielle Grundlage bildet für eine berechtigte persönliche Entfaltung seiner Glieder. Wäre dies nicht oder nur sehr unvollkommen der Fall, dann wäre der wahre Zweck der nationalen Wirtschaft nicht erreicht. Trotz der etwa verfügbaren Güterfülle wäre ein solches um seinen Anspruch betrogenes Volk keineswegs wirtschaftlich reich, sondern arm. Wo aber die genannte gerechte Verteilung wirklich und dauernd erreicht wird, kann ein Volk auch bei geringerer Menge verfügbarer Güter ein wirtschaftlich gesundes Volk sein.

40. U—G 514

Daraus folgt, dass Pflicht und Recht, die Arbeit des Volkes zu organisieren, zunächst bei den unmittelbar Beteiligten liegen: bei den Arbeitgebern und bei den Arbeitnehmern. Insofern sie ihre Aufgabe nicht zu erfüllen vermögen, ist es Aufgabe des Staates einzugreifen in den Einsatz wie in die Verteilung der Arbeit, auf die Art und in dem Maße, wie es die Wahrung des rechtverstandenen Gemeinwohles verlangt.

41. U—G 515

Alle berechtigten und wohltuenden staatlichen Eingriffe in den Arbeitsprozess sollen in jedem Falle so sein, dass der persönliche Charakter der menschlichen Arbeit grundsätzlich und auch möglichst tatsächlich gewahrt bleibt. Kennzeichen dafür ist, dass die staatlichen Maßnahmen andere, ebenfalls persönliche Rechte und Pflichten weder aufheben noch ihre Ausübung unmöglich machen. Solche persönlichen Rechte und Pflichten sind: das Recht der wahren Gottesverehrung; das Recht zur Ehe; das Recht der Ehegatten, des Familienvaters und der Familienmutter auf Führung des ehelichen und häuslichen Lebens; das Recht einer vernünftigen Freiheit der Berufswahl und der Ausübung eines wahren Berufes. Das letztere ist mehr denn jedes andere ein persönliches Recht des geistigen Menschen, erst recht erhaben, wenn auch noch höhere und unabdingliche Sonderrechte Gottes und der Kirche auf die Berufsausübung des Menschen gegeben sind, wie bei der Wahl und Ausübung des Priester- und Ordensberufes.

Brennende Fragen der gesellschaftlichen Erneuerung. Radiobotschaft an den österreichischen Katholikentag in Wien: 14. 9. 1952

42. U—G 628

Deshalb setzt die katholische Soziallehre sich neben anderem so bewusst ein für das Recht des Einzelmenschen auf Eigentum. Hier liegen auch die tieferen Gründe, weshalb die Päpste der sozialen Enzykliken und Wir selbst es verneint haben, aus der Natur des Arbeitsvertrages das Miteigentumsrecht des Arbeiters am Betriebskapital und daraus folgend sein Mitbestimmungsrecht, sei es direkt, sei es indirekt, abzuleiten. Es musste verneint werden, weil dahinter jenes größere Problem sich auftut. Das Recht des einzelnen und der Familie auf Eigentum ist ein unmittelbarer Ausfluss des Personseins, ein Recht der persönlichen Würde, freilich ein mit sozialen Verpflichtungen behaftetes Recht; es ist aber nicht lediglich eine soziale Funktion.

Die Arbeiterfrage und die gesellschaftliche Neuordnung. Radiobotschaft an die Arbeiter Spaniens: 11.3. 1951

43. U—G 708

In ihrer zweitausendjährigen Geschichte musste die Kirche inmitten der verschiedensten gesellschaftlichen Gebilde leben, seit dem antiken Wirtschaftssystem mit seiner Sklaverei bis zu dem modernen, das mit den Worten „Kapitalismus" und „Proletariat" gekennzeichnet ist. Die Kirche hat nie die gesellschaftliche Revolution gepredigt. Doch war sie stets und überall seit dem Brief des hl. Paulus an Philemon bis zu den sozialen Lehren der Päpste des 19. und 20. Jahrhunderts unentwegt darum bemüht, dass man mehr den Menschen als die wirtschaftlichen und technischen Errungenschaften in Rechnung stelle und dass alle ihrerseits das Mögliche tun und ein christliches und menschenwürdiges Leben führen.

44. U—G 709

Daher verteidigt die Kirche das Recht auf das Privateigentum, ein Recht, das sie grundsätzlich für unantastbar hält. Aber sie besteht auch auf der Notwendigkeit einer gerechteren Verteilung des Eigentums und verurteilt das Naturwidrige an einer sozialen Lage, in der einer kleinen Gruppe von Bevorrechteten und überaus Reichen eine ungeheure, verarmte Volksmasse gegenübersteht. Wirtschaftliche Ungleichheiten wird es immer geben. Aber alle jene, die in irgendeiner Weise auf die Entwicklung der Gesellschaft Ein nehmen können, müssen stets bestrebt sein, Verhältnisse zu schaffen, die allen so viel in die Hand geben, dass sie nicht nur leben, sondern auch sparen können.

45. U—G 710

Viele Faktoren sind es, die zu einer größeren Streuung des Eigentums mitwirken sollen. Jedoch wird der wichtigste immer der gerechte Lohn sein. Ihr wisst sehr wohl, geliebte Söhne, dass der gerechte Lohn und eine bessere Verteilung der Güter der Natur die beiden dringlichsten Forderungen in dem Sozialprogramm der Kirche bilden.

46. U—G 711

Sie sieht mit offenen Augen und begünstigt auch all das, was unter den gegebenen Umständen darauf abzielen lässt, Elemente des Gesellschaftsvertrages in den Arbeitsvertrag einzuführen, und die allgemeine Lage des Arbeiters verbessert. Die Kirche ermuntert gleichermaßen all das, was dazu beiträgt, dass die Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern sich menschlicher und christlicher gestalten und von gegenseitigem Vertrauen beseelt werden. Der Klassenkampf kann niemals ein gesellschaftliches Ziel sein. Die Aussprachen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern müssen zum Hauptziel Eintracht und Zusammenarbeit haben.

Die Arbeitslosigkeit. Ansprache an italienische Arbeitergruppen: 1. Mai 1953

47. U—G 722

Zweifellos besteht der Vorteil einer europäischen Wirtschaft nicht einfach in der Vereinheitlichung eines ausgedehnten Raumes, in dem der sogenannte Marktmechanismus die Produktion und den Konsum regeln würde. Noch wichtiger ist es, dass innerhalb der Konkurrenz zugleich mit dem Aufbau der europäischen Wirtschaft die Stabilisierung eines wirklich sozialen Lebens, die gesunde Entwicklung der Familie von Generation zu Generation angestrebt wird, und dass in dieser Hinsicht und mit diesem Ziel die natürlichen Kriterien einer Organisierung der Produktion in Raum und Zeit und eines vernünftigen Konsums zur Geltung gebracht werden.

Gedanken zur sozialen Neuordnung. Rundfunkbotschaft vom 1. 9. 1944

48. U—G 732

Das christliche Gewissen kann nicht eine Gesellschaftsordnung als gerecht hingehen lassen, die das natürliche Recht auf Eigentum sowohl an den Verbrauchsgütern wie an den Produktionsmitteln entweder grundsätzlich leugnet oder doch praktisch aufhebt oder gegenstandslos macht.

49. U—G 733

Aber ebensowenig kann es jene Systeme annehmen, die das Recht auf Privateigentum zwar anerkennen, jedoch in einem völlig falschen Sinn, und daher im Gegensatz stehen zur wahren und gesunden Gesellschaftsordnung. Darum hat die Kirche zum Beispiel den „Kapitalismus“, falls er auf solch irrigen Auffassungen gründet und ein unbeschränktes Recht auf das Eigentum ohne jede Unterordnung unter das Gemeinwohl beansprucht, verurteilt als im Widerspruch stehend zum Naturrecht.

Wir sehen heute tatsächlich oft, wie eine ständig zunehmende Masse von Arbeitern sich ungeheuren Zusammenballungen von Wirtschaftsgütern gegenüber findet, die — häufig unter dem Deckmantel anonymer Formen — sich ihren sozialen Pflichten zu entziehen wissen und den Arbeiter sozusagen in die Unmöglichkeit versetzen, für sich wirkliches Eigentum zu bilden.

50. U—G 734

Wenn also die Kirche den Grundsatz des Privateigentums verteidigt, so verfolgt sie dabei ein hohes ethisch-soziales Ziel. Sie beabsichtigt keineswegs, den gegenwärtigen Stand der Dinge einfachhin ohne Abstriche zu befürworten, als ob sie darin etwa den Ausdruck des göttlichen Willens sähe, noch grundsätzlich den Reichen und Plutokraten gegenüber dem Armen und Habenichtszu schützen. Ganz im Gegenteil! Von allem Anfang an war sie der Anwalt des unterdrückten Schwachen gegenüber der Tyrannei der Mächtigen und immer ist sie eingetreten für die gerechten Forderungen der arbeitenden Gruppen gegenüber jeder Ungerechtigkeit. Worauf die Kirche vielmehr abzielt, das ist, die Einrichtung des Privateigentums zu dem zu machen, was sie nach den Plänen der göttlichen Weisheit und den Anordnungen der Natur sein soll: ein Element der Gesellschaftsordnung, eine notwendige Voraussetzung für die menschliche Unternehmungslust, ein Ansporn zum Wirken für die zeitlichen und ewigen Lebensziele und damit für die Freiheit und Würde des nach Gottes Ebenbild geschaffenen Menschen, desselben Gottes, der ihm gleich von Anfang an zu seinem Nutz und Frommen eine Herrschaft über die materiellen Dinge zuwies.

51. U—G 736

Die Sozial- und Wirtschaftspolitik der Zukunft, die ordnende Tätigkeit des Staates, der Gemeinden und der beruflichen Einrichtungen werden ihr hohes Ziel, eine wirkliche Fruchtbarkeit des Gesellschaftslebens und das normale Erträgnis der Volkswirtschaft, auf die

Dauer nur erreichen können, wenn sie die lebenswichtige Rolle des Privateigentums in seiner persönlichen und sozialen Bedeutung achten und schützen. — Wo die Verteilung des Privateigentums diesem Ziele hinderlich im Wege steht — was nicht notwendig und nicht immer von der Ausdehnung des Privatvermögens herrührt —, darf der Staat im Interesse der Allgemeinheit eingreifen und den Gebrauch des Privateigentums regeln oder auch, falls sich auf eine andere billige Weise kein Ausweg findet, gegen angemessene Entschädigung die Enteignung verfügen. Zum selben Zweck müssen die kleinen und mittleren Besitzstände in der Landwirtschaft, in Handwerk und Gewerbe, in Handel und Industrie garantiert und gefördert werden; die genossenschaftlichen Vereinigungen sollen ihnen die Vorteile des Großunternehmens verschaffen; und wo sich die Großunternehmung noch heute als produktionsfähiger erweist, soll die Möglichkeit geboten werden, den Arbeitsvertrag durch einen Gesellschaftsvertrag mildernd zu ergänzen.

Der christliche Lehrer im Dienst der Familie. Ansprache an Mitglieder des Verbandes der katholischen Mittelschullehrer Italiens: 5. 1. 1954

52. U—G 1682

Außerdem kann dieses Gehalt nicht als angemessener Ausgleich für ihre schwere soziale Verantwortung angesehen werden. Eine Gesellschaft, die nicht in jenen Materialismus abgleiten will, zu dem es das immer mehr mechanisierte Leben der technischen Kultur kraft des eigenen Gewichts hinzieht, muss die Hochschätzung beweisen, die sie für den Lehrberuf hat, und ihm ein Auskommen bewilligen, das seiner sozialen Stellung entspricht. Wir dürfen nicht vergessen, dass auch die Arbeit, die geistige Werte schafft, wahre Arbeit ist, ja sogar in ihrer Art höher steht als die Handarbeit. Auch dieser Gesichtspunkt muss bei der Berechnung des gerechten Entgelts ins Auge gefasst werden.

Grundlagen und Bedeutung eines gesunden Bauernstandes. Ansprache an die Teilnehmer des Kongresses des „Nationalen Bauernbundes Italiens“: 15. 11. 1946

53. U—G 2424

Was ist sein wahrer Beweggrund? Die modernen Städte mit ihrem ständigen Wachstum, mit ihrer Zusammenballung von Einwohnern sind das typische Ergebnis der Herrschaft der Interessen des Großkapitals über das wirtschaftliche Leben und nicht allein über das wirtschaftliche Leben, sondern auch über den Menschen selber. Wie Unser Vorgänger Pius XI. in seiner Enzyklika *Quadragesimo anno* wirkungsvoll gezeigt hat, kommt es allzu häufig vor, dass nicht die menschlichen Bedürfnisse gemäß ihrer natürlichen und objektiven Bedeutung das wirtschaftliche Leben und den Einsatz des Kapitals regeln, sondern dass im Gegenteil das Kapital und sein Interesse am Gewinn bestimmen, welche Bedürfnisse befriedigt werden dürfen und in welchem Ausmaß das geschieht. So zieht nicht die auf das Gemeinwohl gerichtete menschliche Arbeit das Kapital an sich und nimmt es in ihren Dienst, sondern umgekehrt setzt hier und dort das Kapital die Arbeit und den Menschen selber wie einen Spielball in Bewegung.

Schwierigkeit und Ethos des Kaufmannsstandes. Ansprache an die Teilnehmer des 27. Wirtschaftskurses der Internationalen Gesellschaft der Handelsschulen: 10. 9. 1953

54. U—G 2528

Was die Kirche in enge Beziehung zum Kaufmannsstande gebracht hat, war ihre immerwährende Sorge um den hohen sittlichen Wert dieses Berufes. Vielleicht denken Sie bei diesen Worten an die Geschichte der Gesetzgebung gegen den Wucher, und gewiss können Sie das. Wie man auch die Stellungnahme der Kirche kritisieren mag, ein Punkt darf nicht mit

Schweigen übergangen werden: Es handelte sich darum, eine tatsächliche kaufmännische Aktivität sicherzustellen, die den Menschen in bestmöglicher Weise die materiellen Güter und Dienste vermittelte. Dass dem Gewinn des Kaufmanns eine wirkliche Leistung entspreche, dieses war die Sorge der Kirche und ihrer Moralisten, und nicht, wie man zu Unrecht behauptet hat, eine irgendwie angeborene Abneigung gegen den Handel.

Klerus und soziale Frage. Aus dem Apostolischen Mahnwort Menü Nostrae über die Heiligkeit des Priesterlebens an den Klerus der gesamten katholischen Welt: 23. 9. 1950

55. U—G 2832

Andere wiederum zeigen sich nicht weniger ängstlich und unsicher angesichts jenes Wirtschaftssystems, das man mit dem Namen „Kapitalismus“ zu bezeichnen pflegt und dessen schwere Folgen klarzulegen die Kirche niemals unterlassen hat. Die Kirche hat in der Tat nicht nur die Missbräuche des Kapitals und des Eigentumsrechtes selbst gebrandmarkt, die ein solches Wirtschaftssystem hervorbringt und verteidigt, sie hat auch gelehrt, dass Kapital und Eigentum der Produktion dienen müssen zum Nutzen der ganzen Gesellschaft, wie auch zur Erhaltung und Entfaltung persönlicher Freiheit und menschlicher Würde. Die schädlichen Folgen dieser beiden Wirtschaftssysteme müssen jeden, besonders aber die Priester bestimmen, getreu an der sozialen Lehre der Kirche festzuhalten, ihre Kenntnis zu verbreiten und sie nach Kräften praktisch anzuwenden. Diese Lehre allein kann die so verbreiteten Übel steuern. Sie vereint in vollkommener Weise die Forderungen der Gerechtigkeit und die Pflichten der Nächstenliebe und fördert somit eine soziale Ordnung, in der die einzelnen nicht bedrückt werden, noch in einem blinden Egoismus sich abschließen können, sondern alle vereint sind im Einklang wechselseitiger Verpflichtungen und im Bande brüderlicher Solidarität.

Grundfragen der wirtschaftlichen Ordnung. Brief an den Leiter der „Sozialen Wochen Frankreichs“ (24. Woche), Charles Flory: 18. 7. 1947

56. U—G 3255

Bei der Organisation der Produktion muss der von der Soziallehre der Kirche stets verteidigte Grundsatz, wonach Tätigkeit und Leistung von **Seiten** der Gesellschaft immer nur eine „unterstützende“ Bewandnis haben und die Tätigkeit des Individuums, der Familie, des Berufsstandes nur stützen und ergänzen dürfen, in seinem ganzen richtunggebenden Wert erhalten bleiben.

Wirtschaftliche Neuordnung. Ansprache an die Teilnehmer des internationalen Kongresses für Sozialwissenschaft: 3. 6. 1950

57. U—G 3264

Wer in den alten Industrieländern der Meinung wäre, es ginge heute wie vor einem Jahrhundert oder vor einem halben Jahrhundert immer noch nur darum, dem aus feudalen oder patriarchalischen Bindungen losgelösten Lohnarbeiter neben der rechtlich-formalen auch die tatsächliche Freiheit zu sichern, der bewiese damit nur, wie weit er hinter der Entwicklung zurück ist. Eine solche Auffassung verriete ein völliges Verkennen der Kernfrage von heute. In der Mehrzahl dieser Länder hat sich, vielfach unter dem maßgeblichen Einfluss der katholischsozialen Bewegung, bereits seit Jahrzehnten eine Sozialpolitik entwickelt, die gekennzeichnet ist durch den fortschreitenden Ausbau des Arbeitsrechts und dementsprechend durch Unterwerfung des privaten Eigentümers von Produktionsmitteln unter gesetzliche Bindungen zugunsten der Arbeiterschaft. Wer diese Sozialpolitik in derselben Richtung weiter vorantreiben will, stößt auf eine Grenze, und zwar dort, wo sich die Gefahr

erhebt, dass jetzt die Arbeiterschaft in den gleichen Fehler fällt wie seinerzeit das Kapital. Der Fehler bestand darin, die Verfügungsgewalt über die Produktionsmittel — namentlich in den Riesenunternehmungen — der persönlichen Verantwortlichkeit des privaten Eigentümers (sei dieser ein einzelner, sei es eine Personengemeinschaft) zu entziehen, um sie der Verantwortlichkeit von anonymen Kollektivformen zu übertragen.

58. U—G 3265

Sozialistisches Denken könnte sich mit einer solchen Gestaltung sehr wohl befreunden. Beunruhigen aber muss sie denjenigen, der darum weiß, welche grundlegende Bedeutung dem Recht auf Eigentum zukommt, um in der Wirtschaft die Entschlussfreudigkeit zu selbständigem Handeln zu wecken und die Verantwortungsbereiche klar zu umschreiben.

59. U—G 3266

Eine ähnliche Gefahr droht nicht minder dann, wenn man für die Lohnempfänger eines Betriebes das Recht auf wirtschaftliche Mitbestimmung fordert, namentlich dann, wenn die Ausübung dieses Rechts tatsächlich mittelbar oder unmittelbar unter maßgeblichem Einfluss von Organisationen steht, die von außerhalb des Betriebes ihre Befehle empfangen. Nun aber ziehen weder die Natur des Arbeitsvertrages noch die Natur des Betriebes von sich aus notwendig ein solches Recht nach sich. Unbestreitbar ist der Lohnarbeiter in gleicher Weise wie der Arbeitgeber Subjekt und nicht Objekt der Wirtschaft eines Volkes. Diese Gleichheit steht außer jeder Erörterung. Bereits die bisherige Sozialpolitik hat sie grundsätzlich zur Geltung gebracht, und eine auf berufsständischer Grundlage aufbauende Politik würde sie noch wirksamer zur Geltung bringen. Doch enthalten die privatrechtlichen Beziehungen, wie sie im einfachen Lohnvertrag geordnet sind, nichts, was dieser grundlegenden Gleichheit widersprechen würde. Die Weisheit Unseres Vorgängers, Pius' XL, hat dies in seiner Enzyklika *Quadragesimo anno* klar aufgewiesen, und folgerichtig bestreitet er dort, dass eine innere Notwendigkeit bestehe, den Arbeitsvertrag zum Gesellschaftsvertrag umzubilden. Das bedeutet keine Unterschätzung des Nutzens alles dessen, was in diesem Sinne auf verschiedene Art und Weise bisher schon verwirklicht wurde zum gemeinsamen Vorteil der Arbeiter und der Eigentümer; aber aus Gründen grundsätzlicher und tatsächlicher Art liegt das beanspruchte Recht auf wirtschaftliche Mitbestimmung außerhalb des Rahmens dieser möglichen Maßnahmen.

Die wirtschaftliche Not in der Gesellschaft heute und die Mittel der Linderung. Stellungnahme zur Technisierung des Lebens, zur Trage der Vollbeschäftigung und zum Bevölkerungsproblem. Radiobotschaft an die Welt: 24. 12. 1952

60. U—G 3293

Die Solidarität der Menschen untereinander verlangt nicht nur im Namen brüderlicher Gesinnung, sondern allein schon im Interesse des gegenseitigen Auskommens, dass man alle Möglichkeiten ausnützt, die bestehenden Arbeitsstellen zu halten und neue zu schaffen. Wer also in der Lage ist, Kapital zu investieren, der soll in Hinsicht auf das Gemeinwohl erwägen, ob er es mit seinem Gewissen vereinbaren kann, innerhalb der Grenzen der wirtschaftlichen Möglichkeiten in entsprechendem Maße und im gegebenen Augenblick solche Kapitalanlagen nicht zu machen und sich mit leeren Ausreden herauszuhalten. Andererseits handeln auch jene gegen das Gewissen, die in selbstsüchtiger Ausnützung ihrer eigenen Beschäftigungen schuld daran sind, wenn andere keine Anstellung finden und arbeitslos werden. Wo aber die private Initiative untätig oder ungenügend ist, ist es Pflicht der öffentlichen Behörden, möglichst weitgehend durch gemeinnützige Unternehmungen Arbeitsplätze zu schaffen, sowie durch Rat und andere Unterstützung dem Arbeitsuchenden zu einem Arbeitsplatz zu verhelfen.

61. U—G 3345

Daraus folgt, dass das beiderseitige Interesse dahin geht, den Aufwand für die nationale Produktion im rechten Verhältnis zu ihrem Ertrag zu sehen. Da nun also das Interesse ein gemeinsames ist, warum sollte es nicht auch einen gemeinsamen Ausdruck finden können? Warum sollte man nicht rechtmäßig der Arbeiterschaft einen gerechten Anteil an der Verantwortung im Aufbau und in der Entwicklung der Volkswirtschaft einräumen? Zumal heute, da der Kapitalmangel und die Schwierigkeiten des Außenhandels das freie Spiel der Aufwandsgestaltung der nationalen Produktion lahmen. Die kürzlich erfolgten Sozialisierungs-Versuche haben diese schmerzliche Wirklichkeit nur noch klarer bewiesen. Diese Wirklichkeit ist unleugbare Tatsache: weder hat sie der böse Wille der einen geschaffen, noch wird der gute Wille der anderen sie beseitigen können. Warum da nicht, solange es noch Zeit ist, im vollen Bewusstsein der gemeinsamen Verantwortung die Dinge regeln und so die einen vor ungerechtem Misstrauen, die anderen vor Täuschungen, die schnell zu einer sozialen Gefahr werden, bewahren?

62. U—G 3347

Heute aber erscheint Uns dieser Teil der Enzyklika leider fast wie ein Beispiel für das Verpassen günstiger Gelegenheiten. Nachträglich bemüht man sich nun, andere Formen einer öffentlich-rechtlichen Organisation der Sozialwirtschaft auszuarbeiten, und im Augenblick neigt man mit Vorliebe zur Verstaatlichung und zur Nationalisierung der Unternehmen. Ohne Zweifel lässt auch die Kirche in bestimmten, gerechten Grenzen die Verstaatlichung zu und erklärt, dass „man mit Recht bestimmte Arten von Gütern der öffentlichen Hand vorbehalten kann, jene nämlich, die eine solche Macht darstellen, dass man sie ohne Gefährdung des öffentlichen Wohls Privathänden nicht überantworten kann“. Diese Verstaatlichung zur allgemeinen Regel der öffentlichen Wirtschaftsverfassung zu machen, hieße aber, die Dinge auf den Kopf zu stellen. Aufgabe des öffentlichen Rechts ist es doch, dem Privatrecht zu dienen, nicht es aufzusaugen. Die Wirtschaft ist — wie jeder andere Bereich menschlicher Tätigkeit — ihrer Natur nach keine Einrichtung des Staates. Sie ist im Gegenteil das lebendige Ergebnis der freien Initiative der Einzelmenschen und ihrer in Freiheit gebildeten Gruppen.

63. U—G 3348

Man bliebe auch nicht bei der Wahrheit, wenn man behaupten wollte, dass jede private Unternehmung ihrer Natur nach eine Gesellschaft sei, so dass die Beziehungen zwischen ihren mitwirkenden Gliedern durch die Gesetze der verteilenden Gerechtigkeit bestimmt würden, dergestalt, dass alle ohne Unterschied — gleichviel ob Eigentümer der Produktionsmittel oder nicht — ein Recht auf einen Anteil am Eigentum oder wenigstens am Reinertrag des Unternehmens hätten. Eine solche Auffassung geht von der Annahme aus, dass jede Unternehmung ihrer Natur nach in den Bereich des öffentlichen Rechts hineinrage. Diese Annahme ist unzutreffend: Mag das Unternehmen die Rechtsform einer Stiftung oder einer Genossenschaft aller seiner Arbeiter als Miteigentümer haben, oder mag es Privateigentum eines einzelnen sein, der mit seinen Arbeitern einen Arbeitsvertrag abschließt, in dem einen wie in dem anderen Falle unterliegt es der privatrechtlichen Ordnung des Wirtschaftslebens.

64. U—G 3349

Alles, was Wir eben gesagt haben, bezieht sich auf die rechtliche Natur der Unternehmung als solcher. Die Unternehmung kann aber auch noch eine ganze Gruppe anderer persönlicher Beziehungen zwischen ihren mitwirkenden Gliedern umfassen, die ebenfalls berücksichtigt werden müssen, darunter auch Beziehungen gemeinsamer Verantwortlichkeit. Der

Eigentümer der Produktionsmittel, wer immer es sei — Privateigentümer, Produktionsgenossenschaft oder Stiftung — muss, stets innerhalb der Grenzen des öffentlichen Wirtschaftsrechts, Herr seiner wirtschaftlichen Entschlüsse bleiben. Naturgemäß ist sein Einkommen höher als das seiner Mitarbeiter. Daraus folgt aber, dass die materielle Wohlfahrt aller Glieder des Volkes, die das Ziel der Sozialwirtschaft ist, ihm mehr als den andern die Verpflichtung auferlegt, durch Sparen zur Vermehrung des volkswirtschaftlichen Kapitals beizutragen. Andererseits ist nicht zu übersehen, von welchem überragendem Vorteil es für eine gesunde Sozialwirtschaft ist, dass diese Kapitalbildung aus möglichst vielen Quellen erfolgt, und wie wünschenswert es in der Folge ist, dass auch die Arbeiter in der Lage seien, sich mit der Frucht ihres Sparens an der volkswirtschaftlichen Kapitalbildung zu beteiligen.

Der christliche Unternehmer. Ansprache an Vertreter der „Christlichen Unternehmervereinigung“ Italiens: 31.1. 1952.

65. U—G 3357

Wenn sich die Unternehmer, die von wirklicher Menschlichkeit erfüllt sind, mehren und, eines nach dem anderen, mit Euch vereinigen, wenn sie ebenso viele andere große Familien werden und wenn sie sich nicht damit begnügen, wie in einem geschlossenen Gefäß ihr privates Eigenleben zu führen, sondern sich miteinander vereinigen, werden sie alle zusammen dazu mitwirken, eine starke und glückliche Gemeinschaft zu bilden.

66. U—G 3358

Gewiss wäre es eine Utopie, wenn man verlangen wollte, diese Gemeinschaft in einem Zuge zu verwirklichen. Darum haben Wir ja soeben den vertrauensvollen Eifer gelobt, der ohne längeres Zuwarten es wagt, einen neuen Weg zu beschreiten und mit kluger Überlegung voranzugehen. Fahrt so fort! Ohne Zweifel arbeitet Ihr wirksam an der Festigung und Ausbreitung einer lebensfähigen und gesunden christlichen Gesellschaft.

67. U—G 3359

Das große Elend der sozialen Ordnung besteht darin, dass sie weder tief christlich noch wirklich menschlich ist, sondern ausschließlich technisch und wirtschaftlich, und dass sie nicht genau auf dem beruht, was ihre Grundlage und das starke Fundament ihrer Einheit sein müsste, nämlich die Gemeinsamkeit der Menschen kraft ihrer Natur und die Gemeinsamkeit der Kinder Gottes kraft der gnadenvollen Adoption durch Gott.

68. U—G 3360

Was Euch betrifft, so seid Ihr entschlossen, diesen menschlichen Faktor überall einzubeziehen: im Unternehmen, in den verschiedenen Stufen und Stellen, aus denen es sich zusammensetzt, im sozialen und öffentlichen Leben, mit den Mitteln der Gesetzgebung und der Volkserziehung. Ihr gebt Euch Mühe, die Masse, die nach dem Sinne interessierter Agitatoren gestaltlos, tatlos und ohne Selbstbewusstsein bleiben soll, umzuwandeln in eine Gesellschaft, deren Mitglieder unter Wahrung ihrer Eigenheit, ein jedes entsprechend seiner Funktion, die Einheit eines einzigen Leibes bilden.

Dieser Vergleich ist Euch wohlbekannt und vertraut. Möge er immer Euer Programm und gleichsam die Charta Eurer Vereinigung sein. Wenn Ihr Euch treu daran haltet, seid Ihr sicher, auf den festen Felsengrund zu bauen, der da ist Christus, auf den Felsengrund, den Christus zum Fundament seiner Kirche gemacht hat.

69. U—G 3364

Wer sich daran macht, Probleme der Strukturreform des Unternehmens ohne Rücksicht darauf zu behandeln, dass jedes einzelne Unternehmen zielhaft mit der ganzen Volkswirtschaft

verbunden ist, läuft Gefahr, irrige und falsche Voraussetzungen zu machen zum Schaden der gesamten wirtschaftlichen und sozialen Ordnung.

70. U—G 3365

Deshalb bemühen wir uns in jener Rede vom 3. Juni 1950, die Idee und Lehre Unseres Vorgängers ins rechte Licht zu setzen, dem nichts ferner lag als irgendwie zur Fortsetzung auf einem Wege zu ermutigen, der zu den Formen einer unpersönlichen Kollektivverantwortlichkeit führt.

71. U—G 3366

Ihr jedoch geht den einzig sicheren Weg, der darauf hinzielt, die persönlichen Beziehungen mit den Gesinnungen christlicher Brüderlichkeit zu beleben. Es ist ein Weg, der überall beschritten werden kann und in ganzer Breite rings durch die Ebene des Unternehmens führt. Diese Eure Absicht wird Euch erfinderisch und dafür fähig machen, so vorzugehen, dass die persönliche Würde des Arbeiters in der Betriebsordnung des Unternehmens keineswegs verloren geht, sondern dessen Leistungsfähigkeit sogar noch erhöht, nicht nur materiell, sondern auch und vor allem, indem es ihm die Werte einer wirklichen Gemeinschaft verschafft.

Wahrung der Menschenwürde des Arbeiters im Betrieb. Päpstlicher Brief des Unterstaatssekretärs G. B. Montini zur 21. Soz. Woche der Katholiken Italiens in Turin (21.-27. 9. 1952): 19. 9. 1952

72. U—G 3373

Der Heilige Vater Pius XII. ist sodann des öfteren auf die rechtlich-soziale Stellung der Belegschaft im Unternehmen eingegangen und hat klargestellt, was in den Bereich des Naturrechts gehört und was Bestrebungen der Arbeiterschaft sind, und was daher als Ideal und mit einwandfreien Mitteln angestrebt werden kann. Der Heilige Vater macht darauf aufmerksam, dass „eine Gefahr darin liegt, wenn man für die Lohnempfänger eines Betriebes das Recht auf wirtschaftliche Mitbestimmung fordert, namentlich dann, wenn die Ausübung dieses Rechts tatsächlich mittelbar oder unmittelbar unter dem Einfluss von Organisationen steht, die von außerhalb des Betriebs ihre Befehle empfangen. Nun aber ziehen weder die Natur des Arbeitsvertrags noch die Natur des Betriebs von sich aus notwendig ein solches Recht nach sich . . . Die Weisheit Unseres Vorgängers, Pius' XI., hat dies in seiner Enzyklika Quadragesimo anno klar aufgewiesen, und folgerichtig bestreitet er dort, dass eine innere Notwendigkeit bestehe, den Arbeitsvertrag zum Gesellschaftsvertrag umzubilden.“

73. U—G 3374

Grundsätzlich gesehen gibt es also kein eigentliches Recht des Arbeiters auf Beteiligung an der Leitung des Betriebes. Das hindert die Unternehmer aber nicht, den Arbeiter in irgendeiner Form und bis zu einem gewissen Maß an ihr zu beteiligen, wie es auch den Staat nicht hindert, der Arbeiterschaft die Befugnis einzuräumen, in der Leitung des Unternehmens ihre Stimme zu Gehör zu bringen, jedenfalls in solchen Betrieben und solchen Fällen, in denen die sich selbst überlassene Übermacht des anonymen Kapitals sich offensichtlich gemeinschädlich auswirkt. Und in der Radiobotschaft vom 1. September führte der Heilige Vater aus: „Das kleine und mittlere Eigentum in der Landwirtschaft, in Handwerk und Gewerbe, in Handel und Industrie muss garantiert und gefördert werden; die genossenschaftlichen Vereinigungen sollen ihm die Vorteile des Großunternehmens verschaffen; und wo sich die Großunternehmung auch heute noch als produktionsfähiger erweist, soll die Möglichkeit geboten werden, den Arbeitsvertrag durch einen Gesellschaftsvertrag mildernd zu ergänzen.“

74. U—G 3378

Die Welt der Wirtschaft ist von Hause aus eine Schöpfung der freien menschlichen Selbstbestimmung. Dem Staate obliegt es daher, die Voraussetzungen zu schaffen, die es dem privaten Unternehmungsgeist gestatten, sich im Rahmen der sittlichen Ordnung und des Gemeinwohls auszuwirken.

75. U—G 3379

Darum hat die Kirche jene Betriebsformen stets gerne gesehen und ermutigt, in denen die persönliche Initiative aller darin Beschäftigten Gelegenheit zur Betätigung und Entfaltung findet, so den handwerklichen Betrieb, den bäuerlichen Familienbetrieb, das genossenschaftliche Unternehmen. Die Kirche hält jedoch daran fest, dass es der rechten Ordnung durchaus entsprechen kann, auch den Großbetrieb — soweit nicht zwingende Gründe des Gemeinwohls entgegenstehen — im Bereich der freien Initiative zu belassen. Das kann um so mehr zutreffen, je mehr sich die Verantwortlichen solcher Unternehmungen ihrer Rechte und Pflichten bewusst sind, sowohl gegenüber der Volksgemeinschaft als auch gegenüber ihrer Belegschaft, und je mehr die Arbeitnehmer zur Erkenntnis der Schattenseiten des staatlichen Superkapitalismus kommen und zu angemessener Verantwortung im Bereich der Volkswirtschaft, des Berufslebens und der Produktionsbetriebe selbst herangezogen werden. Und in der Ansprache vom 11. März 1945 unterstrich Seine Heiligkeit, dass das richtige Verständnis der Gerechtigkeit und der tatkräftige Sinn der christlichen Brüderlichkeit zu dieser Lösung beigetragen habe: „Es ist heute an der Zeit, die leeren Phrasen aufzugeben und mit Quadragesimo anno an die neue Ordnung der produktiven Kräfte des Volkes zu denken. Das heißt, jenseits des Unterschieds zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer müssen die Menschen jene höhere Einheit, die alle in der Produktion tätigen Menschen umfasst, sehen lernen, nämlich ihre Verbundenheit und Solidarität in der Pflicht, zusammen auf dauerhafte Weise für das Gemeinwohl und die Bedürfnisse der Allgemeinheit zu sorgen. Diese Solidarität soll sich auf alle Zweige der Produktion erstrecken, und sie soll die Grundlage einer besseren Wirtschaftsordnung werden, einer gesunden und gerechten Selbstverwaltung. Sie soll den arbeitenden Klassen den Weg öffnen, ihren Teil an der Verantwortung für die Leitung der nationalen Wirtschaft ehrlich zu erwerben. Auf diese Weise wird es dank dieser friedlichen Zuordnung und Zusammenarbeit, dieser engeren Verbindung der Arbeit mit den übrigen Faktoren des Wirtschaftslebens dazu kommen, dass der Arbeiter für seine Arbeit ein gesichertes und genügendes Verdienst für seinen und seiner Familie Unterhalt findet, wahre Befriedigung seines Geistes und einen mächtigen Ansporn zur Weiterbildung erfährt.“

Das christliche Menschenbild als Richtweiser in den sozialen und politischen Fragen der Gegenwart. Weihnachtsbotschaft: 23. 12. 1956

76. U—G 4399

Die Sicherheit! Die leidenschaftlichste Sehnsucht der Zeitgenossen! Sie suchen sie bei der Gesellschaft und ihrer Ordnung. Aber die angeblichen Realisten dieses Jahrhunderts haben bewiesen, dass sie nicht imstande sind, sie zu geben, gerade weil sie sich an die Stelle des Schöpfers setzen und sich zu Richtern über die Ordnung in der Schöpfung machen wollen.

Die Religion und die Wirklichkeit der Vergangenheit lehren dagegen, dass die sozialen Gebilde, wie Ehe und Familie, Gemeinde und berufliche Gemeinschaft, und die im persönlichen Eigentum begründete soziale Einheit wesentliche Zellen sind, welche die Freiheit des Menschen und damit seine Rolle in der Geschichte sichern. Sie sind daher unantastbar, und ihr wesentlicher Kern kann keiner willkürlichen Revision unterworfen werden.

Soziale und sittliche Problematik des modernen Lebensmittelhandels. Ansprache an die Teilnehmer des 3. Internationalen Kongresses für Lebensmittelverteilung: 22. 6. 1956

77. U—G 5733

Die Zeit scheint daher vorbei zu sein, wo der Handeltreibende seine Tätigkeit als etwas Isoliertes betrachten konnte, einzig als Quelle persönlichen Gewinnes, wobei er sich deswegen zugleich einem unerbittlichen Konkurrenzkampf ausgesetzt sah. Heutzutage gewinnt zu Recht der Gedanke des sozialen Nutzens, des wirklichen Ertrages einer auf alle anderen ausgerichteten Tätigkeit die Oberhand, und infolgedessen richten sich die Verbesserungen im Verteilungswesen auf das eine Ziel: Steigerung des wirklichen Dienstes an der Gesellschaft. Der Gewinn wird sich daraus als normale Folge ergeben.

Sie haben im Einzelnen untersucht, wie man diese neue Sicht in die Praxis umsetzen kann. Der seiner Rolle bewusste Großhändler kümmert sich heute um den Verdienst der Einzelhändler wie um seinen eigenen; er unterstützt diese mit allen Mitteln, die ihm zu Gebote stehen: durch Ratschläge, Informationen, technische Hilfe, Finanzierung, Kundenwerbung. Seinerseits begreift der Einzelhändler besser den Vorteil dessen, was Sie die „freiwilligen Ketten“ nennen. Oft hängt die ganze Existenz seines Unternehmens davon ab, und er wird gern einen Teil seiner Unabhängigkeit opfern, um anderswie eine gesteigerte kaufmännische Vitalität zu erreichen. Der Konkurrenzgedanke verliert allmählich seinen üblen Sinn — den des Gegensatzes und des mehr oder weniger schädlichen Kampfes — und behält nur noch seine positive und im Übrigen notwendige Seite, die des Wettbewerbs. In vielen Punkten treffen die Anliegen der Einzelhändler zusammen, wovon die Errichtung von Einkaufszentren (Shopping Centers) zwecks gemeinsamer Aktion im Interesse der Verkaufssteigerung und der Organisation kollektiver Dienstleistungen Zeugnis ablegt.

Sittliche Leitsätze der Wirtschaft. Päpstlicher Brief des Substituts des Staatssekretariates, A. Dell'Acqua, an die 29. Soz. Woche der Katholiken Italiens in Bergamo: 23. 9. 1956

78. U—G 6092

Dies vorausgesetzt, müssen wir einige Grundsätze hervorheben, denen der Heilige Vater sowohl im Hinblick auf diese Woche wie auch in Hinsicht auf die besonderen Bedürfnisse der Zeit grundlegende Bedeutung zuerkennt, um das Wirtschaftsleben wiederum in Übereinstimmung zu den Forderungen des Sittengesetzes zu bringen.

Vor allem muss die Wirtschaft so organisiert werden, dass sie ihr oberstes Ziel immer besser zu erreichen vermag, nämlich den vielfachen Bedarf der Menschen zu decken, und das heißt, sie soll, wie der Heilige Vater in seiner Ansprache vom 7. 3. 1948 sagte, „allen Gliedern der Gesellschaft die materiellen Grundlagen, die zur Entfaltung ihres kulturellen und geistigen Lebens notwendig sind, in einer gesicherten Weise zugänglich machen“. Und wirklich, in einer gut geordneten Gesellschaft muss, wie der hl. Thomas mit Recht hervorhebt, „eine genügende Menge von Sachgütern vorhanden sein, deren Gebrauch zum sittlich guten Leben notwendig ist“. Die Anerkennung dieser sittlichen Forderung — die zugleich eine wirtschaftliche Forderung ist, weil es ohne Beachtung des Sittengesetzes keine gesunde Wirtschaft geben kann — führt zur Überwindung jener kapitalistischen Wirtschaft, die auf den liberalistischen Grundsätzen aufgebaut ist. Diese setzte das Ziel der wirtschaftlichen Erzeugung fast ausschließlich in einen möglichst hohen Unternehmergeinn. Das steht aber in klarem Gegensatz zur Personwürde des Menschen. Denn eine solche Auffassung bedeutet zugleich die Leugnung der geistigen Werte, die unmenschliche Ausbeutung der Arbeit und die Versklavung des Menschen an die Maschine, was alles den entsetzlichen Zwiespalt

unseres Zeitalters bestätigt, dass, „während der tote Stoff veredelt die Stätten der Arbeit verlässt, die Menschen dort an Leib und Seele verdorben und degradiert werden“.

79. U—G 6093

Eine richtige Ordnung des Wirtschaftslebens verlangt außerdem die Anerkennung und Beachtung des Privateigentums an Produktionsgütern. Nach der wohlbekanntten Lehre des hl. Thomas gehören die Güter dem Einzelmenschen, „soweit das Eigentum in Frage steht; soweit es jedoch auf den Gebrauch ankommt, dürfen die Güter nicht nur dem Eigentümer zur Verfügung stehen, sondern auch anderen, die von dem, was für den Eigentümer Überfluss ist, ihren Unterhalt finden können“. Die Güter sind also von Gott nicht dazu bestimmt, unbenutzt und unproduktiv aufbewahrt zu werden, auch nicht dazu, dass wenige sich unbegrenzt und ausschließlich an ihnen bereichern, sondern dazu, dass der Lebensbedarf aller durch sie gedeckt werde. Das wird offenkundig an der Doppelfunktion des Privateigentums, der individuellen und der sozialen. Gewiss darf der Eigentümer sich der in seinem Besitz befindlichen Güter zu seinem persönlichen Nutzen bedienen, aber in einer Weise, dass alle Glieder der Gesellschaft, zu der er gehört, die ihnen zustehenden Vorteile daraus ziehen können. Zu diesen Vorteilen zählt außer der Befriedigung des täglichen Lebensbedarfs, wozu die Verbrauchsgüter eigentlich da sind, auch jener Vorteil, der durch Dauer- und Produktivgüter geboten wird, insofern diese Güter dem Eigentümer erlauben, für sich und seine Familie Vorsorge für eine gesicherte Zukunft zu treffen. Wie deshalb die Kirche immer die Rechtmäßigkeit des Privateigentums verteidigt hat, so hat sie mit nicht geringerer Eindringlichkeit immer auf seiner Sozialfunktion bestanden, indem sie an die Notwendigkeit erinnert, dass die Güter, die Gott für alle Menschen geschaffen hat, in angemessener Weise allen zufließen, und dass man zu einer Wirtschaftsordnung gelange, in der allen die konkrete Möglichkeit gegeben ist, sich ein wenn auch nur bescheidenes Eigentum an bleibenden Gütern zu erwerben. So wird die Hauptursache der sozialen Zwietracht überwunden, die aus der wirtschaftlichen Unsicherheit der minderbemittelten Schichten und aus der verfehlten Verteilung des Reichtums erwächst, der sich in wenigen Händen aufhäuft.

80. U—G 6094

Es ist klar, dass die Erreichung dieses Zieles nicht ausschließlich der Privatinitiative und noch viel weniger, wie viele das wollen, dem freien Spiel der wirtschaftlichen Kräfte überlassen werden kann. Eine solche Lehre beruht auf einer falschen Auffassung vom Staat und vom Menschen. Sie führt unvermeidlich zu einem Klassenkampf, der schon oft die geradlinige Entwicklung der Wirtschaft auf eine harte Probe gestellt hat. Da die Selbstsucht auf diesem Gebiete eine zu häufige Tatsache ist, steht es dem Staat als dem Förderer des Gemeinwohls zu, die einzelnen bezüglich ihrer sozialen Pflichten zur Ordnung zu rufen und, Immer in den Grenzen von Recht und Sittlichkeit, ihre wirtschaftliche Tätigkeit mit dem Gemeinwohl in Einklang zu bringen. Ein nicht weniger verheerender Fehler wäre es jedoch, dem Staat die Aufgabe zuzuschreiben, durch eine Gesamtplanung das Wirtschaftsleben der Privatinitiative völlig zu entreißen, um so das Ideal einer eingebildeten Gleichheit für alle Menschen zu verwirklichen. Auch auf diesem Gebiete ist der Eingriff des Staates nur subsidiär. Sein Wirken muss in der Weise von der Gerechtigkeit beseelt sein, dass er die Initiative der einzelnen nicht unterdrückt, sondern sich nur dann einschaltet, wenn und wofern er um des Gemeinwohls willen anregen und koordinieren muss. Dabei müssen seinen Bürgern und den kleineren Gemeinschaften jene Funktionen verbleiben, die sie mit eigenen Mitteln durchzuführen vermögen. „Die Wirtschaft“, sagt der Heilige Vater in seiner Ansprache vom 7. Mai 1949, „ist — wie jeder andere Bereich menschlicher Tätigkeit — ihrer Natur nach keine Einrichtung des Staates, sie ist im Gegenteil das lebendige Ergebnis der freien Initiative der Einzelmenschen.“

81. U—G 6096

Nun muss anerkannt werden, dass man seit einiger Zeit in den gegenseitigen Beziehungen der verschiedenen Schichten eine neue, und zwar entspannte Lage feststellt. Es genügt u. a. an jene jüngsten Bestrebungen zu denken, die darauf abzielen, die menschlichen Beziehungen innerhalb des Betriebes auf eine höhere Ebene zu bringen, die nicht ausschließlich wirtschaftlich bedingt ist. Man muss aber auch zugeben, dass diese günstige Entwicklung zu langsam verläuft, insofern der Widerstand, der durch den Egoismus und Individualismus hervorgerufen wurde, sich äußerst zäh am Leben erhält. Darum muss man von den verantwortlichen Kreisen mehr soziales Empfinden verlangen, um althergebrachte Verteilungsmaßstäbe zu verbessern und die Arbeitnehmer mehr am Leben, an der Verantwortung und verhältnismäßig am Unternehmensertrag zu beteiligen, auch deshalb, weil sie auf dem Gebiet der Arbeit vielfach gezwungen sind, sich ernststen Risiken auszusetzen, wie man leider allzu oft schmerzlich erfahren kann. Unternehmer, die sich dem unter Berufung auf eine uneingeschränkte Eigentumsauffassung widersetzen, sollten die ernststen Worte des Heiligen Vaters beherzigen: „Ebenso wollen Wir darauf verzichten, das praktische Verhalten einiger Verteidiger des Rechts auf Privatbesitz zu kritisieren, die durch ihre Art, den Gebrauch und die Achtung eben dieses Eigentums zu interpretieren, es besser als ihre Gegner zustande bringen, diese so natürliche und für das Leben der Menschheit, insbesondere der Familie, unentbehrliche Einrichtung zu erschüttern.“ Andererseits wird auch vom Arbeitnehmer eine beständige Sorgfalt in der Erfüllung seiner Berufspflichten gefordert, er würde darum Unrecht tun, wenn er in seiner Arbeit nachlässig wäre und nicht den Teil an der Produktion leistete, der mit Recht von ihm erwartet wird.

Der Vorrang der Persönlichkeitswerte in der modernen Wirtschaft. Ansprache an Vertreter des Christlichen Unternehmerverbandes Italiens: 7. 3. 1957

82. U—G 6108

Doch, geliebte Unternehmer und Leitende Angestellte, warum sagen Wir Ihnen all dies? Weil Wir die Überzeugung hegen, dass gerade Ihre Stellung im Leben Ihnen täglich vor Augen führt, wie das Entscheidende stets der Mensch in seinem Persönlichkeitswert ist. Keine Betriebsplanung, keine berufliche oder gesetzgeberische Institution, keine Großorganisation mit Funktionären und Versammlungen kann den persönlichen Wert des Menschen schaffen oder ersetzen. Sorgen Sie für die Verbreitung und Anerkennung dieser Wahrheit, denn das Vorurteil, dass der Staat alles machen muss, dass die Institution für alles sorgt, ist weit verbreitet. Sorgen Sie für die Verbreitung und Anerkennung dieser Wahrheit: dies ist tatsächlich eine gesunde Politik der Unternehmer und Betriebsleiter.

Der verantwortungsbewusste Unternehmer. Zweiter Teil aus der Ansprache an die Teilnehmer des Internationalen Kongresses der Metallindustrie: 29. 9. 1954

83. U—G 6138

Die Forderungen der Konkurrenz, eine normale Folgerung aus der menschlichen Freiheit und Erfindungskraft, können nicht die letzte Norm der Wirtschaft sein. Es gibt unerschütterliche Werte, deren Nichtbeachtung oder Missachtung über kurz oder lang mit gefährlichen sozialen und politischen Erschütterungen bezahlt werden.

Der soziale Aspekt christlichen Unternehmertums. Ansprache an die Teilnehmer des 7. Nationalkongresses des Christlichen Unternehmerverbandes Italiens: 5. 6. 1955

84. U—G 6143

Die vordringliche Bedeutung des Privatunternehmens in Bezug auf die subsidiäre des Staates ist stets als ein wesentlicher Punkt der christlichen Gesellschaftslehre hervorgehoben worden.

Dies geschah nicht, um die Nützlichkeit und Notwendigkeit der staatlichen Intervention für diesen und jenen Fall zu leugnen, sondern um die Tatsache zu unterstreichen, dass die menschliche Person, wie sie das Ziel der Wirtschaft, so auch deren erste Triebkraft ist. Heute steht diese These mehr denn je im Mittelpunkt eines weit um sich greifenden Kampfes, der freilich mehr mit Tatsachen als mit Worten ausgefochten wird.

Die Sorge um den arbeitenden Menschen im industriellen Betrieb. Ansprache an ein internationales Vertretergremium der chemischen Industrie: 10. 1. 1958

85. U—G 6170

Das Problem der Sicherheit bildet im Übrigen nur eine Seite jenes viel umfassenderen der menschlichen Arbeitsbedingungen in der Fabrik. Die Zusammenarbeit zwischen dem Unternehmer und seinem Personal in der Produktionstätigkeit ist anscheinend von auseinander strebenden Motiven getragen, doch die neuesten Forschungen auf diesem Gebiet des sozialen Lebens weisen mehr auf ihre tiefe Übereinstimmung hin. Der Unternehmer sieht natürlich darauf, durch eine bessere Organisation der Arbeit die Leistung des Arbeiters zu erhöhen, während der Arbeiter seinerseits auf einen größeren, im Lohn greifbaren Anteil am Ertrag seiner Mühen bedacht ist. Doch in genauer Kenntnis der wirklichen Erfordernisse der menschlichen Arbeit sowie ihrer individual- und sozialpsychologischen Faktoren kommen die leitenden Männer der Industrie immer mehr dazu, die rein wirtschaftlichen Gesichtspunkte der Produktion Überlegungen unterzuordnen, die von der spirituellen Natur des Menschen, von seinen berechtigten geistigen Anliegen und seiner gemüthhaften Veranlagung ausgehen. Die Leute vom Fach sehen, dass der Arbeiter angesichts einer nicht für ihn passenden Arbeit, die seine Persönlichkeit verkennt oder erniedrigt anstatt sie zu entfalten, seine Produktionsleistung verlangsamt und so die seit 25 Jahren durch Mechanisierung eingebrachten Vorteile beträchtlich vermindert. Eine Reihe von Psychologen haben versucht, die zahlreichen Einflüsse, die das Verhalten des Arbeiters angesichts seiner Arbeit bestimmen, zu klassifizieren. Der wichtigste scheint dabei das aktive Interesse zu sein, das den Menschen mit seiner Aufgabe verbindet und ihm das Empfinden verschafft, seine persönlichen Fähigkeiten anzubringen und zu entfalten. Der Arbeiter spürt so, dass er nicht nur seine Muskelkraft einsetzt, sondern auch seine Seele, und dass seine Mühen in erster Linie durch den Stolz auf das vollendete Werk, das ihm selber Größe verleiht, vergolten werden. Anstatt in seiner Arbeit einzig das Mittel zum Erwerb des Lohnes zu sehen, entdeckt er den Sinn des Lebens, den Wert seines persönlichen und sozialen Daseins.

Die Bedeutung des selbständigen Unternehmertums für den wirtschaftlichen und sittlichen Aufbau der Gesellschaft. Ansprache an die Teilnehmer des 1. Nationalkongresses der italienischen Kleinindustrie: 20. 1. 1956

86. U—G 6175

Unter den Gründen, die Euch zur Einberufung Eures Kongresses veranlassten, habt Ihr an erster Stelle „Die Forderung der unersetzbaren Funktion des privaten Unternehmers“ genannt, eine Funktion, die in überragender Weise jenen Geist freien Unternehmertums verkörpert, dem man die bedeutenden Fortschritte hauptsächlich in den letzten fünfzig Jahren, insbesondere auf industriellem Gebiet, verdankt. Dieses Thema entspricht nicht nur einer Notwendigkeit der augenblicklichen Lage, sondern auch der Lehre der Kirche, die so in den konkreten sozialen Gebilden eine höhere und grundlegendere Doktrin verwirklicht sieht, nämlich die von der transzendenten Berufung der menschlichen Person zu etwas Höherem und von seiner persönlichen Verantwortung vor Gott und der menschlichen Gesellschaft.

87. U—G 6176

Der Ausdruck „Privatunternehmen“ könnte den fälschlichen Gedanken erwecken, als ob es, und vor allem die Kleinindustrie, in seiner Organisation und in seiner Betriebstätigkeit dem Gutdünken des einzig auf das Ziel seiner persönlichen Interessen bedachten Inhabers überlassen sei. Doch Ihr habt Eure Ansichten deutlich zum Ausdruck gebracht und hervorgehoben, dass der Schutz des Privatunternehmens und der Kleinindustrie im Hinblick auf die Gesamtheit der Nation, der gegenüber sie Rechte und Pflichten haben, verstanden werden muss. Den stärksten Eindruck, den man von einer Tagung wie der Euren gewinnt, ruft das beachtliche Wirtschaftspotential hervor, das die 70 000 Industrieunternehmungen darstellen. Man denke dabei an die umfangreichen Dienste, die der Volksgemeinschaft durch so viele Wirtschaftsleistungen erwiesen werden, handle es sich nun um das Bauwesen oder das Bekleidungs-gewerbe, um die Lebensmittelversorgung, um mechanische oder elektrische Industrie — auf all diesen Gebieten muss man zum Nutzen der Gemeinschaft Fachkräfte einsetzen, die ihre Sache verstehen und fähig sind, sich rasch auf so viele verschiedenartige Bedürfnisse einzustellen.

88. U—G 6177

Diese Besonderheit der technischen Qualifizierung und Anpassungsfähigkeit an die Wünsche des Verbrauchers drückt der Struktur und dem Arbeitsgang Eures Unternehmens ihren Stempel auf. Wir möchten hier auf die Notwendigkeit hinweisen, dass die leitenden Persönlichkeiten wirkliche Führeigenschaften und die Abhängigen den Willen zu einer vertrauensvollen und aufrichtigen Zusammenarbeit mit der Betriebsleitung besitzen müssen. In den großen Fabriken teilen sich die Aufgaben des Unternehmers in verschiedene Sektoren auf und werden von zahlreichen Angestellten und ausgewählten Hilfskräften wahrgenommen, in den kleinen Unternehmen hingegen kümmert er sich selbst darum, und zwar' um so mehr in unmittelbarer Weise, je kleiner seine Belegschaft ist. Die technischen, wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten beruhen fast immer darauf, dass ein und dieselbe Persönlichkeit für alles verantwortlich ist und sich um alles kümmern muss, um jede Einzelheit, um die rein praktischen Fragen, wie auch um die menschlichen Probleme. Dies verlangt außer einer vielseitigen geistigen Begabung einen starken und wendigen Charakter und vor allem eine offene und großzügige innere Einstellung. Insbesondere sodann erwartet man vom Unternehmer ein lebhaftes Interesse am wahren sozialen Fortschritt. Bei vielen fehlt es zwar gewiss nicht am guten Willen, doch muss man bisweilen feststellen, dass ein übermäßiges Bedachtsein auf wirtschaftliche Vorteile mehr oder weniger den Blick für die Wahrnehmung dieser oder jener Gleichgewichtsstörung oder Ungerechtigkeit auf gewissen Lebensgebieten trübt. Euer christlicher Sinn wird Euch gewiss diese Schwierigkeit zu überwinden helfen, so dass Ihr Eure Autorität entsprechend den Forderungen des Evangeliums ausüben könnt.

Die äußere Koexistenz der Völker im Vergleich zum wahren Frieden. Weihnachtsbotschaft 1954, gemäß der Vatikan. Datierung am 24. 12. 1954

89. U—G 6337

Noch schwerere Folgen für die soziale und auch für die politische Ordnung würde das Verhalten jener Christen nach sich ziehen — ob sie sich nun in gehobener oder niederer Stellung befinden, mehr oder weniger wohlhabend sein mögen —, die sich nicht entschlossen, die eigenen sozialen Verpflichtungen in der Führung ihrer wirtschaftlichen Angelegenheiten anzuerkennen und zu beobachten. Wer nicht bereit ist, den Gebrauch der privaten Güter im richtigen Maße mit der gemeinsamen Wohlfahrt in Übereinstimmung zu bringen, sei es frei gemäß der Stimme des eigenen Gewissens, sei es vermittels organisierter Formen öffentlichen Charakters, der trägt, soweit es auf ihn ankommt, dazu bei, das unentbehrliche Vorwalten der persönlichen Initiative und Verantwortung im sozialen Leben zu unterbinden.

90. U—G 6338

In den demokratischen Systemen kann man leicht einem solchen Irrtum verfallen, wenn das Einzelinteresse unter den Schutz jener kollektiven oder Partei-Organisationen gestellt wird, von denen man den Schutz der Summe der Einzelinteressen anstatt die Förderung des Allgemeinwohls verlangt. Auf diese Weise wird die Wirtschaft leicht zur Beute anonymer Kräfte, die sie politisch beherrschen.

Die Tätigkeit der Internationalen Handelskammer als Beitrag für den Frieden in der Welt. Ansprache an die Teilnehmer des 16. Kongresses der Internationalen Handelskammer: 4. 5. 1957

91. U—G 6423

Glücklicherweise ist die Zeit des hemmungslosen wirtschaftlichen Liberalismus vorbei, und jetzt ist es eher der gegenteilige Exzess, den man im Allgemeinen bedauern muss.

IV. Enzyklika „Mater et Magistra" (Johannes XXIII.: „Über die jüngsten Entwicklungen des gesellschaftlichen Lebens und seine Gestaltung im Licht der christlichen Lehre") vom 15. Mai 1961

92. MM 11

Die damals vorherrschende Auffassung von der Wirtschaft, der auch weithin die Praxis entsprach, ist, wie bekannt, naturalistisch. Alles ergibt sich danach zwangsläufig aus dem Wirken der Naturkräfte. Es besteht kein Zusammenhang zwischen Wirtschaftsgesetzen und Sittengesetz. Einziger Antrieb des wirtschaftlichen Schaffens ist der persönliche Eigennutz. Oberstes Gesetz, das die Beziehungen zwischen den wirtschaftlich Schaffenden regelt, ist der schrankenlose freie Wettbewerb. Kapitalzins, Preise von Waren und Dienstleistungen, die Höhe von Gewinnen und Löhnen bestimmen sich rein mechanisch nach den Marktgesetzen. Der Staat hat sich jedweder Einmischung in das Wirtschaftsgeschehen zu enthalten. Gleichzeitig waren die Arbeiterorganisationen je nach den einzelnen Ländern entweder verboten oder nur geduldet oder genossen nur Anerkennung für den Bereich des Privatrechts.

93. MM 51

Von vornherein ist festzuhalten: Im Bereich der Wirtschaft kommt der Vorrang der Privatinitiative der einzelnen zu, die entweder für sich allein oder in vielfältiger Verbundenheit mit andern zur Verfolgung gemeinsamer Interessen tätig werden.

94. MM 52

Aber aus den bereits von Unsern Vorgängern angeführten Gründen bedarf es in der Wirtschaft auch des tätigen Eingreifens der staatlichen Gewalt, um in der rechten Weise die Wohlstandssteigerung zu fördern, so dass mit ihr zugleich ein sozialer Fortschritt verbunden ist und sie so allen Bürgern zustatten kommt.

95. MM 53

Dieses staatliche Eingreifen, das fördert, anregt, regelt, Lücken schließt und Vollständigkeit gewährleistet, findet seine Begründung in dem „Subsidiaritätsprinzip" (QA 80), so wie es Pius XI. in dem Rundschreiben „Quadragesimo Anno" ausgesprochen hat.

96. MM 54

Es ist wahr, die Fortschritte der wissenschaftlichen Erkenntnis und Produktionstechnik geben augenscheinlich der staatlichen Führung heute in umfassenderem Maß als früher Möglichkeiten an die Hand, Spannungen zwischen den verschiedenen Wirtschaftszweigen, zwischen den verschiedenen Gebieten ein und derselben Nation wie zwischen den verschiedenen Nationen auf Weltebene zu mildern, die aus den Konjunkturschwankungen der Wirtschaft sich ergebenden Störungen zu begrenzen und durch vorbeugende Maßnahmen den Eintritt von Massenarbeitslosigkeit wirksam zu verhindern. Darum ist von der staatlichen Führung, die für das Gemeinwohl verantwortlich ist, immer wieder zu fordern, dass sie sich in vielfältiger Weise, umfassender und planmäßiger als früher, wirtschaftspolitisch betätigt und dafür angepasste Einrichtungen, Zuständigkeiten, Mittel und Verfahrensweisen ausbildet.

97. MM 55

Immer aber muss dabei festgehalten werden: Die Sorge des Staates für die Wirtschaft, so weit und so tief sie auch in das Gemeinschaftsleben eingreift, muss dergestalt sein, dass sie den Raum der Privatinitiative der einzelnen Bürger nicht nur nicht einschränkt, sondern vielmehr ausweitet, allerdings so, dass die wesentlichen Rechte jeder menschlichen Person gewahrt bleiben.

98. MM 57

In der Tat belehrt uns die ständige Erfahrung: Wo die Privatinitiative der einzelnen fehlt, herrscht politisch die Tyrannei; da geraten aber auch manche Wirtschaftsbereiche ins Stocken; da fehlt es an tausenderlei Verbrauchsgütern und Diensten, auf die Leib und Seele angewiesen sind; Güter und Dienste, die zu erlangen in besonderer Weise die Schaffensfreude und den Fleiß der einzelnen auslöst und anstachelt.

99. MM 58

Wo umgekehrt in der Wirtschaft die gebotene wirtschaftspolitische Aktivität des Staates gänzlich fehlt oder unzureichend ist, kommt es schnell zu heilloser Verwirrung. Da herrscht die freche Ausbeutung fremder Not durch von Skrupeln wenig behemmte Stärkere, die sich — leider — allzeit und allenthalben breitmachen wie Unkraut im Weizen.

100. MM 82

Aber nicht nur die Verteilung des Wirtschaftsertrages muss den Forderungen der Gerechtigkeit entsprechen, sondern auch der gesamte Wirtschaftsvollzug. In der menschlichen Natur selbst ist das Bedürfnis angelegt, dass, wer produktive Arbeit tut, auch in der Lage sei, den Gang der Dinge mitzubestimmen und durch seine Arbeit zur Entfaltung seiner Persönlichkeit zu gelangen.

101. MM 83

Wenn darum in der Gütererzeugung eine Betriebsordnung gilt und Verfahren zur Anwendung kommen, die der Würde des arbeitenden Menschen zu nahe treten, sein Verantwortungsgefühl abstupfen oder seine schöpferischen Kräfte lahmlegen, so widerspricht eine solche Art des Wirtschaftens doch wohl der Gerechtigkeit; das gilt selbst dann, wenn der Güterausstoß sehr hoch liegt und die Verteilung nach Recht und Billigkeit erfolgt.

102. MM 84

Es ist unmöglich, ein für allemal die Art des Wirtschaftens zu bestimmen, die am besten der Menschenwürde entspricht, die am besten im Menschen das Verantwortungsbewusstsein für seine Arbeit zu wecken vermag. Immerhin gibt unser Vorgänger Pius XII. folgenden praktischen Wink: „Zum selben Zweck müssen die kleineren und mittleren Besitzstände in der Landwirtschaft, in Handwerk und Gewerbe, in Handel und Industrie garantiert und gefördert werden; die genossenschaftlichen Vereinigungen sollen ihnen die Vorteile des Großunternehmens verschaffen; wo sich die Großunternehmung jedoch als produktionsfähiger erweist, soll die Möglichkeit geboten werden, den Arbeitsvertrag durch einen Gesellschaftsvertrag mildernd zu ergänzen" (Radioansprache vom 1. 9. 1944, U—G 736).

103. MM 91

Wie schon Unsere Vorgänger sind auch Wir der Meinung, dass die Arbeiter mit Recht aktive Teilnahme am Leben des sie beschäftigenden Unternehmens fordern. Wie diese Teilnahme näher bestimmt werden soll, ist wohl nicht ein für allemal auszumachen. Das ergibt sich vielmehr aus der konkreten Lage des einzelnen Unternehmens. Diese ist keineswegs überall gleich, sie kann sogar in demselben Unternehmen rasch und grundlegend wechseln. In jedem Fall aber sollten die Arbeiter an der Gestaltung der Angelegenheiten ihres Unternehmens aktiv beteiligt werden. Das gilt sowohl für private als auch für öffentliche Unternehmen. Das Ziel muss in jedem Fall sein, das Unternehmen zu einer echten menschlichen Gemeinschaft zu machen; diese muss den wechselseitigen Beziehungen der Beteiligten bei aller Verschiedenheit ihrer Aufgaben und Pflichten das Gepräge geben.

104. MM 92

Das erfordert im gegenseitigen Verhältnis von Arbeitgebern, leitenden Angestellten und Arbeitern im Betrieb Zusammenarbeit, Achtung voreinander und Wohlwollen; alle müssen zum gemeinsamen Werk mit ehrlichem und innerlichem Einsatz all ihrer Kräfte zusammenwirken; sie sollen ihre Arbeit nicht nur als Mittel des Erwerbs auffassen, sondern auch als Pflichterfüllung und Dienst an der Gemeinschaft. Das bedeutet aber: Bei der Erledigung der Angelegenheiten und beim Ausbau des Unternehmens sollte auch die Stimme des Arbeiters gehört und seine Mitverantwortung angesprochen werden. Unser Vorgänger Pius XII. sagte mit Recht: „Andererseits verlangt die wirtschaftliche und soziale Funktion, die jeder Mensch erfüllen möchte, dass die Tätigkeit, die der einzelne entfaltet, nicht völlig dem Willen eines anderen untergeordnet sei" (Ansprache vom 8. 10. 1956, U—G 6193). Zweifellos muss ein Unternehmen, das der Würde des Menschen gerecht werden will, auch eine wirksame Einheitlichkeit der Leitung wahren; aber daraus folgt keineswegs, dass wer Tag für Tag in ihm arbeitet, als bloßer Untertan zu betrachten ist, dazu bestimmt, stummer Befehlsempfänger zu sein, ohne das Recht, eigene Wünsche und Erfahrungen anzubringen; dass er bei Entscheidungen über die Zuweisung eines Arbeitsplatzes und die Gestaltung seiner Arbeitsweise sich passiv zu verhalten habe.

105. MM 93

Hier ist ein weiterer Gedanke angebracht: Die weitergehende Verantwortung, die heute in verschiedenen Wirtschaftsunternehmen den Arbeitern übertragen werden soll, entspricht durchaus der menschlichen Natur; sie liegt aber auch im Sinn der geschichtlichen Entwicklung von heute in Wirtschaft, Gesellschaft und Staat.

106. MM 96

So werden die Voraussetzungen dafür verwirklicht, dass die Arbeiter in der Lage sind, in ihren Unternehmen verantwortungsvollere Aufgaben zu übernehmen. Auch für den Staat ist es von nicht geringer Bedeutung, dass in allen Schichten sich das Bewusstsein verstärkt, für das Gemeinwohl mitverantwortlich zu sein.

107. MM 97

Offenkundig erleben die Arbeiterorganisationen in unserer Zeit einen mächtigen Aufschwung und haben ganz allgemein auf nationaler und internationaler Ebene eine anerkannte Rechtsstellung. Sie treiben die Arbeiter nicht mehr in den Klassenkampf, sondern leiten sie zu sozialer Partnerschaft an. Dazu dienen vor allem die Gesamtarbeitsverträge zwischen den Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbänden. Wir möchten darauf hinweisen, wie notwendig oder mindestens höchst angemessen es ist, dass die Arbeiterschaft Gelegenheit hat, ihre Meinung und ihr Gewicht auch über die Grenzen des Unternehmens hinaus geltend zu machen, und zwar in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens.

108. MM 98

Der Grund dafür ist vor allem dieser: Wenn auch ein einzelnes Wirtschaftsunternehmen noch so groß, ergiebig und für das ganze Land bedeutsam ist, so steht es doch in engstem Zusammenhang mit dem Allgemeinzustand von Wirtschaft und Gesellschaft in dem betreffenden Land; seine eigene günstige Lage ist dadurch bedingt.

109. MM 99

Über das zu entscheiden, was den allgemeinen Stand der Wirtschaft fördert, ist nicht Sache der einzelnen Wirtschaftssubjekte, sondern liegt bei der staatlichen Führung und bei jenen nationalen und übernationalen Institutionen, die für bestimmte Wirtschaftsbereiche zuständig sind. Daher erweist es sich als angemessen oder notwendig, dass an den staatlichen Stellen und in diesen Institutionen außer den Unternehmern und deren Beauftragten auch die Arbeiter

vertreten sind oder diejenigen, die bestellt sind, die Rechte, Ansprüche und Interessen der Arbeiter wahrzunehmen.

110. MM 100

So versteht es sich, dass Unser Gedenken und Unser väterliches Wohlwollen sich den verschiedenen Berufsorganisationen und Gewerkschaften zuwenden, die, von christlichem Gedankengut beseelt, in den verschiedenen Erdteilen am Werke sind. Wir wissen, wie schwierig der Einsatz Unserer geliebten Söhne war, wissen aber auch um ihren Erfolg, wenn es galt, im nationalen Bereich oder auf Weltebene die Rechte der Arbeiter wahrzunehmen und deren wirtschaftliche und kulturelle Lage zu heben.

111. MM 101

Darüber hinaus möchten Wir anerkennend darauf hinweisen, wie verdienstlich diese Arbeit ist. Ihr Wert bestimmt sich nicht nach dem unmittelbaren, sichtbaren Erfolg; wirkt sie doch in die ganze Welt der menschlichen Arbeit hinein — überallhin verbreitet sie die rechten Maßstäbe christlichen Denkens und Handelns und den Geist der christlichen Religion.

112. MM 102

Mit dieser väterlichen Anerkennung wollen Wir auch jene geliebten Söhne auszeichnen, die, von christlichen Grundsätzen durchdrungen, ausgezeichnete Arbeit in anderen Berufsorganisationen und Gewerkschaften leisten, die sich vom natürlichen Sittengesetz leiten lassen und die religiös-sittliche Freiheit ihrer Mitglieder achten.

113. MM 103

An dieser Stelle können Wir es nicht unterlassen, von Herzen Unseren Glückwunsch und Unsere Hochachtung der Internationalen Arbeits-Organisation (IAO) auszusprechen. Seit vielen Jahren leistet sie mit Geschick und Erfolg ihren wertvollen Beitrag dazu, im wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben Gerechtigkeit und Menschlichkeit zu verwirklichen. Eine solche Ordnung der Dinge gewährleistet auch die gebührende Anerkennung der Rechte der Arbeiter.

114. MM 104

Augenscheinlich vollzieht sich in jüngster Zeit gerade bei den größten wirtschaftlichen Unternehmen eine immer schärfere Scheidung der Funktionen hier der Kapitaleigner, dort des Managements. Daraus erwachsen der staatlichen Führung recht schwierige Aufgaben. Diese hat ja darüber zu wachen, dass die Planungen der Leiter führender Unternehmen, besonders solcher, die für die gesamte Volkswirtschaft von entscheidender Bedeutung sind, nicht in dieser oder jener Hinsicht den Erfordernissen des Gemeinwohls zuwiderlaufen. Diese Schwierigkeiten bestehen, wie die Erfahrung zeigt, unabhängig davon, ob das für die großen Unternehmen notwendige Kapital sich in öffentlicher oder privater Hand befindet.

115. MM 105

Wir wissen auch, dass heute immer mehr Menschen auf Grund der vielfältigen wirtschafts- und sozialpolitischen Sicherungen unbesorgt und zuversichtlich in die Zukunft blicken können. Früher gründete ihre Zuversicht auf einem wenn auch bescheidenen Vermögen.

116. MM 106

Heute bemüht man sich vielfach mehr um die Erlernung eines Berufes als um den Eigentumserwerb. Man schätzt das Einkommen, das auf Arbeitsleistung oder auf einem - davon abgeleiteten Rechtsanspruch beruht, höher als das Einkommen aus Kapitalbesitz oder daraus abgeleiteten Rechten.

117. MM 107

Das entspricht vollkommen dem eigentlichen Wesen der Arbeit. Denn diese ist unmittelbarer Aus der menschlichen Natur und deshalb wertvoller als Reichtum an äußeren Gütern, denen ihrer Natur nach nur der Wert eines Mittels zukommt. Diese Entwicklung ist deshalb ein echter Ausdruck menschlichen Fortschritts.

118. MM 108

Auf Grund dieser wirtschaftlichen Entwicklung sind nun Zweifel darüber entstanden, ob ein von Unseren Vorgängern mit Nachdruck vorgetragener und verfochtener gesellschaftswirtschaftlicher Grundsatz unter den gegenwärtigen Umständen seine Geltung verloren habe oder weniger bedeutsam geworden sei, der Grundsatz nämlich, dass dem Menschen auf Grund seiner Natur das Recht zukommt, Privateigentum, und zwar auch an Produktionsmitteln, zu haben.

119. MM 109

Ein solcher Zweifel ist völlig unbegründet. Denn das Recht auf Privateigentum, auch an Produktionsmitteln, gilt für jede Zeit. Es ist in der Natur der Dinge selbst grundgelegt, die uns belehrt, dass der einzelne Mensch früher ist als die bürgerliche Gesellschaft, und dass diese zielhaft auf den Menschen hingeeordnet sein muss. Übrigens würde die Anerkennung des menschlichen Rechts auf wirtschaftliche Privatinitiative gegenstandslos, wollte man dem Menschen nicht zugleich auch die Möglichkeit einräumen, die für die Ausübung dieses Rechts notwendigen Mittel selbst zu bestimmen und anzuwenden. Sowohl die Erfahrung wie die geschichtliche Wirklichkeit bestätigen es: wo das politische Regime dem einzelnen das Privateigentum auch an Produktionsmitteln nicht gestattet, dort wird auch die Ausübung der menschlichen Freiheit in wesentlichen Dingen eingeschränkt oder ganz aufgehoben. Das beweist: das Recht auf Eigentum bildet in der Tat eine Stütze und zugleich einen Ansporn für die Ausübung der Freiheit.

120. MM 110

Hierin liegt die Erklärung für die Tatsache, dass jene gesellschaftlichen und politischen Verbände und Organisationen, die einen Ausgleich zwischen Freiheit und Gerechtigkeit im gesellschaftlichen Zusammenleben suchen und bis vor kurzem das Eigentum an Produktionsmitteln ablehnten, heute, durch die soziale Entwicklung belehrt, ihre Meinung merklich geändert haben und dieses Recht durchaus anerkennen.

121. MM 111

Wir möchten hier auf eine Feststellung verweisen, die Unser Vorgänger Pius XII. getroffen hat: „Wenn also die Kirche den Grundsatz des Privateigentums verteidigt, so verfolgt sie dabei ein hohes ethisch-soziales Ziel. Sie beabsichtigt keineswegs, den gegenwärtigen Stand der Dinge einfachhin und ohne Abstriche zu befürworten, als ob sie darin etwa den Ausdruck des göttlichen Willens sähe, noch grundsätzlich den Reichen und Plutokraten gegenüber dem Armen und Habenichtszu schützen . . . Worauf die Kirche vielmehr abzielt, das ist, die Einrichtung des Privateigentums zu dem zu machen, was sie nach den Plänen der göttlichen Weisheit und den Anordnungen der Natur sein soll" (Radioansprache vom 1. 9. 1944, U—G 734). Das Privateigentum muss das Recht des Menschen auf Freiheit schützen und zugleich einen unentbehrlichen Beitrag leisten zum Aufbau der rechten gesellschaftlichen Ordnung.

122. MM 112

Wir sagten schon, dass in nicht wenigen Ländern in der letzten Zeit die Wirtschaft einen raschen Aufschwung genommen hat. Wenn aber der Ertrag steigt, so verlangen Gerechtigkeit und Billigkeit auch eine im Rahmen des Gemeinwohls mögliche Erhöhung des Arbeitslohnes. Dadurch wird den Arbeitern erleichtert, Ersparnisse zu bilden und ein bescheidenes

Vermögen zu erwerben. Es ist deswegen unverständlich, wenn von einigen der naturrechtliche Charakter des Eigentums bestritten wird. Lebt doch das Eigentum von der Fruchtbarkeit der Arbeit und erhält von ihr seine Bedeutung. Es schützt zudem in wirksamer Weise die Würde der menschlichen Person und erleichtert die Ausübung der beruflichen Verantwortung in allen Lebensbereichen. Es fördert die Ruhe und Beständigkeit des menschlichen Zusammenlebens in der Familie und fördert den inneren Frieden und die Wohlfahrt des Landes.

123. MM 113

Es genügt jedoch nicht, nur das naturgegebene Recht auf Privateigentum, auch an Produktionsmitteln, zu betonen. Mit gleichem Nachdruck muss alles unternommen werden, damit alle Kreise der Bevölkerung in den Genuss dieses Rechtes gelangen.

124. MM 114

Pius XII. hat es klar ausgesprochen: „Die Persönlichkeitswürde des Menschen erheischt also das persönliche Nutzungsrecht an den Gütern der Erde als normale und naturgemäße Lebensgrundlage. Dem entspricht die grundsätzliche Forderung des Privateigentums, soweit möglich, für alle" (Weihnachtsbotschaft 1942, U—G 243). Andererseits fordert die Würde der Arbeit auch „die Erhaltung und Vervollkommnung einer Sozialordnung, welche alle Schichten des Volkes die Bildung eines dauerhaften, sei es auch nur bescheidenen Privateigentums ermöglicht" (ebda., U—G 255).

125. MM 115

Breitere Streuung des Eigentums ist, wenn jemals, so heute ganz besonders geboten. In einer wachsenden Zahl von Ländern wächst der wirtschaftliche Wohlstand rasch. Bei kluger Anwendung bereits erprobter Verfahrensweisen dürfte es nicht schwer sein, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung in diesen Ländern so zu lenken, dass sie den Zugang zu privatem Eigentum erleichtert und verbreitert, beispielsweise zu dauerhaften Gebrauchsgütern, Wohnhaus, Grundstück, Geräten für den handwerklichen oder bäuerlichen Familienbetrieb, in Wertpapieren verbrieften Kapitalanlagen in Mittel- und Großunternehmen. In sozial und wirtschaftlich fortgeschrittenen Ländern sind bereits erfreuliche Ergebnisse erzielt.

126. MM 119

Unsere Vorgänger haben auch wiederholt erklärt, dass das Recht auf Eigentum zugleich eine soziale Funktion einschließt. Nach dem Willen des Schöpfers sind alle Güter an erster Stelle auf die menschenwürdige Versorgung aller hingeeordnet. In dem Rundschreiben „Rerum Novarum" heißt es: „Wem durch Gottes Fügung mehr Güter zuteil wurden, seien es leibliche und materielle Güter oder seien es Güter des Geistes, hat sie empfangen, um sie im Dienste der Vorsehung zu seiner eigenen Vervollkommnung und zum Nutzen der anderen zu gebrauchen. ‚Wer Geist besitzt, darf nicht schweigen, wer Reichtum an Gütern besitzt, sehe zu, dass seine Barmherzigkeit nicht erlahme, wer über eine Handfertigkeit verfügt, verwende sein Können zum Besten der Mitmenschen' (Gregor d. Gr.)" (RN 19).

127. MM 120

Wie sehr auch in unserer Zeit der Aufgabenbereich des Staates und der öffentlichrechtlichen Gebilde sich ausgeweitet hat und immer noch mehr ausweitet, so folgt daraus keineswegs, wie manche offenbar meinen, die soziale Funktion des Eigentums sei dadurch überholt. Die soziale Funktion des privaten Eigentums entspringt vielmehr aus dem Eigentumsrecht selbst. Unmittelbar im Zusammenhang damit sind die jederzeit überaus zahlreichen Härtefälle und verborgenen, aber schwerwiegenden Notstände zu bedenken, denen die noch so vielseitige öffentliche Fürsorge nicht beikommt und denen sie in keiner Weise abhelfen kann. Hier bleibt für private menschliche Hilfsbereitschaft und christliche Caritas immer ein weites Feld. Es ist

zudem eine Tatsache, dass jene Unternehmungen, bei denen es um ideelle Werte geht, durch die Initiative der einzelnen Personen oder Personengruppen besser gefördert werden als durch öffentliche Organe.

128. MM 121

Hier scheint noch der Hinweis angebracht, dass das Recht auf Privateigentum eindeutig durch die Autorität des Evangeliums bestätigt wird, das nichtsdestoweniger uns Christus den Herrn oft vor Augen stellt, wie er eindringlich mahnt, die irdischen Güter den Armen zu schenken und sie so in übernatürliche Reichtümer zu verwandeln. „Suchet nicht Schätze auf Erden aufzuhäufen, wo Rost und Motten sie verzehren und Diebe sie ausgraben und stehlen. Sammelt euch vielmehr Schätze für den Himmel, wo weder Rost noch Motten sie verzehren noch Diebe sie ausgraben und stehlen" (Matth. 6, 19—20). Und der göttliche Meister sieht als ihm selbst erwiesen an, was den Armen getan worden ist. „Wahrlich, ich sage euch, was ihr dem geringsten meiner Brüder getan habt, das habt ihr mir getan" (Matth. 25, 40).

V. Enzyklika „Pacem in terris“ (Johannes XIII.: „Über den Frieden unter allen Völkern in Wahrheit, Gerechtigkeit, Liebe und Freiheit“) vom 11. April 1963

129. PT 18

Wenn Wir Uns nun dem Bereich der Wirtschaft zuwenden, so ergibt sich für den Menschen auf Grund des Naturrechtes nicht nur, dass ihm Arbeitsmöglichkeit gegeben werden muss, sondern auch, dass er seine Arbeit frei übernimmt (vgl. Pius XII., Pfingstbotschaft 1941, U—G 512/513).

130. PT 19

Mit diesen Rechten ist ohne Zweifel auch das Recht auf solche Arbeitsbedingungen verbunden, unter denen weder die Körperkräfte geschwächt noch die guten Sitten zugrunde gerichtet werden, noch dem rechten Wachsen und Gedeihen der Jugendlichen Schaden zugefügt wird. Bezüglich der Frauen gilt, dass ihnen solche Arbeitsbedingungen zugestanden werden, die den Bedürfnissen und Pflichten der Ehefrauen und Mütter entsprechen (vgl. Leo XIII. Enz. Rerum novarum).

131. PT 20

Aus der Würde der menschlichen Person entspringt auch das Recht, im Bewusstsein eigener Verantwortung wirtschaftliche Unternehmungen zu betreiben (vgl. Johannes XXIII., Enz. Mater et Magistra 82). Hier muss auch erwähnt werden, dass der Arbeiter Anspruch auf gerechten Lohn hat. Er muss im Verhältnis zu den zur Verfügung stehenden Mitteln dem Arbeiter und seiner Familie eine menschenwürdige Lebenshaltung gestatten. Darüber sagt Unser Vorgänger Pius XII.: „Der naturgegebenen persönlichen Arbeitspflicht entspricht folgerichtig das naturgegebene persönliche Recht, durch Arbeit für das eigene Leben und das Leben der Seinen Vorsorge zu treffen. So ist der Befehl der Natur auf das erhabene Ziel der Erhaltung des Menschen hingeeordnet“ (Pfingstbotschaft 1941, U—G 512/513).

132. PT 21

Ferner leitet sich aus der Natur des Menschen das Recht auf Privateigentum, auch an Produktivgütern, her. Dieses Recht, wie Wir an anderer Stelle gesagt haben, „schützt in wirksamer Weise die Würde der menschlichen Person und erleichtert die Ausübung der beruflichen Verantwortung in allen Lebensbereichen. Es fördert die Ruhe und Beständigkeit des menschlichen Zusammenlebens in der Familie und fördert den inneren Frieden und die Wohlfahrt des Landes“ (Enz. Mater et Magistra 112).

133. PT 22

Schließlich ist es angebracht, zu bemerken, dass das Recht auf Eigentum zugleich eine soziale Funktion einschließt (ebda. 119).

134. PT 63

Ferner müssen die staatlichen Stellen im Interesse des Gemeinwohls sich auch dafür einsetzen, dass Bedingungen herrschen, in denen es den einzelnen Menschen möglich, und zwar leicht möglich ist, sowohl ihre Rechte wahrzunehmen als auch ihre Pflichten zu erfüllen. Hat uns doch die Erfahrung gelehrt: wenn in der Wirtschaft, in der Politik, in den kulturellen Fragen die Staatsorgane nicht in rechter Weise vorgehen, so verschärft sich, besonders in unseren Tagen, die Unausgeglichenheit immer weiter, und so geschieht es, dass die Rechte des Menschen und seine Pflichten unwirklich bleiben.

VI. Der Unternehmer in der christlichen Sozialordnung. Ansprache Papst Pauls VI. an die Teilnehmer des XL Nationalkongresses des christlichen Unternehmerverbandes Italiens (UCID) am 8. Juni 1964; nach Kathpress-Dokumentation, Nr. 136

135.

Wir schätzen Euch mit echter Hochachtung für das, was Ihr seid: Männer der 135 Wirtschaft, wie man heute sagt, Unternehmer, Direktoren, Produzenten, Organisatoren moderner Unternehmungen auf dem Gebiet der Industrie, der Landwirtschaft, des Handels, der Verwaltung und anderer Sektoren ...

Wie immer man Euch beurteilen sollte, man muss Eure Tüchtigkeit und Eure Stärke anerkennen, sowie auch die Tatsache, dass Euer Berufsstand unentbehrlich ist. . . Die Stellung, die Ihr im Rahmen unserer Zeit einnehmt, ist hervorragend, strategisch, repräsentativ; wie jeder, der die historische und soziale Wirklichkeit, die uns umgibt, objektiv betrachtet, so erkennen auch Wir Eure Bedeutung aufrichtig an und bezeugen Unsere Anerkennung, Unseren Beifall und Unsere Ermutigung für alles, was sie unter den vielfältigen Aspekten Gutes an sich hat.

Wer heute, wie es viele tun, vom Kapitalismus in Konzeptionen spricht, die ihn im vorigen Jahrhundert bestimmt haben, steht natürlich weit hinter der heutigen sozialen Wirklichkeit zurück.

VII. Pastoralkonstitution „Gaudium et Spes“ des Zweiten Vatikanischen Konzils; verkündet und promulgiert am 7. Dezember 1965

136. GS 65

Das Wachstum ist weder ausschließlich dem Automatismus des Tuns und Lassens der einzelnen Wirtschaftssubjekte noch ausschließlich dem Machtgebot der öffentlichen Gewalt zu überantworten. Sowohl die Lehren, die unter Berufung auf eine missverstandene Freiheit notwendigen Reformen den Weg verlegen, als auch solche, die um einer kollektivistischen Organisation des Produktionsprozesses willen grundlegende Rechte der Einzelpersonen und der Gruppen hintansetzen, sind daher gleicherweise als irrig abzulehnen.

137. GS 66

Gerechtigkeit und Billigkeit gebieten ferner, die für wirtschaftlichen Fortschritt unerlässliche Mobilität so zu regeln, dass das Leben der einzelnen und der Familien nicht ungesichert oder gefährdet wird.

138. GS 67

(Arbeit, Arbeitsbedingungen, Freizeit). Die in der Gütererzeugung, der Güterverteilung und in den Dienstleistungsgewerben geleistete menschliche Arbeit hat den Vorrang vor allen anderen Faktoren des wirtschaftlichen Lebens, denn diese sind nur werkzeuglicher Art.

Die Arbeit nämlich, gleichviel ob selbständig ausgeübt oder im Lohnarbeitsverhältnis stehend, ist unmittelbarer Ausfluss der Person, die den stofflichen Dingen ihren Stempel aufprägt und sie ihrem Willen dienstbar macht. Durch seine Arbeit erhält der Mensch sein und der Seinigen Leben, tritt in tätigen Verbund mit seinen Brüdern und dient ihnen; so kann er praktische Nächstenliebe üben und seinen Beitrag zur Vollendung des Schöpfungswerkes Gottes erbringen. Ja, wir halten fest: Durch seine Gott dargebrachte Arbeit verbindet der Mensch sich mit dem Erlösungswerk Jesu Christi selbst, der, indem er in Nazareth mit eigenen Händen arbeitete, der Arbeit eine einzigartige Würde verliehen hat. Daraus ergibt sich für jeden einzelnen sowohl die Verpflichtung zu gewissenhafter Arbeit wie auch das Recht auf Arbeit; Sache der Gesellschaft aber ist es, nach jeweiliger Lage der Dinge für ihren Teil behilflich zu sein, dass ihre Bürger Gelegenheit zu ausreichender Arbeit finden können. Schließlich ist die Arbeit so zu entlohnen, dass dem Arbeiter die Mittel zu Gebote stehen, um sein und der Seinigen materielles, soziales, kulturelles und spirituelles Dasein angemessen zu gestalten — gemäß der Funktion und Leistungsfähigkeit des einzelnen, der Lage des Unternehmens und unter Rücksicht auf das Gemeinwohl.

Da der Wirtschaftsprozess im Allgemeinen auf Arbeitsvereinigung beruht, ist es unbillig und menschenunwürdig, ihn so zu gestalten und zu lenken, dass irgendwelche Arbeitenden zu Schaden kommen. Nicht selten aber geschieht es auch heute noch, dass die Werktätigen geradezu zu Sklaven ihres eigenen Werkes werden. Das aber lässt sich auf keinen Fall durch sogenannte Gesetzmäßigkeiten des wirtschaftlichen Lebens rechtfertigen. Der ganze Vollzug werteschafter Arbeit ist daher auf die Bedürfnisse der menschlichen Person und ihrer Lebensverhältnisse auszurichten, insbesondere auf die Bedürfnisse des häuslichen Lebens, dies namentlich bei den Familienmüttern, unter ständiger Rücksichtnahme auf Geschlecht und Alter. Überdies sollte der arbeitende Mensch in seiner Arbeit selbst Gelegenheit haben zur Entwicklung seiner Anlagen und Entfaltung seiner Personwerte. Alle aber, die ihre Zeit und Kraft mit gebührendem Verantwortungs-Bewusstsein der Arbeit widmen, sollten auch über ausreichende Ruhezeiten und Musse verfügen für das Leben mit ihren Familien, für ihr kulturelles, gesellschaftliches und religiöses Leben. Ja, sie sollten auch die Möglichkeit

haben, gerade diejenigen Anlagen und Fähigkeiten frei zu entwickeln, zu deren Entfaltung ihre berufliche Tätigkeit vielleicht nur wenig Gelegenheit bietet.

139. GS 68

(Die Beteiligung in der Ordnung von Unternehmen und Gesamtwirtschaft; die Arbeitskämpfe). In den wirtschaftlichen Unternehmen stehen Personen miteinander in Verbund, d. h. freie, selbstverantwortliche, nach Gottes Bild geschaffene Menschen. Darum sollte man unter Bedachtnahme auf die besonderen Funktionen der einzelnen, sei es der Eigentümer, der Arbeitgeber, der leitenden oder der ausführenden Kräfte, und unbeschadet der erforderlichen einheitlichen Werkleitung die aktive Beteiligung aller an der Unternehmensgestaltung voranbringen; die geeignete Art und Weise der Verwirklichung wäre näher zu bestimmen. In großem Umfang werden Entscheidungen über wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten, die für das künftige Los der Arbeiter und ihrer Nachkommenschaft von Bedeutung sind, nicht so sehr in den einzelnen Unternehmen als vielmehr an höheren Stellen getroffen; darum sollten die Arbeiter auch daran beteiligt sein, sei es unmittelbar, sei es durch frei gewählte Abgesandte.

140. GS 69

(Die Widmung der irdischen Güter an alle Menschen). Gott hat die Erde mit allem, was sie enthält, zum Nutzen aller Menschen und Völker bestimmt; darum müssen diese geschaffenen Güter in einem billigen Verhältnis allen zustatten kommen; dabei hat die Gerechtigkeit die Führung, Hand in Hand geht mit ihr die Liebe. Wie immer das Eigentum und seine nähere Ausgestaltung entsprechend den verschiedenartigen und wandelbaren Umständen in die rechtlichen Institutionen der Völker eingebaut sein mag, immer gilt es, acht zu haben auf diese allgemeine Bestimmung der Güter. Darum soll der Mensch, der sich dieser Güter bedient, die äußeren Dinge, die er rechtmäßig besitzt, nicht nur als ihm persönlich zu eigen, sondern er muss sie zugleich auch als Gemeingut ansehen in dem Sinn, dass sie nicht ihm allein, sondern auch anderen von Nutzen sein können. Zudem steht allen das Recht zu, einen für sich selbst und ihre Familien ausreichenden Anteil an den Erdengütern zu haben. Das war die Meinung der Väter und Lehrer der Kirche, die sagen, es sei Pflicht, die Armen zu unterstützen, und zwar nicht nur vom Überfluss. Wer aber sich in äußerster Notlage befindet, hat das Recht, vom Reichtum anderer das Benötigte an sich zu bringen. Angesichts der großen Zahl derer, die in der Welt Hunger leiden, legt das Heilige Konzil sowohl den einzelnen als auch den öffentlichen Gewalten dringend ans Herz, sie möchten doch eingedenk des Väterwortes „Speise den vor Hunger Sterbenden, denn, ihn nicht speisen, heißt ihn töten“, jeder nach dem Maß dessen, was ihm möglich ist, Ernst damit zu machen, ihre Güter mitzuteilen und hinzugeben und dabei namentlich jene Hilfen zu gewähren, durch die sie, seien es einzelne, seien es ganze Völker, sich selber helfen und entwickeln können. In den wirtschaftlich wenig entwickelten Gesellschaften wird der Gemeinwidmung der Güter zu einem Teil durch Gewohnheiten und Überlieferungen Rechnung getragen, die jedem Glied der Gemeinschaft das unbedingt Nötige sichern. Es muss aber vermieden werden, bestimmte Gewohnheiten als starr und unveränderlich anzusehen, wenn sie neuen Bedürfnissen der Gegenwart nicht mehr genügen, nicht minder aber auch, in unkluger Weise gegen an sich achtenswerte Gewohnheiten anzugehen, die bei geschickter Anpassung an die heutigen Verhältnisse auch weiterhin großen Nutzen stiften.

In ähnlicher Weise kann in wirtschaftlich weit fortgeschrittenen Ländern eine Vielfalt von Einrichtungen sozialer Vorsorge und Sicherung zu ihrem Teil die Gemeinwidmung der Güter verwirklichen. Weiter auszubauen sind Familien- und Gemeinschaftsdienste, namentlich solche mit bildenden und erzieherischen Zielen. Bei allen Maßnahmen dieser Art gilt es aber darauf zu achten, dass die Staatsbürger nicht zu Passivität gegenüber der Gesellschaft verleitet

werden, nicht der Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten aus dem Wege gehen oder ihre Dienstleistung verweigern.

141. GS 71

(Der Zugang zu Eigentum und privatem Vermögen; landwirtschaftlicher Großgrundbesitz). Eigentum und andere Formen privater Verfügung über äußere Güter tragen bei zur Selbstdarstellung der Person; überdies geben sie dem Menschen die Möglichkeit, seine Aufgabe in Gesellschaft und Wirtschaft zu erfüllen; darum liegt viel daran, den Zugang sowohl der einzelnen als auch der Vergemeinschaftungen zu einem gewissen Maß von Verfügungsmacht über äußere Güter zu begünstigen.

Privateigentum und ein gewisses Maß an Verfügungsmacht über äußere Güter vermitteln den unbedingt nötigen Raum für eigenverantwortliche Gestaltung des persönlichen Lebens jedes einzelnen und seiner Familie; sie müssen als eine Art Verlängerung der menschlichen Freiheit betrachtet werden; auch spornen sie an zur Übernahme von Aufgaben und Verantwortung; damit zählen sie zu den Voraussetzungen staatsbürgerlicher Freiheit.

Diese Verfügungsmacht oder dieses Eigentum gibt es heute in vielerlei Gestalt; von Tag zu Tag werden sie noch vielgestaltiger. Alle behalten auch neben den Einrichtungen der sogenannten sozialen Sicherheit, neben den von der Gesellschaft gewährleisteten Rechtsansprüchen und Dienstleistungen ihre Bedeutung als nicht gering zu schätzende Daseinssicherung. Das gilt aber nicht allein vom materiellen, sondern auch vom immateriellen Eigentum, z. B. von beruflichen Fähigkeiten. Das Recht auf Privateigentum schließt aber die Rechtmäßigkeit von Gemeineigentum in verschiedenen Formen nicht aus. Die Überführung von Gütern in Gemeineigentum kann nur von den zuständigen obrigkeitlichen Stellen, entsprechend dem, was das Gemeinwohl fordert und in dieser Begrenzung sowie gegen billige Entschädigung erfolgen. Sache der öffentlichen Gewalt ist es auch, Vorsorge zu treffen gegen einen Missbrauch privaten Eigentums im Widerspruch zum Gemeinwohl.

Aber auch das Privateigentum selbst hat eine ihm wesentliche soziale Seite; sie hat ihre Grundlage in der Widmung der Erdengüter an alle. Bei Außerachtlassung dieser seiner sozialen Seite führt das Eigentum in großem Umfang zu Raffgier und schweren Verirrungen; das aber liefert seinen Gegnern den Vorwand, das Eigentumsrecht als solches in Frage zu stellen.

In manchen wirtschaftlich weniger entwickelten Ländern besteht großer, ja riesengroßer Landbesitz, der nur schwach genutzt oder gar in spekulativer Absicht völlig ungenutzt liegengelassen wird, während die Mehrheit der Bevölkerung entweder überhaupt keinen Boden besitzt oder nur äußerst geringe landwirtschaftliche Nutzflächen in Bestellung hat, während auf der anderen Seite die Steigerung der landwirtschaftlichen Erträge unverkennbar dringlich ist. Nicht selten beziehen diejenigen, die von den Eigentümern als Arbeitskräfte gedungen werden oder Teile von deren Besitz als Pächter bewirtschaften, nur einen menschenunwürdigen Lohn oder Ertragsanteil, ermangeln angemessener Unterkunft und werden von Mittelpersonen ausgebeutet. Ohne jede Daseinssicherung leben sie in einer Dienstbarkeit, die ihnen nahezu jede Möglichkeit raubt, aus eigenem Antrieb und in eigener Verantwortung etwas zu unternehmen, ihnen jeden kulturellen Fortschritt und jede Beteiligung am gesellschaftlichen und politischen Leben versagt. Hier sind Reformen geboten mit dem Ziel, je nach Lage des Falles die Bezüge zu erhöhen, die Arbeitsbedingungen zu verbessern, das Beschäftigungsverhältnis zu sichern, Anreiz zu eigener Unternehmungslust zu bieten, schließlich auch die nicht hinreichend genutzten Besitzungen aufzuteilen unter diejenigen, die imstande sind, diese Flächen ertragbringend zu machen. In letzterem Falle müssen die nötigen Sachmittel und Hilfseinrichtungen beigelegt werden, insbesondere

Ausbildungsbeihilfe und organisatorischer Verbund echt genossenschaftlicher Art. Wo das Gemeinwohl die Entziehung des Eigentums erfordert, ist die Entschädigung nach Billigkeit zu bemessen unter Abwägung aller einschlägigen Gesichtspunkte.

VIII. Enzyklika „Populorum progressio“ (Paul VI.: „Über die Entwicklung der Völker“) vom 26. März 1967

142. PP 22

„Erfüllt die Erde und macht sie euch Untertan“: die Heilige Schrift lehrt uns auf ihrer ersten Seite, dass die gesamte Schöpfung für den Menschen da ist. Freilich, er muss seine Geisteskraft einsetzen, um ihre Werte zu entwickeln und sie durch seine Arbeit sich dienstbar zu machen und der Vollendung näher zu bringen. Wenn aber die Erde da ist, **um** jedem die Mittel für seine Existenz und seine Entwicklung zu geben, dann hat jeder Mensch das Recht, auf ihr das zu finden, was er nötig hat. Das Konzil hat dies in Erinnerung gerufen: „Gott hat die Erde mit allem, was sie enthält, zum Nutzen für alle Menschen und Völker bestimmt; darum müssen diese geschaffenen Güter in einem billigen Verhältnis allen zustatten kommen, dabei hat die Gerechtigkeit die Führung, Hand in Hand geht mit ihr die Liebe.“ Alle anderen Rechte, ganz gleich welche, auch das des Eigentums und des freien Tausches, sind diesem Grundgesetz untergeordnet. Sie dürfen seine Verwirklichung nicht erschweren, sondern müssen sie im Gegenteil erleichtern. Es ist eine ernste und dringende soziale Aufgabe, alle diese Rechte zu ihrem ursprünglichen Sinn zurückzuführen.

143. PP 23

„Wer die Güter dieser Welt hat und seinen Bruder Not leiden sieht und sein Herz gegen ihn verschließt, wie soll da die Liebe Gottes in ihm bleiben?“ Es ist bekannt, mit welcher Entschiedenheit die Kirchenväter gelehrt haben, welche Haltung die Besitzenden gegenüber den Notleidenden einzunehmen haben: „Es ist nicht dein Gut“, sagt Ambrosius, „mit dem du dich gegen den Armen großzügig erweist. Du gibst ihm nur zurück, was ihm gehört. Denn du hast dir nur herausgenommen, was zu gemeinsamer Nutzung gegeben ist. Die Erde ist für alle da, nicht nur für die Reichen.“ Das Privateigentum ist also für niemand ein unbedingtes und unumschränktes Recht. Niemand ist befugt, seinen Überfluss ausschließlich sich selbst vorzubehalten, wo andern das Notwendigste fehlt. „Das Eigentumsrecht darf nach der herkömmlichen Lehre der Kirchenväter und der großen Theologen niemals zum Schaden des Gemeinwohls genutzt werden.“ Sollte ein Konflikt zwischen den „wohlerworbenen Rechten des einzelnen und den Grundbedürfnissen der Gemeinschaft“ entstehen, dann ist es an der staatlichen Gewalt, „unter aktiver Beteiligung der einzelnen und der sozialen Gruppen eine Lösung zu suchen“.

144. PP 24

Das Gemeinwohl verlangt deshalb manchmal eine Enteignung von Grundbesitz, wenn dieser wegen seiner Größe, seiner geringen oder überhaupt nicht erfolgten Nutzung, wegen des Elends, das die Bevölkerung durch ihn erfährt, wegen eines beträchtlichen Schadens, den die Interessen des Landes erleiden, dem Gemeinwohl hemmend im Wege steht. Das Konzil hat das ganz klar gesagt. Und nicht weniger klar hat es erklärt, dass verfügbare Mittel nicht einfach dem willkürlichen Belieben der Menschen überlassen sind und dass egoistische Spekulationen keinen Platz haben dürfen. Deshalb darf es nicht geduldet werden, dass Bürger mit übergroßen Einkommen aus den Mitteln und der Arbeit des Landes davon einen großen Teil ins Ausland schaffen, zum ausschließlichen persönlichen Nutzen, ohne sich um das offensichtliche Unrecht zu kümmern, das sie ihrem Lande damit zufügen.

145. PP 26

Im Gefolge dieses Wandels der Daseinsbedingungen haben sich unversehens Vorstellungen in die menschliche Gesellschaft eingeschlichen, wonach der Profit der eigentliche Motor des wirtschaftlichen Fortschritts, der Wettbewerb das oberste Gesetz der Wirtschaft, das

Eigentum an den Produktionsmitteln ein absolutes Recht, ohne Schranken, ohne entsprechende Verpflichtungen der Gesellschaft gegenüber darstellt. Dieser ungehemmte Liberalismus führte zu jener Diktatur, die Pius XI. mit Recht als die Ursache des finanzkapitalistischen Internationalismus oder des Imperialismus des internationalen Finanzkapitals brandmarkte. Man kann diesen Missbrauch nicht scharf genug verurteilen. Noch einmal sei feierlich daran erinnert, dass die Wirtschaft ausschließlich dem Menschen zu dienen hat. Aber wenn es auch wahr ist, dass viele Übel, Ungerechtigkeiten und brudermörderische Kämpfe, deren Folgen heute noch zu spüren sind, sich von einer bestimmten Abart dessen, was man „Kapitalismus“ nennt, herleiten, so würde man doch zu Unrecht der Industrialisierung als solcher die Übel anlasten, die in Wahrheit den verderblichen Auffassungen von der Wirtschaft zur Last zu legen sind, die neben dem wirtschaftlichen Aufschwung herliefen. Ganz im Gegenteil ist der unersetzbare Beitrag anzuerkennen, den die Organisierung der Arbeit und der industrielle Fortschritt zur Entwicklung geleistet haben.

146. PP 27

Und ebenso bleibt es wahr, dass die Arbeit, mag sie auch hier und da in verstiegener Weise mystifiziert werden, von Gott befohlen und gesegnet ist. Nach dem Bilde Gottes geschaffen, „muss der Mensch mit dem Schöpfer an der Vollendung der Schöpfung mitarbeiten und die Welt mit dem Siegel seines Geistes prägen, den er selbst empfangen hat“ Gott, der den Menschen mit Verstand, Phantasie und Einfühlungsvermögen ausgestattet hat, hat ihm auch die Mittel gegeben, irgendwie sein Werk zu vollenden. Ob Künstler oder Handwerker, ob Unternehmer, Arbeiter oder Bauer, jeder, der arbeitet, ist in gewissem Sinne schöpferisch tätig. Beschäftigt mit einer widerspenstigen Materie, prägt er ihr sein Siegel auf und bildet bei sich Zähigkeit, Scharfsinn und Erfindungsgabe aus. Ja, gemeinsame, in Hoffnung, Mühen, Streben und Freude geteilte Arbeit eint die Willen, bringt die Geister einander näher und verbindet die Herzen: im gemeinsamen Werk entdecken sich die Menschen als Brüder.

147. PP 28

In zweifacher Richtung wirkt die Arbeit: einerseits verspricht sie Geld, Vergnügen, Macht, drängt die einen zur Selbstsucht, die anderen zur Revolte; andererseits entwickelt sie Berufsethos, Pflichtbewusstsein und Nächstenliebe. Wenn auch die Arbeit heute mehr nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten ausgeführt wird und in wirksamerer Weise organisiert ist, so bleibt doch immer die Gefahr bestehen, dass durch sie der Mensch entmenschlicht und ihr Sklave wird. Die Arbeit ist nur dann menschlich, wenn sie der Intelligenz und der Freiheit Platz lässt. Johannes XXIII. hat an die dringende Aufgabe erinnert, dem Arbeiter seine Würde zu geben, ihn wirklich am gemeinsamen Werk teilnehmen zu lassen: „Das Ziel muss in jedem Falle sein, das Unternehmen zu einer echten menschlichen Gemeinschaft zu machen; diese muss den wechselseitigen Beziehungen der Beteiligten bei aller Verschiedenheit ihrer Aufgaben und Pflichten das Gepräge geben.“ Die Mühen der Menschen haben für den Christen noch einen weiteren Sinn; beizutragen zum Aufbau einer übernatürlichen Welt, die erst dann vollendet ist, wenn wir alle zusammen den vollkommenen Menschen bilden, von dem der heilige Paulus spricht und der die „Fülle Christi“ darstellt.

148. PP 58

Die Spielregel des freien Handels kann also für sich allein die internationalen Beziehungen nicht regieren. Ihre Vorteile sind klar, wo es sich um Partner in nicht allzu ungleicher wirtschaftlicher Lage handelt: sie fördert den weiteren Fortschritt und belohnt die Anstrengung. Deshalb sehen die Industrieländer darin in gewissem Sinne ein Gesetz der Gerechtigkeit. Aber es ist etwas anderes, wenn die Bedingungen von Land zu Land zu ungleich sind: Die Preise, die sich frei auf dem Markt bilden, können ganz verderbliche Folgen haben. Man muss es einfach zugeben: in diesem Bereich wird ein Grundprinzip des sogenannten Liberalismus als Regel des Handels überaus fragwürdig.

149. PP 60

Die hochentwickelten Länder haben dies übrigens für sich schon begriffen, und sie bemühen sich, durch geeignete Maßnahmen innerhalb ihrer Wirtschaft ein gewisses Gleichgewicht herzustellen, das der sich selbst überlassene freie Wettbewerb zu stören droht. So stützen sie oft ihre Landwirtschaft mit Zuwendungen, deren Aufbringung sie den höhere Gewinne erzielenden Wirtschaftszweigen auferlegen. Um ferner ihre gegenseitigen Handelsbeziehungen vor allem innerhalb eines gemeinsamen Marktes zu fördern, bemüht sich ihre Finanz-, Steuer- und Sozialpolitik, den unter ungünstigen Wettbewerbsbedingungen stehenden Industrien in etwa vergleichbare Chancen zu verschaffen.

150. PP 61

Man darf hier nicht zweierlei Maß anwenden. Was von der Volkswirtschaft gilt, was man unter den hochentwickelten Ländern gelten lässt, muss auch von den Handelsbeziehungen zwischen den reichen und armen Ländern gelten. Ohne den freien Markt abzuschaffen, sollte man doch den Wettbewerb in den Grenzen halten, die ihn gerecht und sozial, also menschlich machen. Im Austausch zwischen entwickelten und unterentwickelten Wirtschaften sind die Situationen zu verschieden und die gegebenen Möglichkeiten zu ungleich. Die soziale Gerechtigkeit fordert, dass der internationale Warenaustausch, um menschlich und sittlich zu sein, zwischen Partnern geschehe, die wenigstens eine gewisse Gleichheit der Chancen haben.

IX. Apostolisches Schreiben „Octogesima adveniens“ (Paul VI. an Kardinal Maurice Roy, Präsident des Laienrates und der Päpstlichen Kommission „Justitia et Pax“ zu 80-Jahr-Feier von „Rerum novarum“) vom 14. Mai 1971

151. OA9

Ein maßloser Wettbewerb, der die modernen Mittel der Werbung benützt, wirft unaufhörlich neue Produkte auf den Markt und versucht, den Verbraucher zu gewinnen, so dass die alten industriellen Einrichtungen, die noch im Betrieb sind, unnütz werden. Obwohl große Gruppen der Bevölkerung ihre primären Bedürfnisse nicht erfüllen können, sinnt man nach, überflüssige Dinge zu beschaffen.

152. OA 14

Die bedeutsame Rolle der Gewerkschaften ist ohne weiteres zuzugeben: Ihr Zweck ist die Vertretung der verschiedenen Gruppen von Arbeitern, deren legitime Mitarbeit am wirtschaftlichen Aufschwung der Gesellschaft und die Entwicklung ihres Verantwortungsbewusstseins für die Verwirklichung der Gemeinwohls. Ihre Tätigkeit geht freilich nicht ohne Schwierigkeiten vonstatten: Hier oder da kann die Versuchung auftauchen, von einer Machtstellung zu profitieren, um vornehmlich durch das Mittel des Streiks — dessen Berechtigung als äußerstes Mittel der Verteidigung freilich anzuerkennen ist — Bedingungen aufzuerlegen, die für die Gesamtheit der Wirtschaft oder des gesellschaftlichen Organismus zu schwere Lasten darstellen, oder nur dazu da sind, um Forderungen direkt politischer Natur durchzusetzen. Insbesondere wird man, wenn öffentliche Dienste betroffen sind, die für das tägliche Leben einer ganzen Gemeinschaft notwendig sind, abzuschätzen wissen, von wo ab der verursachte Schaden unzulässig ist.

153. OA 31

Heute werden Christen von den sozialistischen Strömungen und ihren verschiedenen Entwicklungen angezogen. Sie suchen darin eine gewisse Zahl der Anliegen wiederzuerkennen, die sie selbst aufgrund ihres Glaubens in sich tragen. Sie fühlen sich in diesen geschichtlichen Strom eingliedert und möchten dort tätig werden. Dieser geschichtliche Strom aber nimmt nach Kontinenten und Kulturen unter demselben Namen verschiedene Formen an und ist und bleibt in vielen Fällen von Ideologien geprägt, die mit dem Glauben unvereinbar sind. Eine behutsame Unterscheidung ist vonnöten. Zu oft haben die Christen, die vom Sozialismus angezogen werden, die Neigung, ihn mit sehr wohlwollenden Worten als entschlossenen Einsatz für Gerechtigkeit, Solidarität und Gleichheit zu idealisieren. Sie weigern sich, die Grenzen der geschichtlichen sozialen Bewegungen anzuerkennen, die durch ihre ursprüngliche Ideologie bedingt bleiben.

154. OA 32

Andere Christen fragen sich sogar, ob die geschichtliche Entwicklung des Marxismus nicht zu gewissen konkreten Annäherungen berechtigt. Sie stellen in der Tat eine gewisse Aufsplitterung des Marxismus fest, der sich bisher als eine einheitliche Ideologie dargeboten hat, die die Gesamtheit des Menschen und der Welt in seinem Entwicklungsschema zu erklären sucht und somit atheistisch ist. Außer den ideologischen Streitigkeiten, die die verschiedenen Verfechter des Marxismus-Leninismus in der jeweiligen Interpretation der Lehre ihrer Gründer trennen, und den offenen Gegensätzen zwischen den politischen Systemen, die sich heute auf ihn berufen, machen einige gewisse Unterschiede zwischen niveaumäßig verschiedenen Ausdrucksweisen des Marxismus.

155. OA 34

Wenn man im Marxismus, so wie er konkret gelebt wird, diese verschiedenen Aspekte und die Fragen unterscheiden kann, die sich daraus für die Reflexion und das Handeln der Christen stellen, so wäre es töricht und gefährlich, dahin zu gelangen, dass man das innere Band vergisst, das sie grundsätzlich miteinander verbindet, dass man die Elemente der marxistischen Analyse übernimmt, ohne ihre Beziehungen mit der Ideologie zu erkennen, und sich am Klassenkampf beteiligt und sich dessen marxistische Interpretation aneignet, indem man es unterlässt, den Typ der totalitären und gewalttätigen Gesellschaft wahrzunehmen, zu dem diese Verfahrensweise führt.

STICHWORTVERZEICHNIS

Arbeit
— Einkommen aus
— Kapital und
— Recht auf
Arbeitsrecht
Eigentum
— Individualfunktion
— Sozialfunktion
— an Produktionsmitteln
Eigentumsstreuung
Entideologisierung
Ethischer Libertinismus
Gemeinwohlverpflichtung des Staates
Gesamtarbeitsverträge
Gewerkschaften
Godesberger Programm
Kapital und Arbeit
Kapitalistische Wirtschaftsweise
Klassen
Klassenkampf
Kritischer Rationalismus
Kritische Theorie
Liberalistische Wirtschaftsauffassung
Lohn-Arbeitsvertrag
Marktwirtschaft
Mitbestimmung
Mitverantwortung
Privateigentum, Eigentum Privatinitiative
Reklame
Sozialismus, Christentum und Sozialisierung
Streik
Tarifhoheit
Theologie der Befreiung
Unternehmer
Unternehmergewinn
Verstaatlichung
Wettbewerb

Zur Person des Verfassers:

Wilhelm Weber, Dr. theol., Dr. rer. pol., Ordentlicher Professor für Christliche Sozialwissenschaften an der Katholisch-theologischen Fakultät Münster, Direktor des Instituts für Christliche Sozialwissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, Geistlicher Berater des Bundes Katholischer Unternehmer. Der Verfasser war während der letzten Konzilssession Berater des Bischofs von Essen.